Gemeinde Berghaupten

Ortenaukreis

Der Bürgermeister

Bürgermeisteramt · Postfach 11 10 · 77792 Berghaupten

An die
Presse

Sachbearbeiter: **Philipp Clever**
Durchwahl: **07803 / 96 77-20**
E-Mail: **philipp.clever@berghaupten.de**

Telefon Zentrale: **07803 / 96 77-0**
Telefax: **07803 / 96 77-10**

Im Schriftverkehr bitte stets angeben

Datum: **07.05.2021**
Aktenzeichen: **022.3**
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die Mitglieder des Gemeinderats werden zu einer öffentlichen Sitzung eingeladen auf

Dienstag, den 18. Mai 2021,
um 18.30 Uhr in der Schlosswaldhalle, Stiegelmattstr. 4

Zur Beratung kommen folgende Punkte:

1. Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten
   (Dauer: 15 Minuten, max. 2 Themen à 2 Minuten pro Person)

2. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats

3. Anschluss der öffentlichen Wasserversorgung an den Zweckverband „Kleine Kinzig“
   Hier: Info zum Sachstand bzgl. des Planfeststellungsverfahrens für den Bau einer Trinkwassertransportleitung von Steinach nach Offenburg

4. Bebauungsplanverfahren Baugebiet „Am Bettacker III“
   Hier: Vorstellung des Energiekonzeptes

5. Stellungnahme zu Bauanträgen:
   a) Errichtung einer Garage mit überdachtem Freisitz und Erstellung eines Carports, Lindenstraße 44
   b) Abbruch der bestehenden Doppelgaragen und Neubau einer Garage mit Lager, Bergwerkstraße 6
   c) Teilabbruch sowie Umbau, Erweiterung und Modernisierung eines Wohnhauses, Dorfstraße 18
   d) Abbruch und Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Burgstallweg 8
   e) Nutzungsänderung einer ehemaligen Gastwirtschaft in Wohnungen, Dorfstraße 2
   f) Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses, Schillerstraße 5

PortalGemeinde Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Hausanschrift: Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten
im Internet: www.berghaupten.de
E-Mail: gemeinde@berghaupten.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Kinzigtal
IBAN: DE 44 6645 1346 0000 0105 54, SWIFT-BIC: SOLADES1GEB
Volksbank Lahr eG
IBAN: DE 41 6829 0000 0038 0037 04, SWIFT-BIC: GENODE61LAH

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus:
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Nachmittags:
Mo. von 14.00 - 16.00 Uhr
Mi. von 16.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Zertifikat seit 12/2011
Audit familiengerechte Kommune

6. Antrag des Motorsportclub Berghaupten (MSC) auf Verlängerung des Pachtvertrags für die Speedwaybahn und Festlegung der Anzahl der Nutzungstage

7. Annahme von Spenden

8. Mitteilungen der Verwaltung

Bitte unbedingt beachten: Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie findet die Sitzung erneut in der Schlosswaldhalle statt, um sämtliche Hygienevorschriften und Vorsichtsmaßnahmen wie z.B. das Abstandsgebot erfüllen zu können. Alle Teilnehmer inkl. Mitglieder des Gemeinderats, Beschäftigte der Verwaltung, Gastredner, Zuhörer etc. sind dazu verpflichtet, während des gesamten Aufenthalts in der Halle eine **FFP2-Maske oder vergleichbar** zu tragen, die bei Bedarf im Einzelfall vom Veranstalter in begrenzter Anzahl gestellt wird.
Achtung: Medizinische Masken (OP) oder Alltagsmasken aus Stoff sind **nicht** ausreichend!

Mit freundlichen Grüßen

(Clever)
Bürgermeister

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
18. Mai 2021	öffentlich 3	815.18 / Herr Hertle

Anschluss der öffentlichen Wasserversorgung
an den Zweckverband „Kleine Kinzig“
Hier: Info zum Sachstand bzgl. des Planfeststellungsverfahrens für den Bau einer Trinkwassertransportleitung von Steinach nach Offenburg

Sachverhalt und Begründung:

Der Gemeinderat wurde zuletzt in der Sitzung am 21.09.2020 unter TOP 16 über das Vorhaben informiert, mit Hilfe eines Anschlusses an die “Kleine Kinzig“ ein zweites Standbein für die sichere und dauerhafte Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu erreichen. Damals wurde mitgeteilt, dass das Regierungspräsidium Freiburg den Förderantrag der Gemeinde bezüglich eines Anschlusses an die Transportleitung in Form einer Verbindungsleitung überraschend abgelehnt hat mit der Begründung, dass die für die Umsetzung der Gesamtmaßnahem notwendigen Rechtsverfahren und sonstigen Verfahren noch nicht abgeschlossen seien. Der Antrag wurde inzwischen erneut gestellt.
Eine Nachfrage bei der Offenburger Wasserversorgung (OWV) hatte damals ergeben, dass auch der Förderantrag für die Gesamtmaßnahme abgelehnt wurde, weil das Planfeststellungsverfahren (PFV) für die Verlängerung der Trinkwassertransportleitung von Steinach bis Offenburg ins „Stocken“ geraten ist. Im Rahmen des nun fortgeführten PFV wird der Projektleiter der bnNETZE GmbH, Daniel Orth, in einem ca. 20-minütigen Vortrag das Gesamtprojekt in der Sitzung vorstellen. Damit soll es der Öffentlichkeit ermöglicht werden, sich noch vor der Offenlage der Pläne über das Vorhaben zu informieren.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

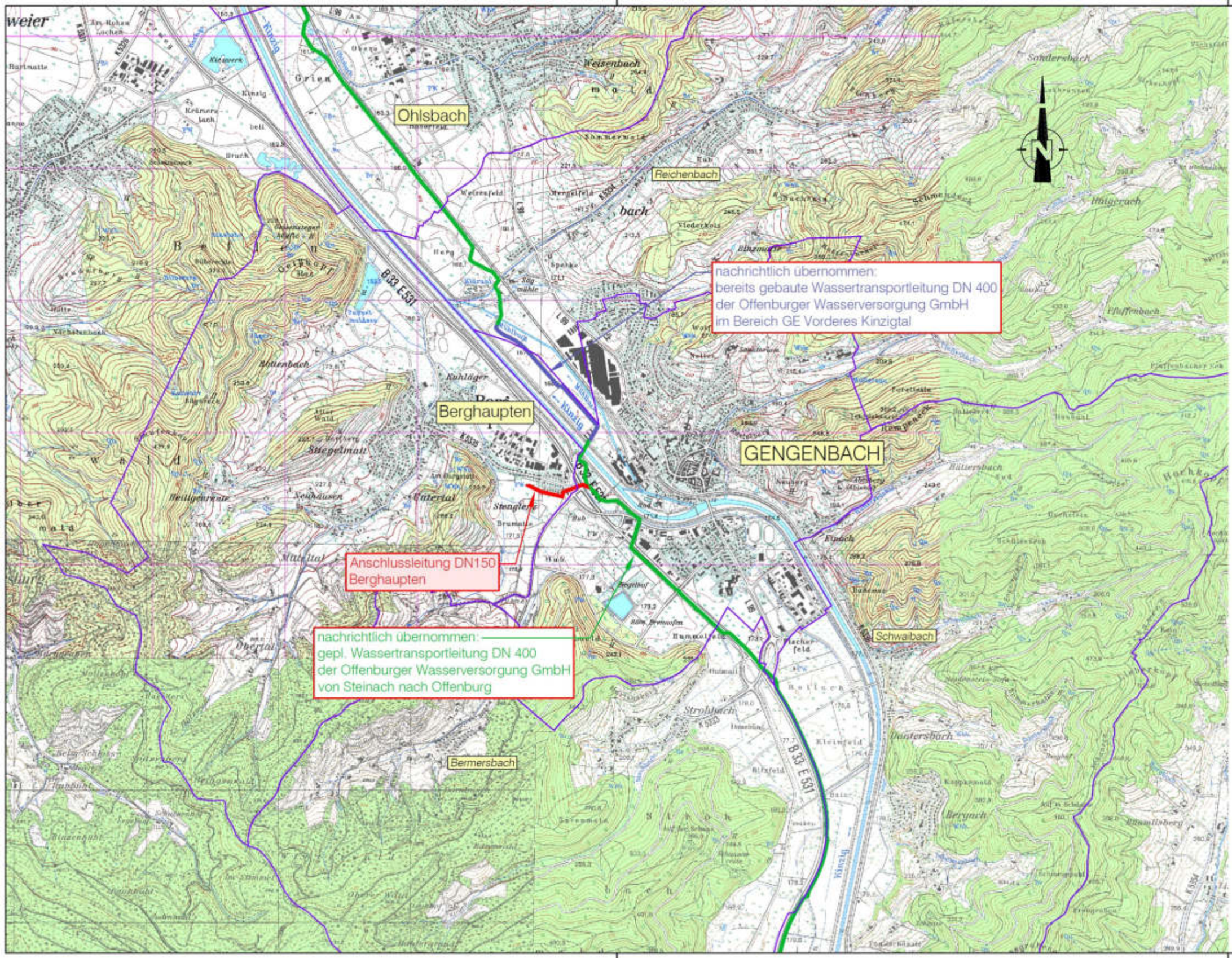
Ohlsbach
Reichenbach
nachrichtlich übernommen:
bereits gebaute Wassertransportleitung DN 400
der Offenburger Wasserversorgung GmbH
im Bereich GE Vorderes Kinzigtal
Berghaupten
GENGENBACH
Anschlussleitung DN150
Berghaupten
nachrichtlich übernommen:
gepl. Wassertransportleitung DN 400
der Offenburger Wasserversorgung GmbH
von Steinach nach Offenburg
Schwaibach
Bermersbach
B 33 E 531
Kinzig

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
18. Mai 2021	Öffentlich 4	621.41 / Herr Clever

Bebauungsplanverfahren Baugebiet „Am Bettacker III“
Hier: Vorstellung des Energiekonzeptes

Sachverhalt und Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 2. Juni 2020 die Erstellung eines Konzepts über die Energieversorgung des Neubaugebiets „Am Bettacker III“ durch die badenova AG & Co. KG beschlossen.

Herr Dr. Diplom-Geologe Marc Krecher Master of Science Energiemanagement wird die Ergebnisse entlang der beigefügten Präsentation ausführlich darstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Auf dieser Grundlage soll darüber entschieden werden, auf welche Weise die Energieversorgung im Baugebiet gesichert wird.

Beschlussvorschlag:

Wird nach Beratung formuliert.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Energiekonzept für das Neubaugebiet „Am Bettacker III“ in Berghaupten

Marc Krecher

NM-IIP-VE

bnNETZE
Zuverlässig und vor Ort

Planungs- und Berechnungsgrundlagen: Entwurfsplan

Für die Energiebedarfsberechnungen wurden vier Gebäudetypen charakterisiert: A DHH B EFH C MFH

Gemeinde Berghaupten
Neubaugebiet Am Bettacker

Anforderung:

26 Wohngebäude mit 31 Wohnungen für ca. 93 Bewohner
1 MFH mit 6 WE
17 EFH mit je 1 WE
8 DHH mit je 1 WE

Zweigeschossige Bauten mit Dachgeschoss und Unterkellerung

Für das Energiekonzept sind keine expliziten Vorgaben gemacht worden. Es gibt keine Vorstudie.
Auf die Berechnung einer Nahwärmeversorgung wird verzichtet.

Planungs- und Berechnungsgrundlagen: Maße

Dimensionierung der Gebäude in „Energieberater 18599 3D Plus“ (Hottgenroth)

Gebäudetyp	DHH	EFH	MFH
Anzahl Gebäude je Typ	8	17	1
Technik	Gebäudeheizung mit Erneuerbaren Energieträgern		
Gebäude-Breite (m)	8	10	14
Gebäude-Länge (m)	11	10	16
Grundfläche (m²)	88	100	224
Wohnfläche (m²)	187,00	276,44	477,69
Netto-Grundfläche (m²)	205,32	304,08	525,46
Nutzfläche (m²)	224,00	332	573,00
Vollgeschosse	2-3	2-3	2-3
Attika	0	0	0
Keller beheizt	nein	nein	nein
Fenster N (m²)	Standard	Standard	Standard
Fenster S	Standard	Standard	Standard
Fenster W	Standard	Standard	Standard
Fenster E	Standard	Standard	Standard

Bauparameter und Energiebedarfsrechnungen werden mit einer Energieberater-Software von der Firma Hottgenroth nach DIN 18599 durchgeführt.

Der dabei angewendete Darstellungs- und Berechnungsmodus erlaubt keine Detailkonstruktionen der Gebäude.

Das Dachgeschoss gilt als Vollgeschoss. Der Keller ist nicht beheizt.

Insgesamt sind die daraus resultierenden Energiebedarfswerte im Rahmen eines Konzeptes grundsätzlich als Näherung zu betrachten. Je nach Bauausführungen, Anlagenwirkungsgraden und der Wahl der Anlagentechniken verschiedener Anbieter kommt es zu Abweichungen in den Zahlenwerten.

Von größerer Bedeutung sind daher die Vergleiche zwischen den Varianten und den Baustandards.

Planungs- und Berechnungsgrundlagen: Gebäudeklassen

Baustandard nach Bestimmungen des BEG-WG, auf Grundlage eines entsprechenden Referenzgebäudes nach ehemaliger Energie-Einsparverordnung (EnEV)

EH und Freiburger Effizienzhaus	40 Plus	40	55	FEH 55
Anforderungen an Primärenergiebedarf in Q_P in % $Q_{P\ REF}$	40	40	55	55
Anforderungen an Wärmeverluste in H'_T in % $H'_{T\ REF}$	55	55	70	70
Zusätzliche Anforderungen	PV-Anlage, Batteriespeicher	Bei EE-Nachweis: 55 % des Wärmebedarfs durch EE gedeckt; oder NH-Nachweis		Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung bei $\eta \geq$ 75% ; Vorgaben zu U-Werten

Q_P = Primärenergiebedarf relativ zum Referenzgebäude
H'_T = Transmissionswärmeverluste
EnEV 2016 entspricht in Bezug auf QP dem EH 75
Pluspaket = PV-Anlage + Batteriespeicher

Die jeweiligen Zielwerte müssen mindestens erreicht werden. Q_P und H'_T können sich aber bis zu einem gewissen Grade ausgleichen.

Seit 1.11.2020 gilt das GEG

Ab 1.07.2021: BAFA über nimmt die Fördermittelorganisation auf Basis des BEG

Planungs- und Berechnungsgrundlagen: Varianten

Für die Wirtschaftlichkeitsberechnungen wurden folgende Varianten genutzt:

Varianten	Anlagentechnik
1	Alle Gebäude mit Erdgas-Brennwertkessel und Solarthermie
2	Alle Gebäude mit Luft-Wasser Wärmepumpe
3	Alle Gebäude mit Holzpelletkessel
4	DHH und EFH mit Brennstoffzellen, MFH mit Erdgas-Brennwertkessel und Solarthermie
5	Alle Gebäude mit Sole/Wasser-Wärmepumpe
6 und 7	Klassische Mischversorgung: 46 % Erdgas-Brennwertkessel mit TWW-Solarthermie 42 % Luft/Wasser-Wärmepumpe (V6) bzw. Erdwärmeheizung (V7) 12 % Holzpelletkessel

Planungs- und Berechnungsgrundlagen: Preise und Abgaben

Kalkulationszins: 2 %
Laufzeit: 20 Jahre
Strompreisanstieg: 3 %/a
Brennstoffpreisanstieg: 1,5 %/a

Die gebäudeseitigen Anlagenkosten wurden der Studie BDEW Heizkosten-vergleich 2016 entnommen. Einzelne Positionen wurden aktualisiert.

Wärmeverluste und andere anlagenspezifische Parameter orientieren sich an die entsprechenden DIN-Vorgaben.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erfolgen nach VDI 2067.

Energieträger	$Preis_{brutto}$	Einheit	Quelle
Erdgas	0,060	€/kWh	badenova-Tarif Erdgas24Online / Sept. 2020 inkl. 8,27 € Gpreis je Monat
Flüssiggas	0,064	€/kWh	Bund der Energieverbraucher im Juli 2019
Heizöl	0,045	€/kWh	Aktuelle Preise für 2020
Holz-Pellets	0,047	€/kWh	Aktuelle Holzpelletpreise für Sept. 2020
Strom	0,309	€/kWh	Durchschnittsstrompreis Verivox 2020
Strom WP	0,220	€/kWh	bn-Wärmepumpen-Stromvertrag (kann je Kunde variieren!)
Einspeisevergütung PV bis 10 kWp	0,088	€/kWh	EEG-Daten für Sept. 2020
Einspeisevergütung PV bis 40 kWp	0,085	€/kWh	
Einspeisevergütung PV bis 100 kWp	0,067	€/kWh	
Einspeisevergütung KWK	0,108	€/kWh	8 ct KWK-Zuschlag + 2,026 ct Verkauf (KWK Index 02/2020) + 0,75 ct vermiedene Netzkosten; Eigenverbrauchsvergütung: 4 ct/kWh wird in den Berechnungen für BHKW und Brennstoffzelle berücksichtigt!!
EEG Umlage	0,06756	€/kWh	EEG-Umlage für Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien
Steuerrückerstattung	0,0055	€/kWh	

Die Kosten für Pufferspeicher, Trinkwarmwasserspeicher, Gebäude-Leitungsbau und sonstige Sekundärinstallationen basieren auf der Publikation BDEW Heizungskostenvergleich 2016.

Kosten für die Wärmeversorgungsanlagen wurden aktuell aus diversen Internetquellen herausgesucht.

Energiepotenziale: Erdwärme

Untergrundbedingungen für die Nutzung von Erdwärme (inkl. Grundwasser) laut Informationssystem Oberflächennahe Geothermie (ISONG) des Landes Baden-Württemberg

LGRB Informationssystem — Baden-Württemberg, REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Oberflächennahe Geothermie - Anfrage vom 21.09.2020: Gemarkung 'Berghaupten' — R/H : 3424542 / 5363373

Der Bohrpunkt liegt im Nahbereich einer Störung. Die Gesteinsabfolge kann deshalb erheblich vom prognostischen Bohrprofil abweichen.

Prognostisches Bohrprofil	Bohransatzhöhe 214 [m NN]	Bohrtiefe [m]	Kumulative Wärmeentzugsleistung [W] jeweils bis zur angegebenen Bohrtiefe: 1800 h Betrieb pro Jahr	2400 h Betrieb pro Jahr
Migmatit und Gneis; Metamorphes und Magmatisches Grundgebirge (Gneis-Migmatit-Komplex gn) [Restmächtigkeit]		20 m		
		40 m	2600 W	2150 W
		60 m	3950 W	3250 W
		80 m	5250 W	4350 W
		100 m	6600 W	5450 W

Das Wohngebiet liegt auf kristallinem Untergrund, außerhalb von Wasserschutzgebieten. Das Bohrrisiko ist eher gering anzusetzen, die Wärmeeffizienz des Untergrundes sehr hoch.

Das bedeutet, dass Erdwärmesonden betrieben werden dürfen.

Grundwasser ist nicht vorhanden.

Es werden Wärmeversorgungsvarianten auf Basis von Erdwärmesonden berechnet.

Energiepotenziale: Solare Energie

Stromerzeugungs-potenzial	Einwohner	Strombedarf je Einwohner	Haushaltsstrom-bedarf gesamt	Heizanlagen-strombedarf	Erzeugung PV (maximal)	Erzeugung FC	Anteil an Bedarf
Einheiten	[kWh/a]						
Variante 1	93	1.135	105.600	30.434	66.560	-	49 %
Variante 2				222.418	133.120	-	40 %
Variante 3				41.300	133.120	-	90 %
Variante 4				29.633	119.932	120.000	177 %
Variante 5				218.023	133.120	-	41 %
Variante 6				109.699	> 66.560	-	31 - 40 %
Variante 7				107.863	> 66.560	-	31 - 40 %

Mit der **Variante 4 – Brennstoffzellen (FC)** – kann zusammen mit PV weit mehr als der Gesamtstrombedarf im Neubau-Quartier jahresbilanziell abgedeckt werden.

Energiewirtschaftsgesetz: Nachhaltigkeit als Zielvorstellung

+Preisgünstig
+Verbraucherfreundlichkeit
+ Versorgungssicherheit

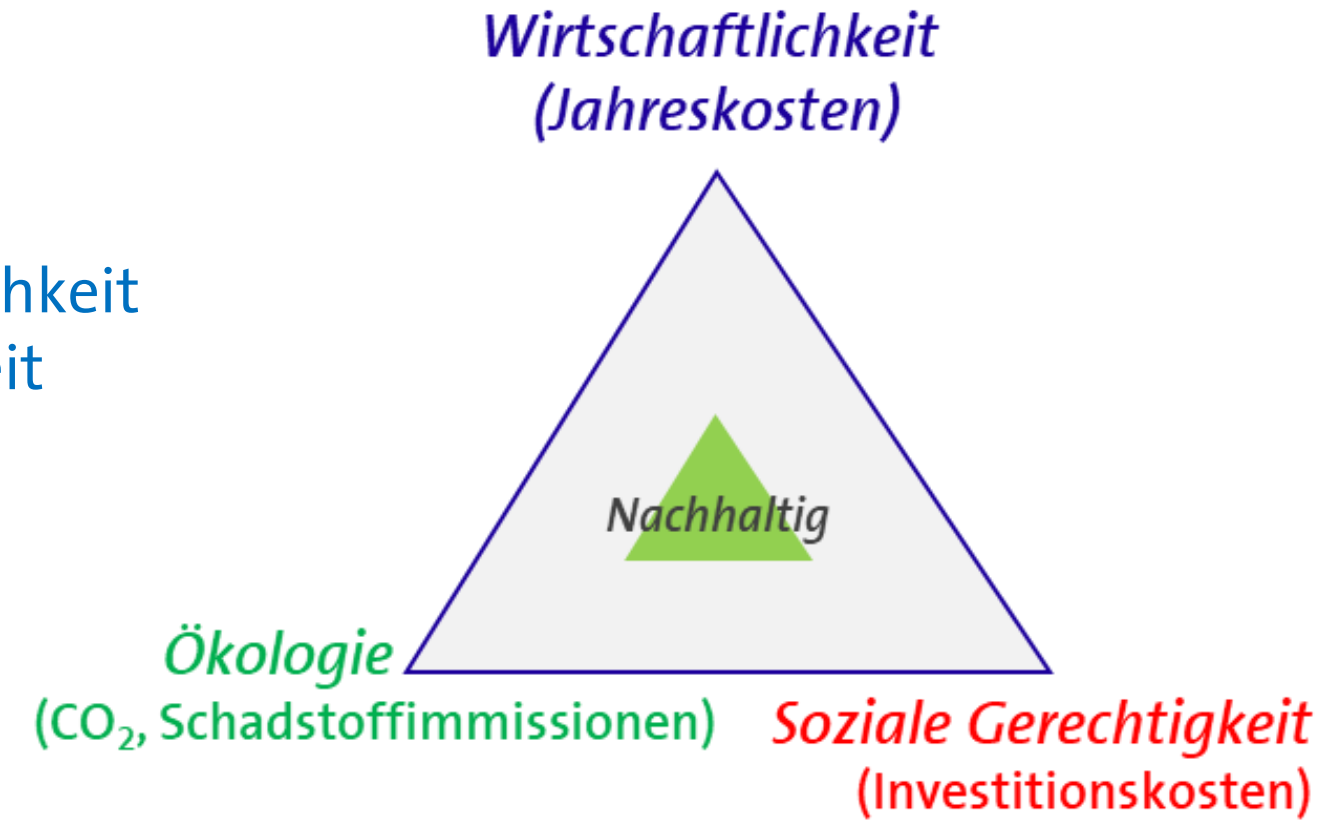

Nutz-, End- und Primärenergie

Endenergie x Wirkungsgrad = Nutzenergie

Endenergie x PE-Faktor = Primärenergie

Primärenergie = fossile PE + Beschaffungs-PE

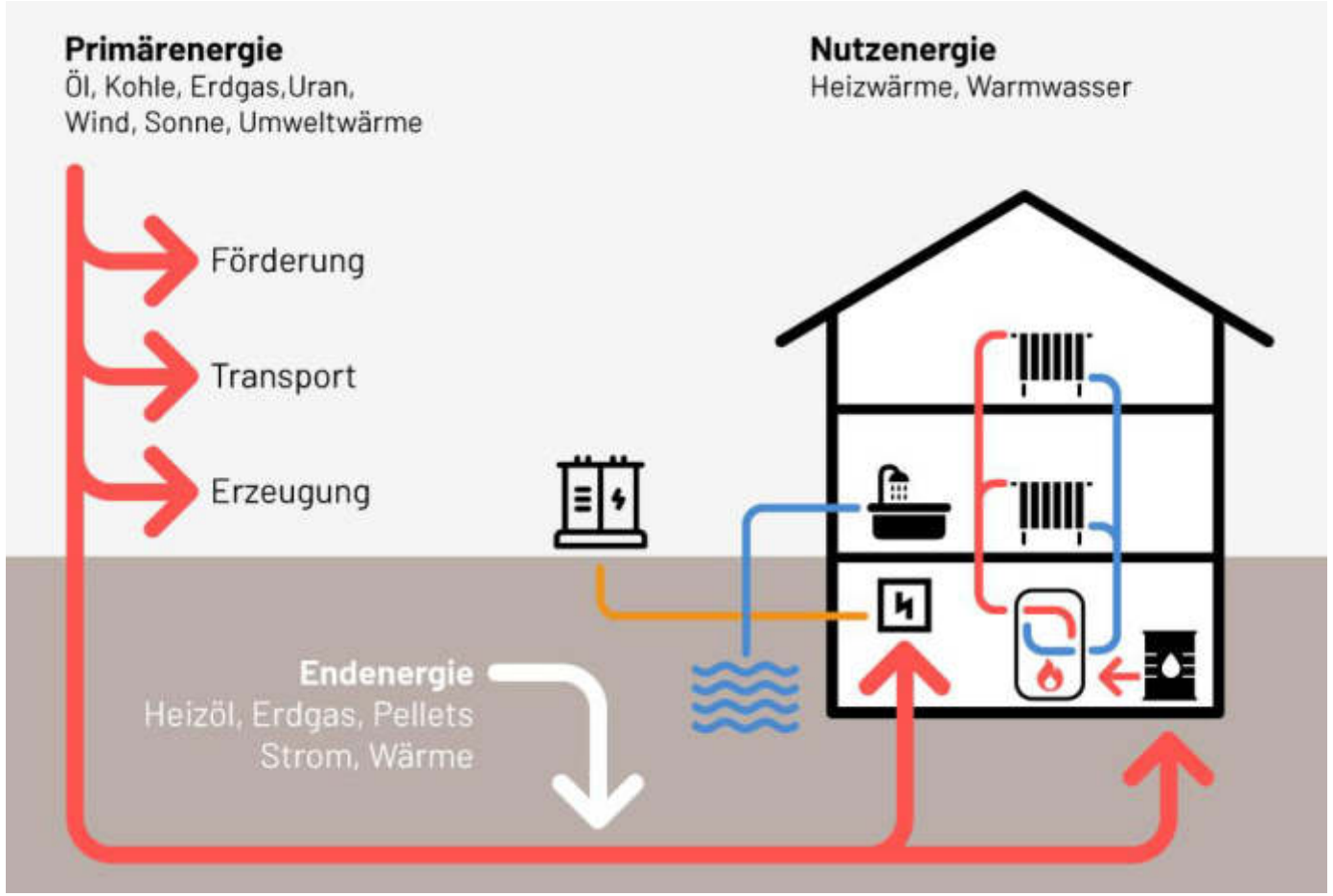

Energiebedarfswerte im Vergleich (GEG; ohne PV)

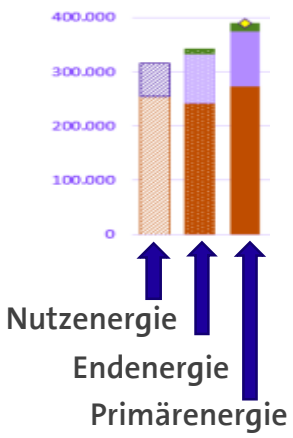

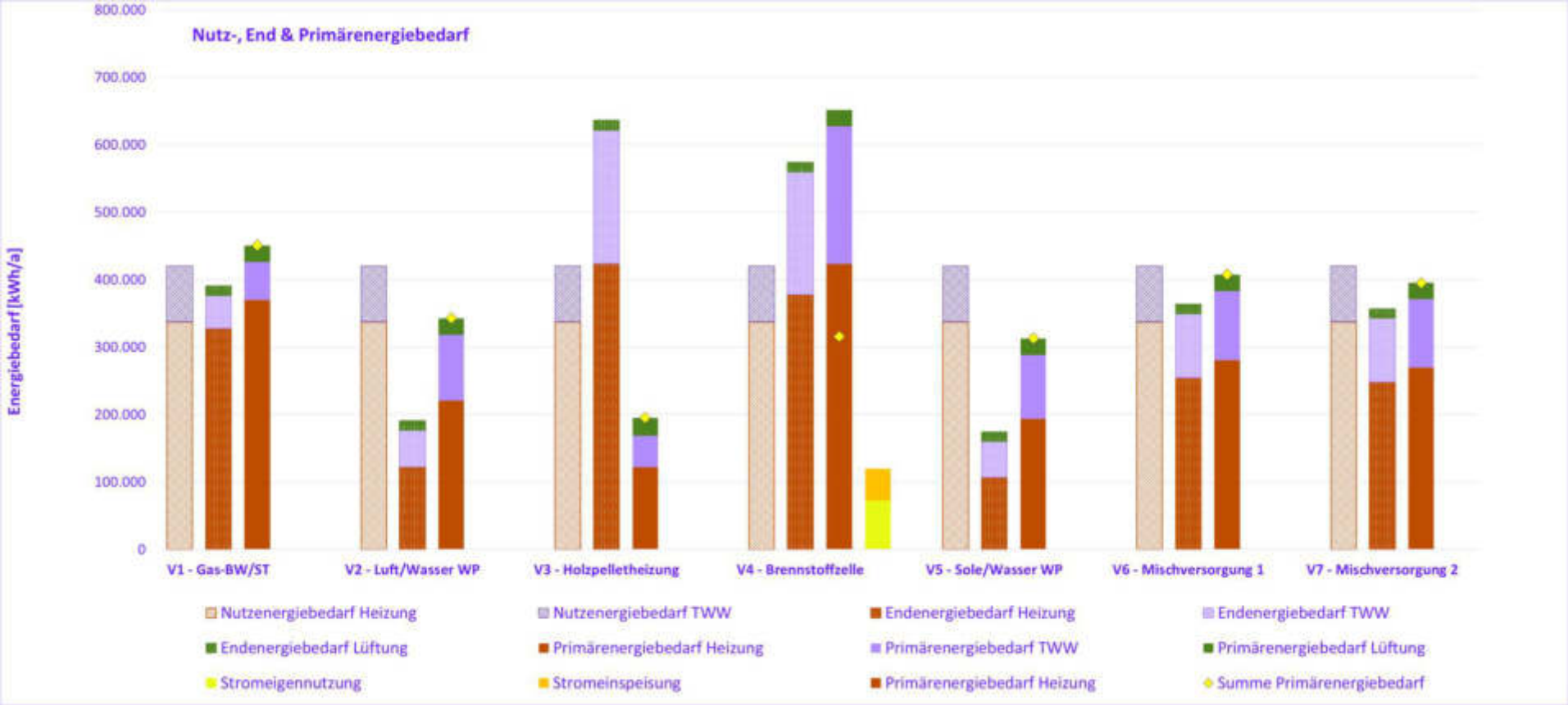

Die Nutzenergie ist überall die gleiche. Sie ist nur vom Gebäude abhängig.

In die Endenergie geht nur die Erzeugung mit fossilen Brennstoffen ein (Erdgas, Heizöl und Holz). Dies führt dazu, dass der Endenergiebedarf in Variante 3 außergewöhnlich hoch erscheint. In allen anderen Varianten reduzieren Solarenergie und Umweltwärme die Bedarfswerte z.T. erheblich. Hinzu kommt ein geringerer Wirkungsgrad der Holzpelletanlagen.

Die Primärenergie ist stark vom Anteil an erneuerbaren Energien und vom Anlagen-Strombedarf abhängig. Der Primärfaktor für KWK-Verdrängungsstrom beträgt 2,8.

Hinsichtlich des Primärenergiebedarfs schneiden Holzheizungen am besten ab. Danach folgen die Brennstoffzellen und Wärmepumpen.

Der Primärenergiebedarf für die Mischversorgung liegt zwischen dem der Wärmpumpen und der Erdgas-Brennwertheizung mit Solarthermie.

Energiebedarfswerte im Vergleich (EH 55; ohne PV)

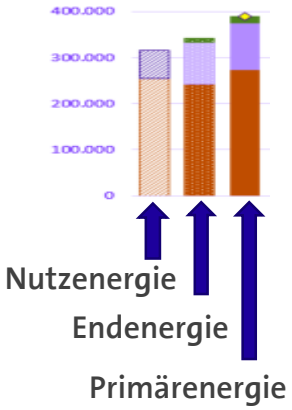

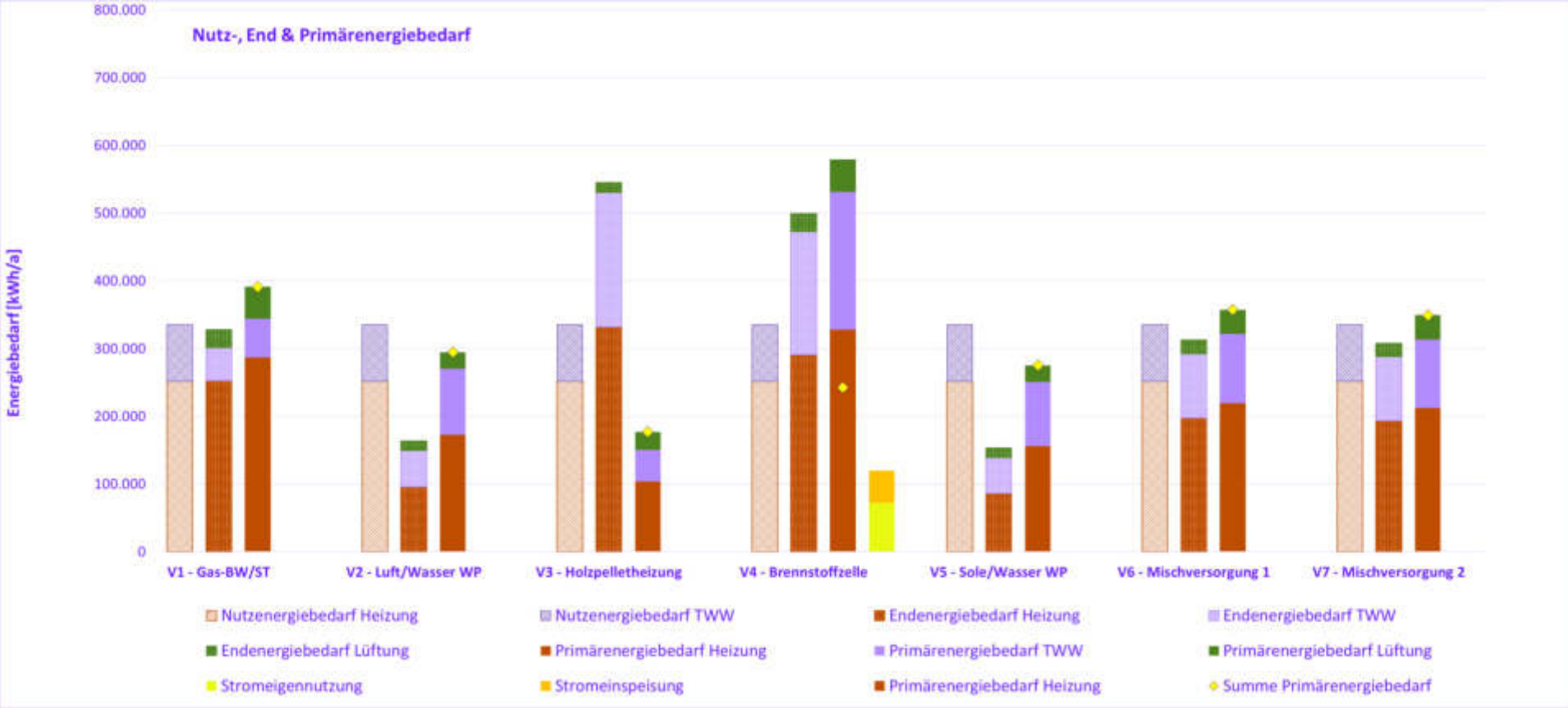

Die Nutzenergie ist überall die gleiche. Sie ist nur vom Gebäude abhängig.

In die Endenergie geht nur die Erzeugung mit fossilen Brennstoffen ein (Erdgas, Heizöl und Holz). Dies führt dazu, dass der Endenergiebedarf in Variante 3 außergewöhnlich hoch erscheint. In allen anderen Varianten reduzieren Solarenergie und Umweltwärme die Bedarfswerte z.T. erheblich. Hinzu kommt ein geringerer Wirkungsgrad der Holzpelletanlagen.

Die Primärenergie ist stark vom Anteil an erneuerbaren Energien und vom Anlagen-Strombedarf abhängig. Der Primärfaktor für KWK-Verdrängungsstrom beträgt 2,8.

Bei Brennstoffzellen sinkt der Primärenergiebedarf aufgrund der Stromerzeugung im Kraft-Wärme-Kopplungsbetrieb. Dieser Strom wird mit einem PE-Verdrängungsfaktor von 2,8 in Primärenergieeinsparung umgerechnet.

Der bessere Baustandard senkt den Nutzenergiebedarf für Heizung und Brauchwarmwasser um ca. 20 %.

Vergleich der Investitionskosten (GEG; ohne PV)

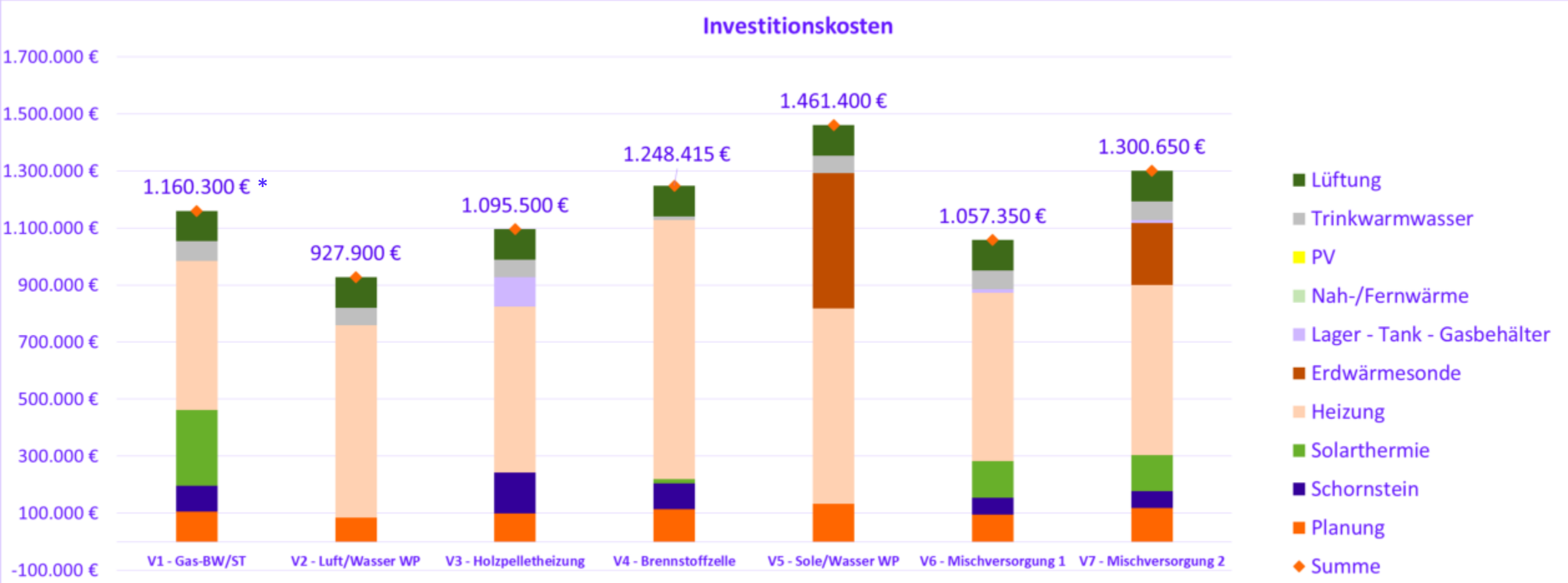

* Basis: Bruttokosten nach BDEW Heizkostenvergleich 2016 mit aktualisierten Daten

Vergleich der Investitionskosten (GEG; mit PV)

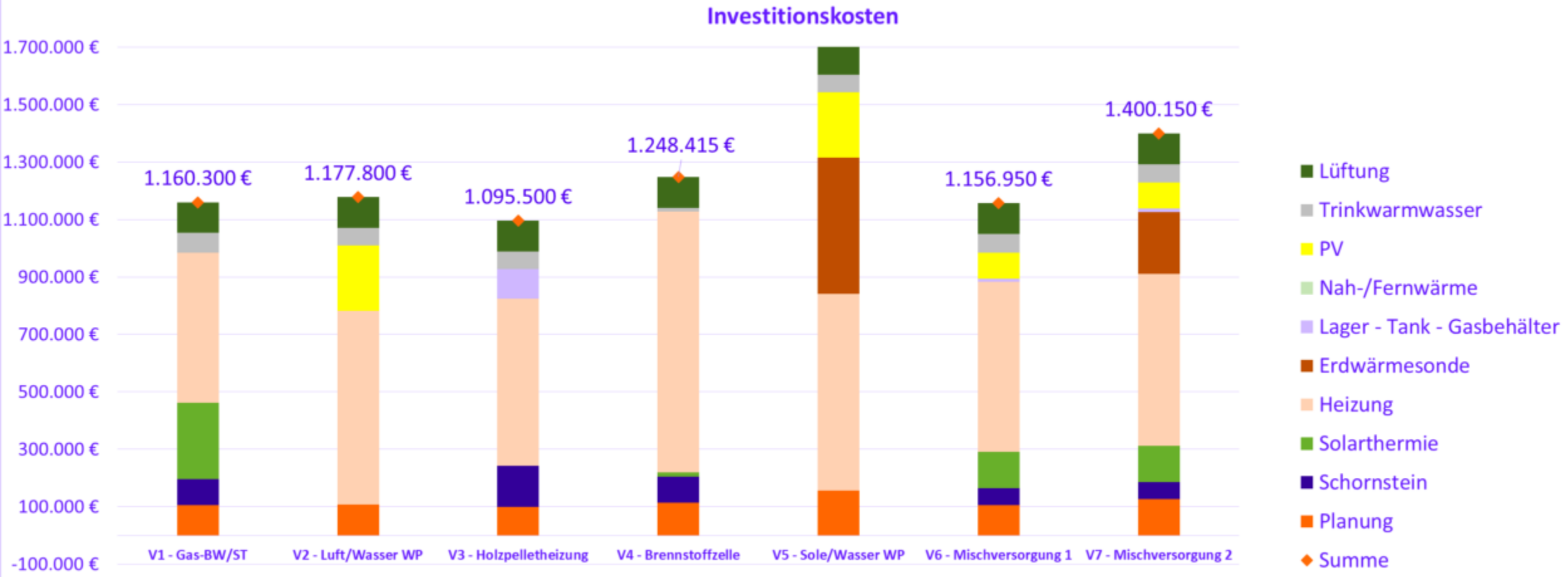

Hier werden beispielhaft die Gebäude mit Wärmepumpensystemen mit PV-Anlagen bestückt. Dadurch steigen die Investitionen natürlich an.

* Basis: Bruttokosten nach BDEW Heizkostenvergleich 2016 mit aktualisierten Daten

Vergleich der Investitionskosten (Effizienzhaus 55; ohne PV)

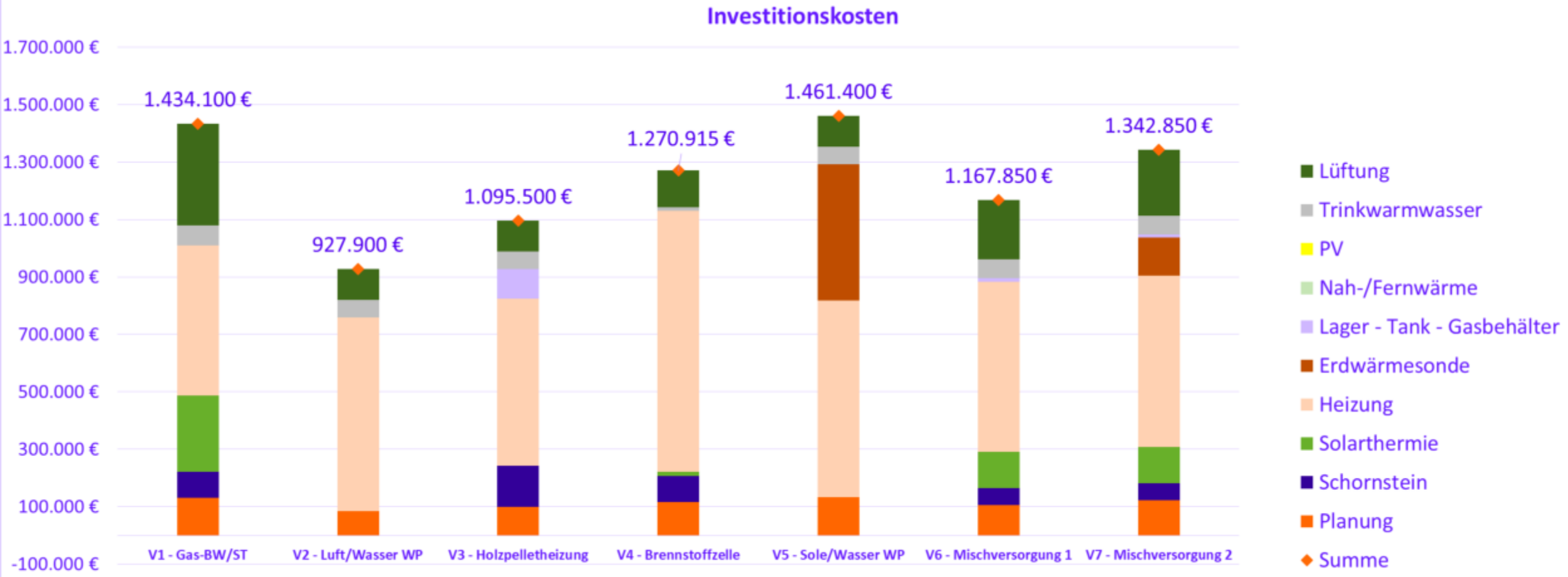

Die Investitionskosten steigen im EH 55-Baustandard bei gasbasierten Heizungen wegen des Einbaus von Zuluft- und Abluftanlagen mit Wärmerückgewinnung an. Ansonsten bleiben die Kosten der technischen Anlagen weitestgehend gleich.

* **Basis: Bruttokosten nach BDEW Heizkostenvergleich 2016 mit aktualisierten Daten**

Wirtschaftlichkeit der Varianten (GEG; ohne PV)

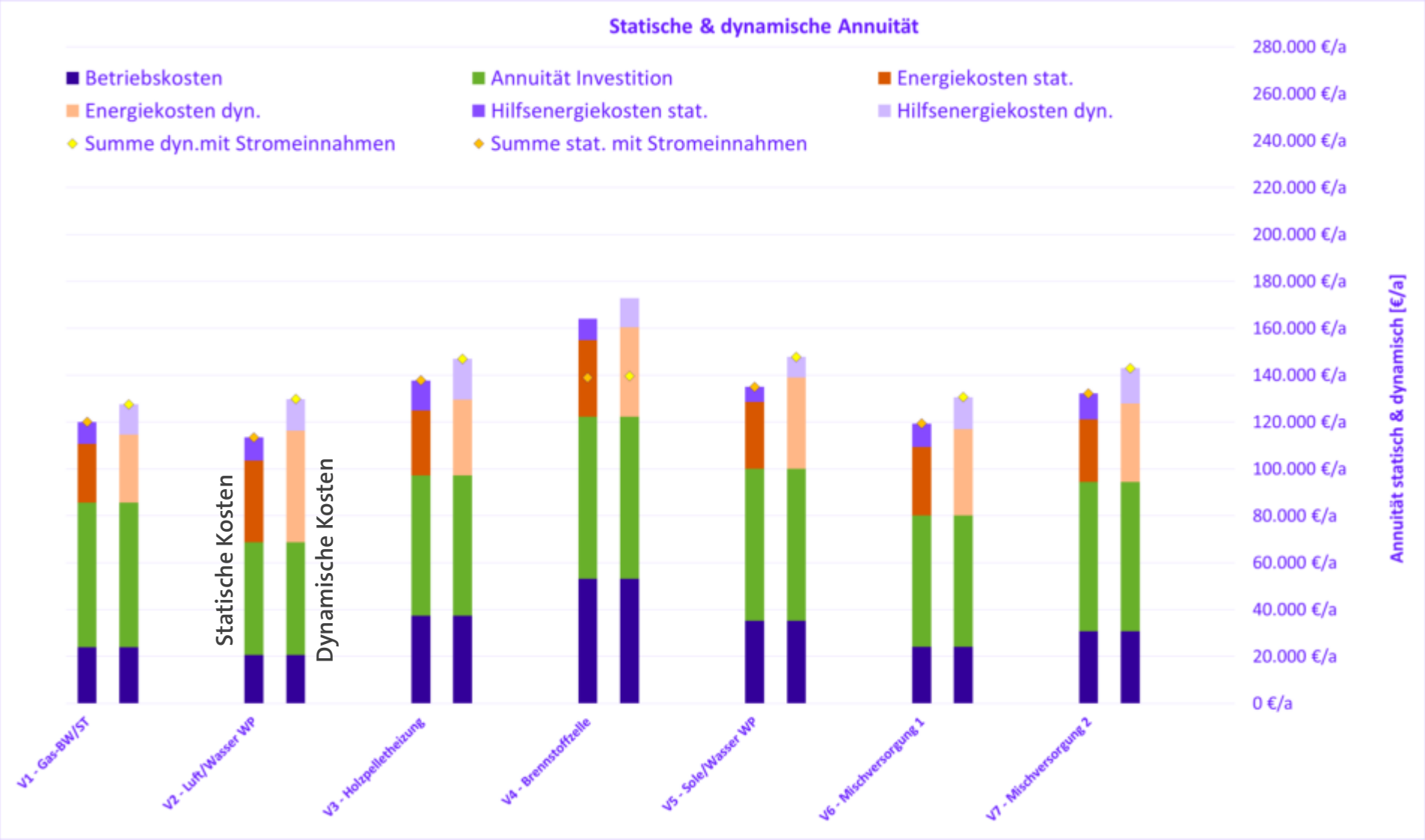

In der Wirtschaftlichkeit unterscheiden sich die Mischversorgungen nur wenig von den Einzelbetrachtungen Erdgas-BW-ST und Wärmepumpen.

Die Luft-Wasser-Wärmepumpe ist sicherlich die günstigste Lösung. Auch vor dem Hintergrund von CO_2-Bepreisungen ab 2021.

Basis: Bruttokosten nach BDEW Heizkostenvergleich 2016 mit aktualisierten Daten

Wirtschaftlichkeit der Varianten (GEG; mit PV)

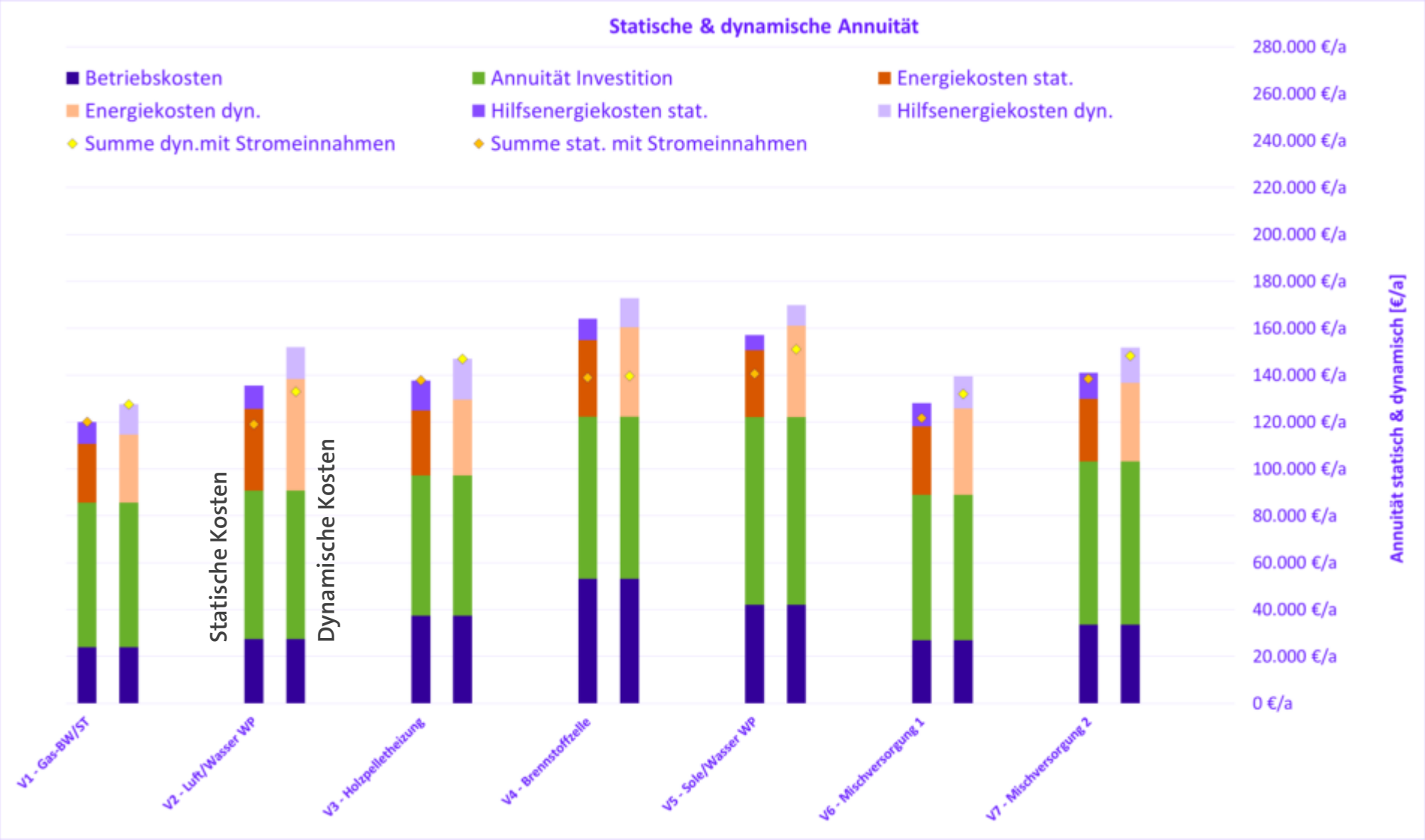

Die PV-Anlagen der Varianten mit Wärmepumpen (V2, V5, V6 und V7) erhöhen die Jahreskosten nur unwesentlich
(auf die Rauten achten!)

Basis: Bruttokosten nach BDEW Heizkostenvergleich 2016 mit aktualisierten Daten

Wirtschaftlichkeit der Varianten (Effizienzhaus 55; ohne PV)

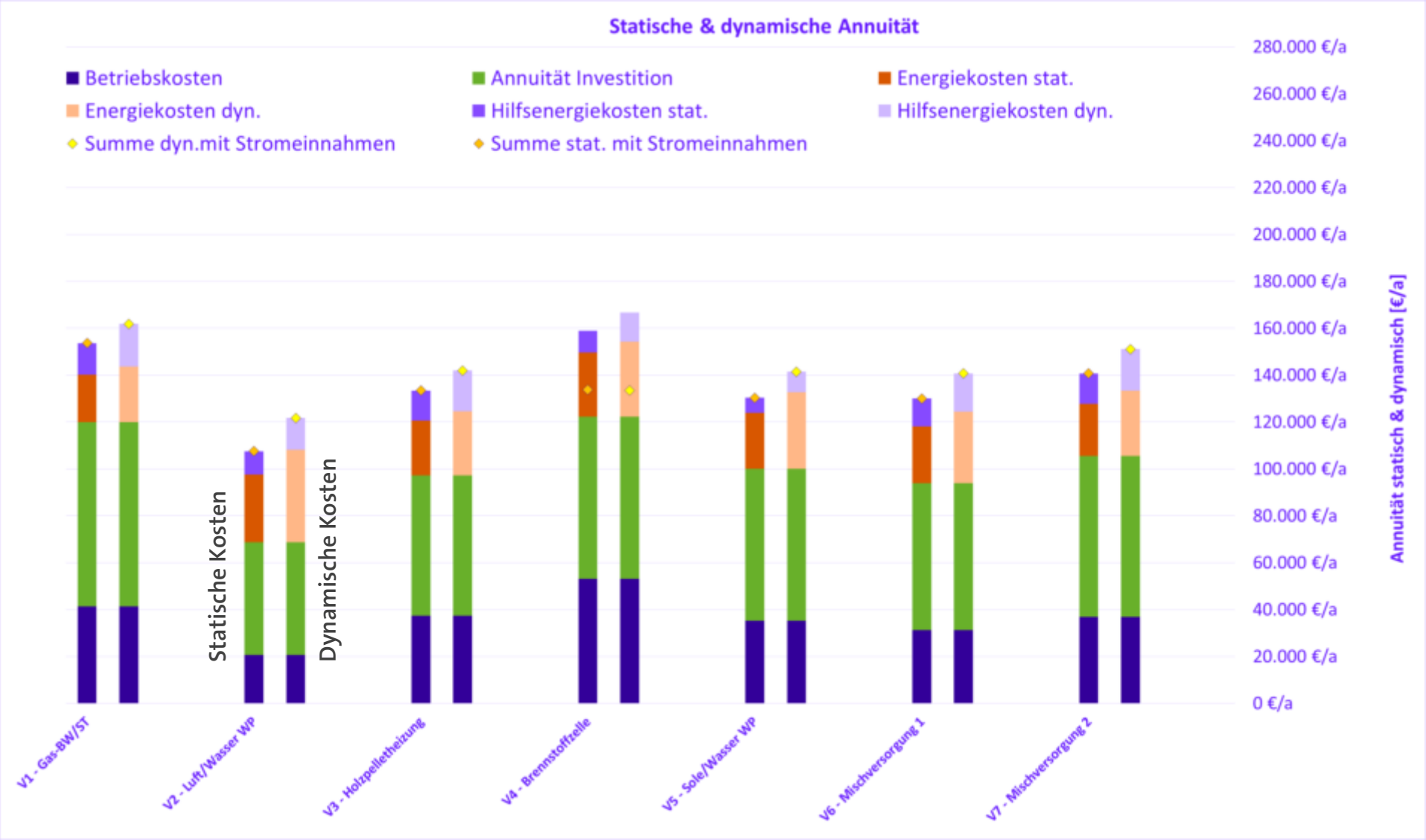

Aufgrund der Zu- und Abluftanlagen mit WRG gehen die Wirtschaftlichkeiten nun deutlicher auseinander: Rein erdgasbasierte Lösungen sind jetzt deutlich teurer. Selbst Holzpelletanlagen sind dann günstiger, ähnlich wie die Mischversor-gungslösungen.

Basis: Bruttokosten nach BDEW Heizkostenvergleich 2016 mit aktualisierten Daten

CO_2-Emissionen und Schadstoffimmissionen (GEG; ohne PV)

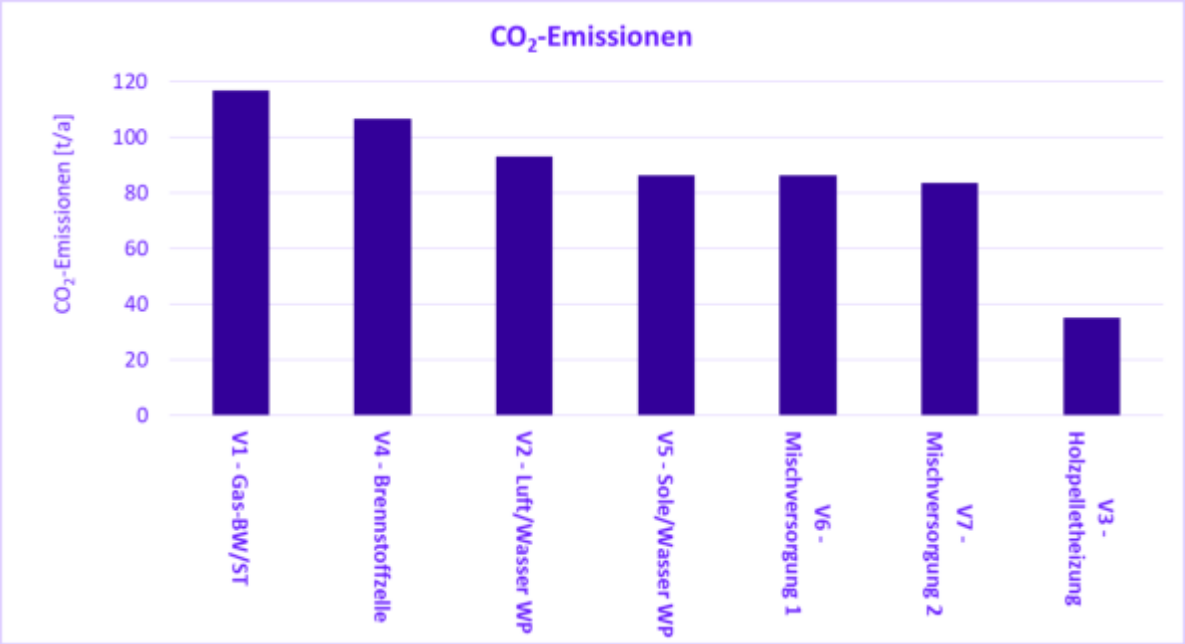

Emissionsfaktoren	Quelle: Vorgaben GEG; Emissionsbilanz erneuerbarer Energien, Umweltbundesamt 2018 / Vorgaben Blauer Engel				
in g/kWh	CO_2	SO_2	Staub	NOx	CO
Erdgas	240	0,136	0,006	0,179	0,136
Holz-Pellets	20	0,352	0,031	0,150	0,090
Strom	560	0,224	0,011	0,408	0,184

CO_2-Emissionen und Schadstoffimmissionen (GEG; mit PV)

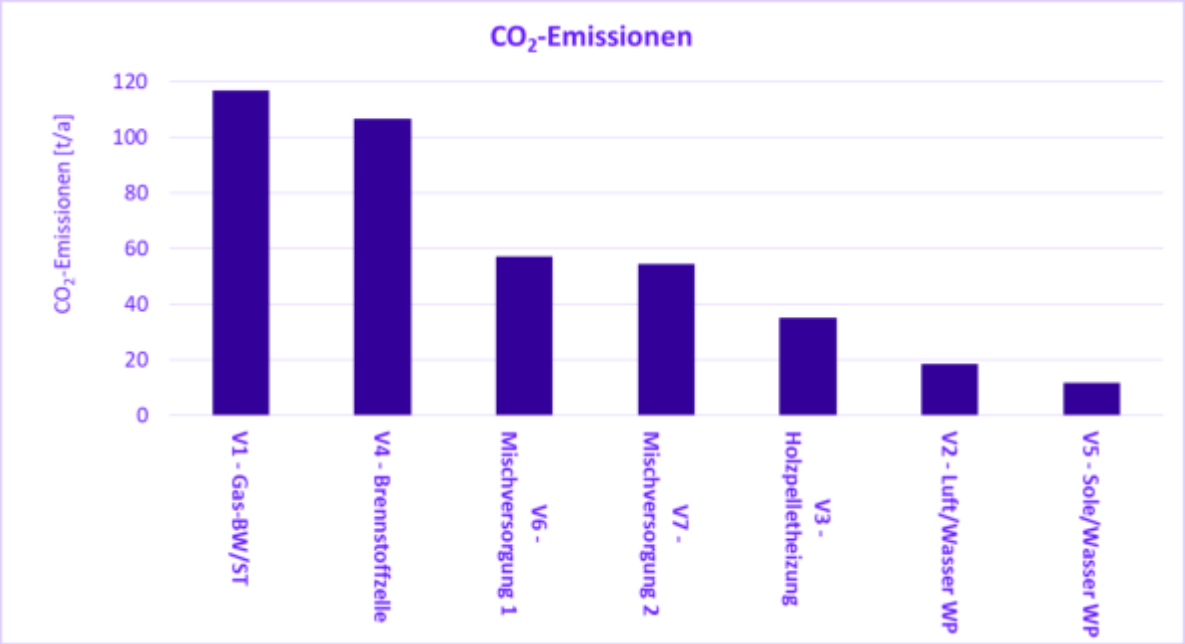

Emissionsfaktoren	Quelle: Vorgaben GEG; Emissionsbilanz erneuerbarer Energien, Umweltbundesamt 2018 / Vorgaben Blauer Engel				
in g/kWh	CO_2	SO_2	Staub	NOx	CO
Erdgas	240	0,136	0,006	0,179	0,136
Holz-Pellets	20	0,352	0,031	0,150	0,090
Strom	560	0,224	0,011	0,408	0,184

Baustandard vs. Energieeinsparungen

Zunahme der Bauwerkskosten zwischen EnEV/GEG und EH55: + 7,1 %

Mehraufwand höherer E-Standards

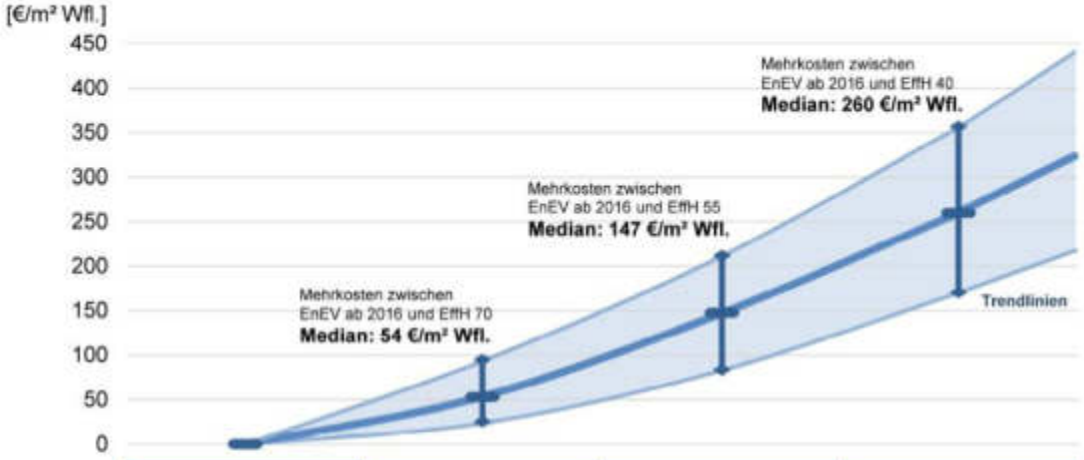

	EnEV ab 2016	Effizienzhaus 70	Effizienzhaus 55	Effizienzhaus 40
von	0	24 €/m² Wfl.	83 €/m² Wfl.	170 €/m² Wfl.
Median	0	**54 €/m² Wfl.**	**147 €/m² Wfl.**	**260 €/m² Wfl.**
bis	0	94 €/m² Wfl.	211 €/m² Wfl.	356 €/m² Wfl.

Hinweis: Der dargestellte und aufgeführte bauliche bzw. technische Mehraufwand bezieht sich ausschließlich auf die EnEV ab 2016

Abbildung 2: Darstellung des Mehraufwands hinsichtlich höherer energetischer Standards (inklusive aller erforderlichen Nebenarbeiten) unter Ausweisung des Medianwerts sowie der gesamten Kostenspanne; (Bezug: Typengebäude MFH in seiner Grundvariante); Angaben in Euro je Quadratmeter Wohnfläche; Kostenstand: 2. Quartal 2019; Kostenangaben inkl. Mehrwertsteuer (Bruttokosten)

Einsparpotenzial höherer E-Standards

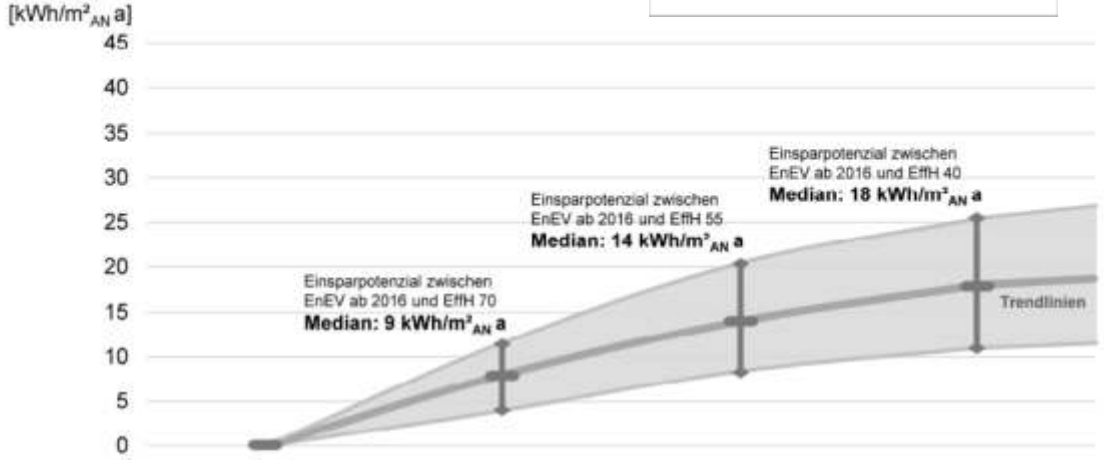

	EnEV ab 2016	Effizienzhaus 70	Effizienzhaus 55	Effizienzhaus 40
von	0	4 kWh/m²AN a	8 kWh/m²AN a	11 kWh/m²AN a
Median	0	**9 kWh/m²AN a**	**14 kWh/m²AN a**	**18 kWh/m²AN a**
bis	0	11 kWh/m²AN a	20 kWh/m²AN a	26 kWh/m²AN a

Hinweis: Das dargestellte und aufgeführte Einsparpotenzial an Endenergieverbräuchen bezieht sich ausschließlich auf die EnEV ab 2016

Abbildung 3: Darstellung des Einsparpotenzials an Endenergieverbräuchen (Heizwärme und Warmwasserbereitung hinsichtlich höherer energetischer Standards unter Ausweisung des Medianwerts sowie der gesamten Kostenspanne (Bezug: Typengebäude MFH in seiner Grundvariante); Angaben in Kilowattstunden je Quadratmeter Gebäudenutzfläche im Jahr

Gesamtkostenbetrachtung unter Einbeziehung der Baukosten

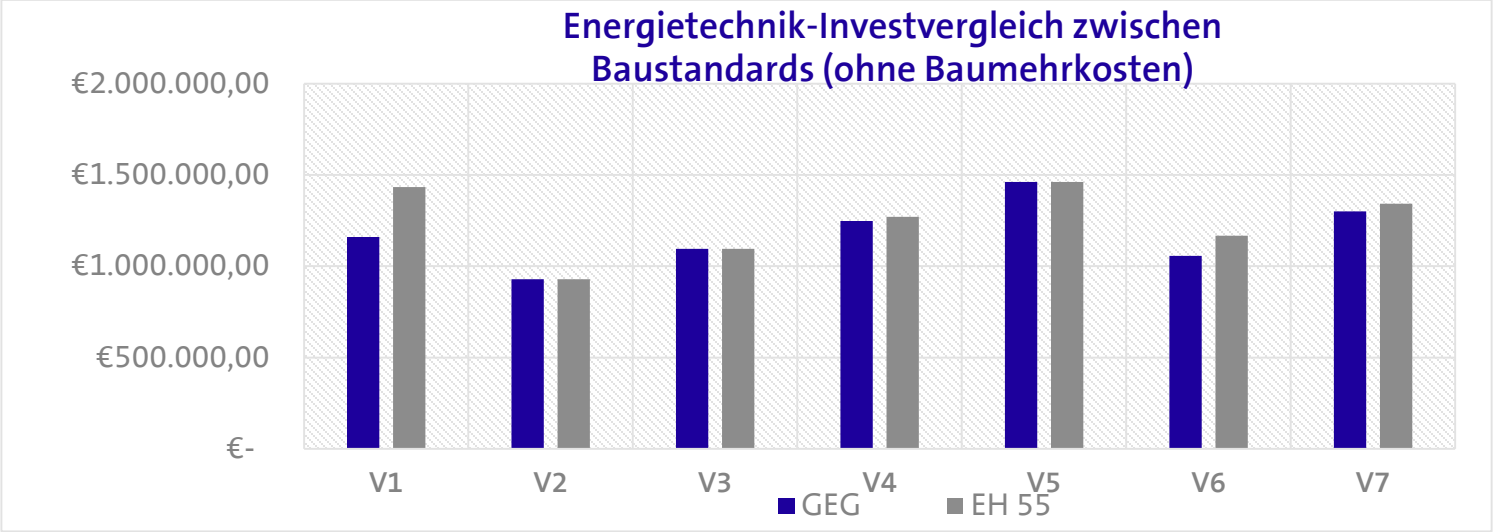

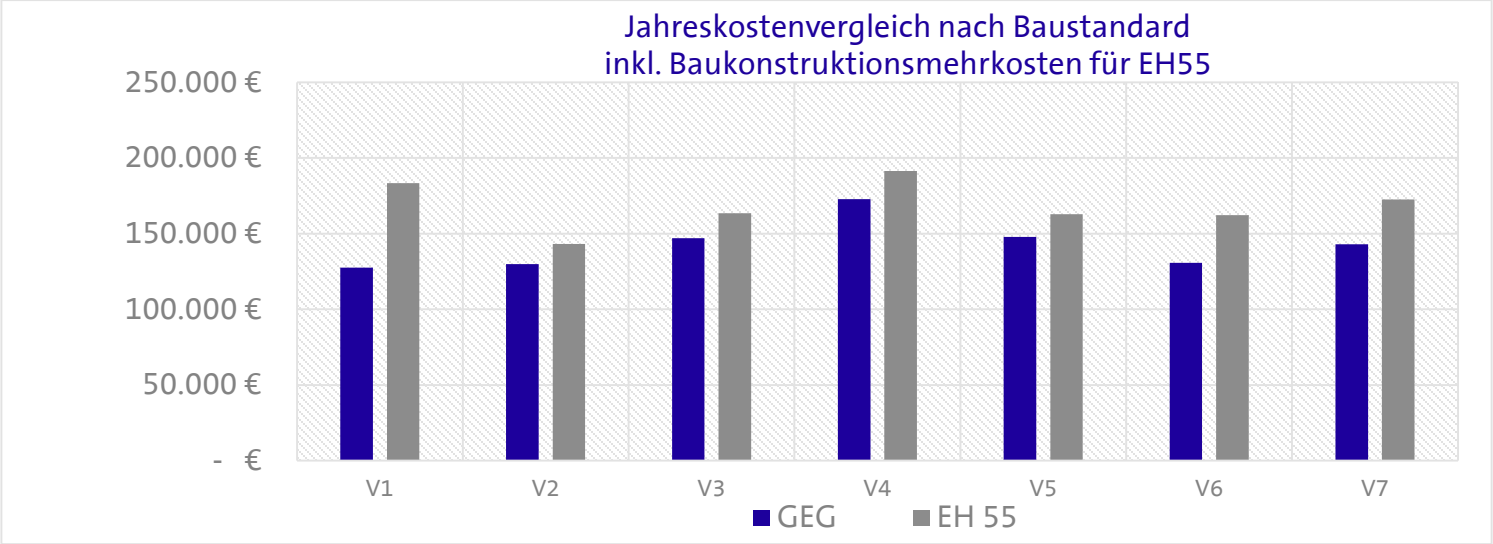

Die Investitionskosten für die Energieversorgung bei unterschiedlichen Baustandards unterscheiden sich bei den meisten Varianten nicht. Dies liegt daran, dass die Reduzierung der Heizlast meistens nicht dazu führt, dass ein kleinerer Kessel eingebaut wird. Vielmehr arbeiten die Heizkessel modulierend zwischen zwei Leistungswerten, die für beide Baustandards genutzt werden. Auch alle anderen Anlagenkosten (Abluftanlagen, Trinkwarmwasseranlagen, Pufferspeicher etc.) bleiben die Gleichen.
Unterschiede treten bei der Variante 1 und 7 auf, da hier Erdgasbrennwertkessel genutzt werden. Die Vorgaben der KfW-Bank bedingen dann den Einbau einer zentralen Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung (WRG). Dies treibt die Kosten und den Energiebedarf in die Höhe, ohne ausreichende Kompensation durch die Energieeinsparung. Vor allem steigen auch die Baukosten erheblich, da ein hoher Dämmstandard erreicht werden muss.

Die Baukosten steigen durch den EH 55 Baustandard um ca. 175 €/m²$_{Brutto}$ Wohnfläche (basierend auf Angaben nach ARGE e.V. 2019). Dies ergibt Bau-Mehrkosten von zusammen ca. 1.166.000 €. Den Baumehrkosten stehen bei Variante 2 Kosteneinsparungen von ca. 161.000 € (20 a, dynamisch gerechnet) gegenüber.

Allerdings gibt es in der Literatur keinen Konsens bezüglich der tatsächlichen Bau-Mehrkosten je Baustandard. Auch innerhalb eines Baustandards können die Kosten stark schwanken.

Einsparung an CO_2-Emissionen durch Baustandardverbesserung

Variante	V1	V2	V3	V4	V5	V6	V7	Einheit
GEG	116.609	92.996	35.011	106.662	86.193	86.192	83.413	kg/Jahr
EH 55	105.753	80.296	33.180	86.249	76.268	75.633	73.980	

Differenz	10.856	12.700	1.830	20.413	9.925	10.559	9.433	kg/Jahr
Einsparung	9%	14%	5%	19%	12%	12%	11%	
Je Person	0,12	0,14	0,02	0,22	0,11	0,11	0,10	t/Person und Jahr

Durchschnitt je Person	7,90	t/EW in Deutschland

Die durch den besseren Baustandard zu erreichenden Einsparungen an CO_2-Emissionen stehen nicht immer im Verhältnis zu den Bauwerksmehrkosten, wenn Daten der ARGE e.V. angesetzt werden*:

Bauwerks-Mehrkosten gesamt: 1.166.000 €brutto
Abschreibung über 50 Jahre: 21.430 €/Jahr
Jahreskosten-Einsparung bei V2: ca. 161.000 € über 20 Jahre hinweg

Differenz: + 13.382 €/a bei einer CO_2-Einsparung von ca. 12,7 t/a = 1.054 €/tCO_2

*Die Meinungen hinsichtlich der Bauwerksmehrkosten gehen auseinander. ARGE e.V. bietet allerdings sehr ausführliche Berechnungen und Daten zu dieser Frage. Siehe Folien 41 ff.

Einsparung an CO_2-Emissionen durch Nutzung von PV

Anmerkungen:

In folgender Tabelle sind Emissionsberechnungen auf Grundlage des GEG-Baustandards dargestellt, die die maximal möglichen CO_2-Einsparpotenziale unter Beachtung auch des Haushaltsstromes aufzeigen. Ein besserer Baustandard nach EH 55 reduziert die Gesamt-Emissionen nur marginal, da der Haushaltsstrombedarf dadurch nicht betroffen ist, gleichzeitig aber den größten Stromverbrauch ausmacht.

Stromerzeugungspotenzial	CO2 Wärmeversorgung	CO2 Haushaltsstrom	Gesamt-CO2	Einsparung durch PV bei normalem Strom-Emissionsfaktor	Einsparung durch PV mit Verdrängungsstrom*	Mindest-Rest-CO2-Emissionen bei 93 Einwohnern	Anmerkungen
Einheiten	[kg/a]					t CO_2/Bewohner	
Variante 1	116.609	105.600	222.209	-	-	2,4	Dachflächen für Solarthermie
Variante 2	92.996		198.596	71.485	84.265	1,2	Hoher Anteil an Luft/Wasser-WP-Strom
Variante 3	35.011		140.611	71.485	84.265	0,6	Variante mit den geringsten Emissionen
Variante 4	106.662		212.262	71.485	84.265	1,4	Auch FC-Strom berücksichtigt
Variante 5	86.193		191.793	71.485	84.265	1,2	Hoher Anteil an Erdwärme-WP-Strom
Variante 6	86.192		191.792	35.743	42.132	1,6	Pauschal: Hälfte der Dächer ohne PV
Variante 7	83.413		189.013	35.743	42.132	1,6	Pauschal: Hälfte der Dächer ohne PV

*Emissionsfaktor für PV-Verdrängungsstrom: 633 g/kWh statt 560 g/kWh (letzterer nach GEG 1.11.2020)

Beim EH 55 Baustandard reduzieren sich die Emissionen je Einwohner lediglich um ca. 0,1-0,2 t CO_2/Jahr. Mit PV-Anlagen um bis zu 0,9 t/Jahr.

Variantenvergleich auf Basis von Preisen

Wärmepreise und Gesamtpreise

GEG	V1	V2	V3	V4	V5	V6	V7	Einheit
Wärmepreis	11,11	16,22	13,17	4,58	12,66	13,42	12,88	ct/kWh
Gesamtpreis	30,36	30,89	34,97	41,13	35,16	31,09	34,03	

EH 55	V1	V2	V3	V4	V5	V6	V7	Einheit
Wärmepreis	13,93	35,37	8,42	2,44	29,73	16,01	15,80	ct/kWh
Gesamtpreis	48,34	36,35	42,40	50,47	42,24	42,02	45,11	

Beim EH55 Baustandard sind die spezifischen Preise höher als beim GEG Baustandard. Dies scheint paradox, liegt aber daran, dass die benötigte Nutzwärme gegenüber den Anlagenkosten sehr viel geringer ist. Die absoluten Kosten sind hingegen deutlich niedriger als beim GEG-Baustandard, da insgesamt weniger Energie benötigt wird.

Der *Wärmepreis* entspricht den Kosten je kWh benötigter Endenergie, inkl. elektrischer Hilfsenergie und Einnahmen durch Stromerzeugung (FC).

Bei Variante 4 – Brennstoffzellen – reduziert die Stromproduktion den Wärmepreis erheblich, während die Gesamtkosten sehr hoch sind.

Der *Gesamtpreis* entspricht den gesamten Jahreskosten je kWh benötigter Nutzenergie und Hilfsenergie. Darin sind alle technischen Komponenten der Energieversorgung enthalten, inklusive z.B. Lüftungs-anlagen und Trinkwarmwasser-bereitung.

Bruttopreise ohne Baukonstruktionskosten

Fazit: Nachhaltigkeit der Gebäude-Energieversorgung

1. GEG oder besserer Standard frei wählbar

2a. Mischvariante 6 (Keine Vorgabe) + PV:

Ökologisch
Wirtschaftlich
Verbraucherfreundlich
Sozial

2b. Variante 2 Luft-Wasser-WP als Vorgabe + PV:

Ökologisch
Wirtschaftlich
Verbraucherfreundlich

3. PV-Anlage: Zwang oder Anreiz?
Anreiz umlegen auf Grundstückspreise?

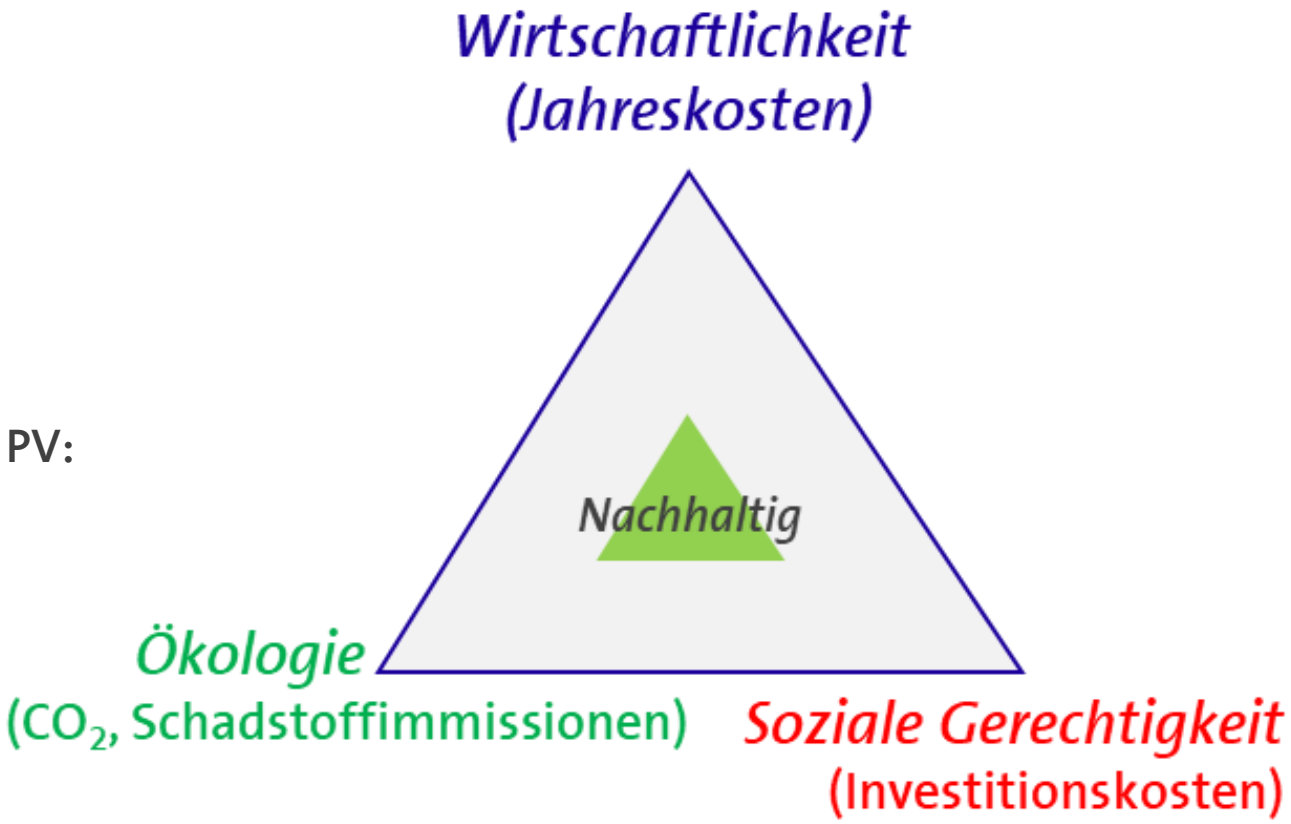

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
18. Mai 2021	Öffentlich 5 a)	632.21 Bauakte Lindenstraße 44 / Frau Lienhard

Stellungnahme zu Bauanträgen
Hier: Errichtung einer Garage mit überdachtem Freisitz und Erstellung eines Carports, Lindenstraße 44

Sachverhalt und Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Innerortsbereich und ist nach § 34 BauGB zu bewerten. Hinten dem Wohnhaus befindet sich ein Schopf und ein Hühnerstall. Diese beiden Gebäude sollen durch eine Garage mit einem überdachten Freisitz sowie eines Carports ersetzt werden.

Die Verwaltung hat keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

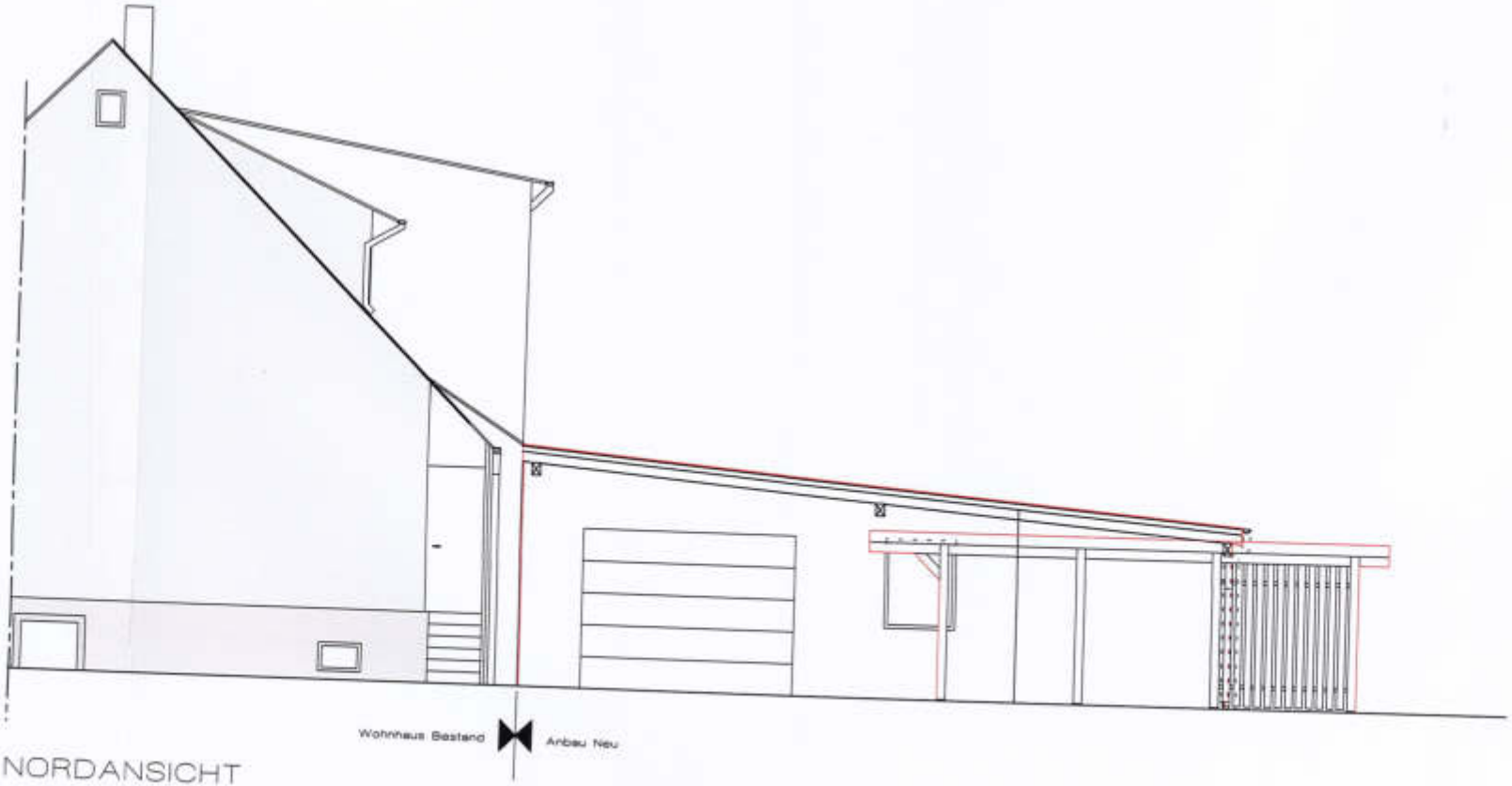

NORDANSICHT

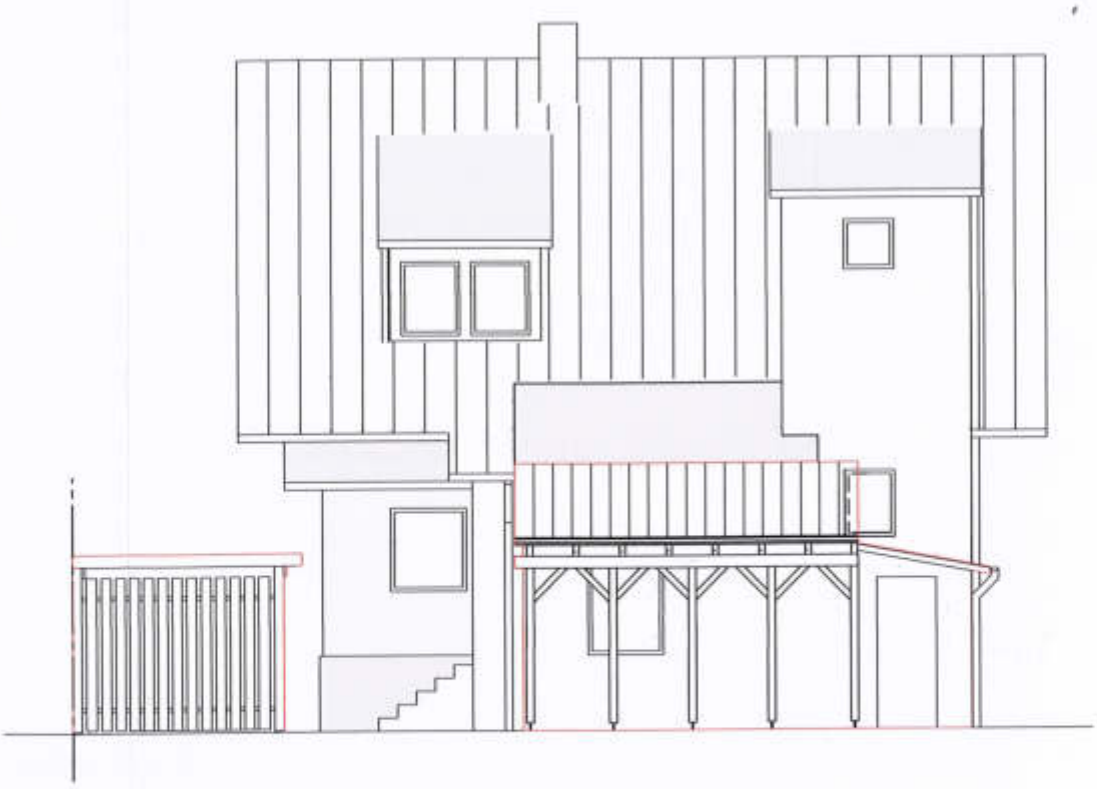

WESTANSICHT

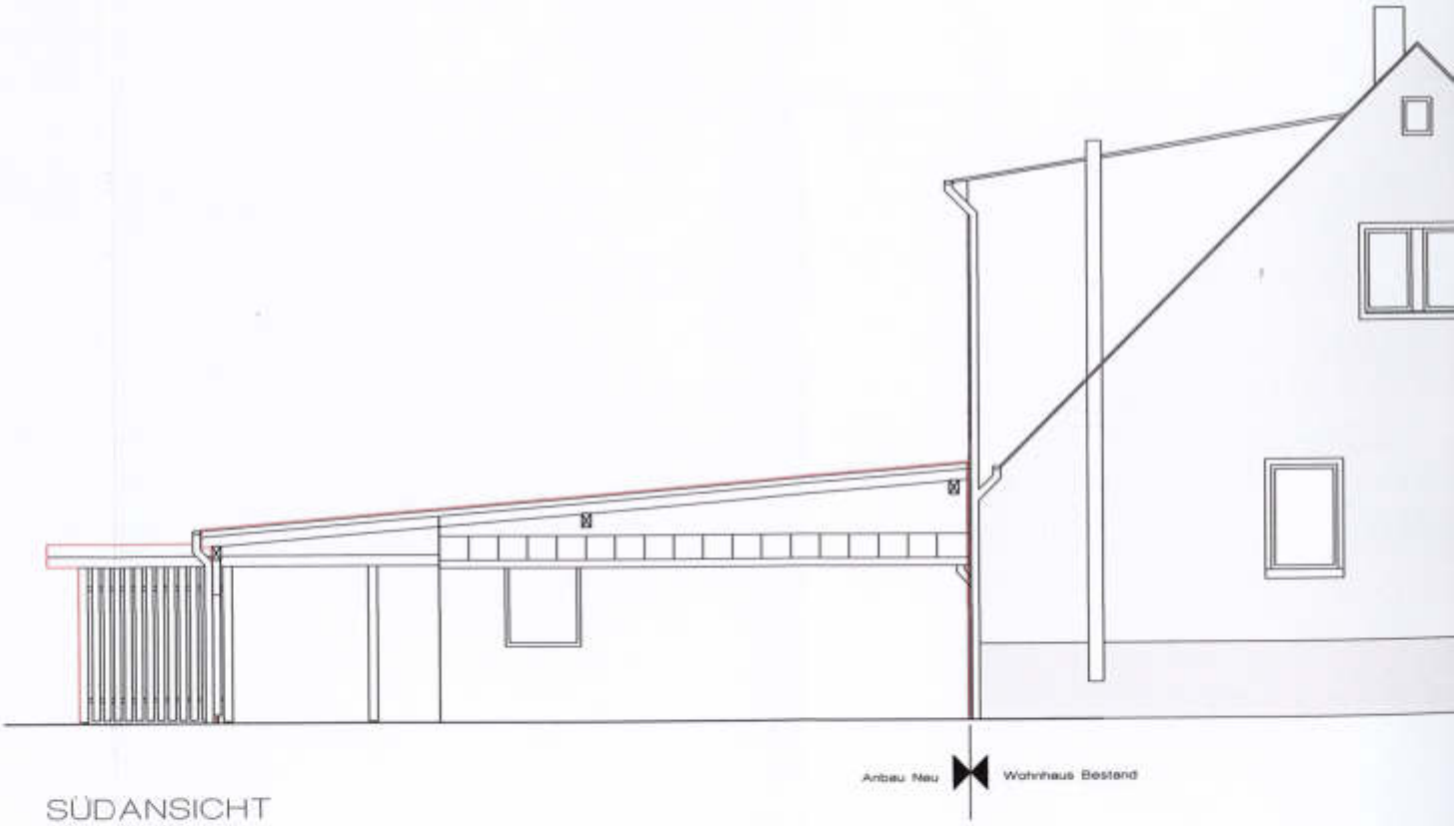

SÜDANSICHT

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Landratsamt Ortenaukreis
Vermessungsbehörde
Kronenstraße 29
77652 Offenburg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 500

Erteilt am 27.05.2020

Flurstück: 434/2
Flur:
Gemarkung: Berghaupten

Gemeinde: Berghaupten
Kreis: Ortenaukreis
Regierungsbezirk: Freiburg

Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
18. Mai 2021	Öffentlich 5 b)	632.21 Bauakte Bergwerkstraße 6 / Frau Lienhard

Stellungnahme zu Bauanträgen
Hier: Abbruch der bestehenden Doppelgaragen und Neubau einer Garage mit Lager, Bergwerkstraße 6

Sachverhalt und Begründung:

Das Bauvorhaben liegt im Innerortsbereich und ist nach § 34 BauGB (Umgebungsbebauung) zu beurteilen. Die Bauherrin beantragt den Abbruch der vorhandenen Doppelgarage sowie den Neubau einer Garage mit Lager, welche sich auch geringfügig über die beiden hinterliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke erstreckt. Diese sind ebenfalls im Besitz der Antragstellerin. Für den gleichen Standort hat die Antragstellerin bereits eine Baugenehmigung zum Neubau einer Werkstatt vom 11.02.2020. Die Antragstellerin verzichtet auf diese Baugenehmigung und beantragt den Neubau einer Garage mit Lager. Die gewerblichen Tätigkeiten sollen dort nicht mehr ausgeübt werden. Eine schriftliche Bestätigung hierüber liegt den Bauantragsunterlagen bei und kann bei Bedarf bei der Verwaltung eingesehen werden.

Die Verwaltung hat keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Abbruchplan

Kreis:	Ortenaukreis	Zeichn. Teil zum Bauantrag (§4 LBOVVO)	
Gemeinde:	Berghaupten		
Gemarkung:	Berghaupten		
Flurstück-Nr.:	185,190/1,190	Maßstab:	1:500

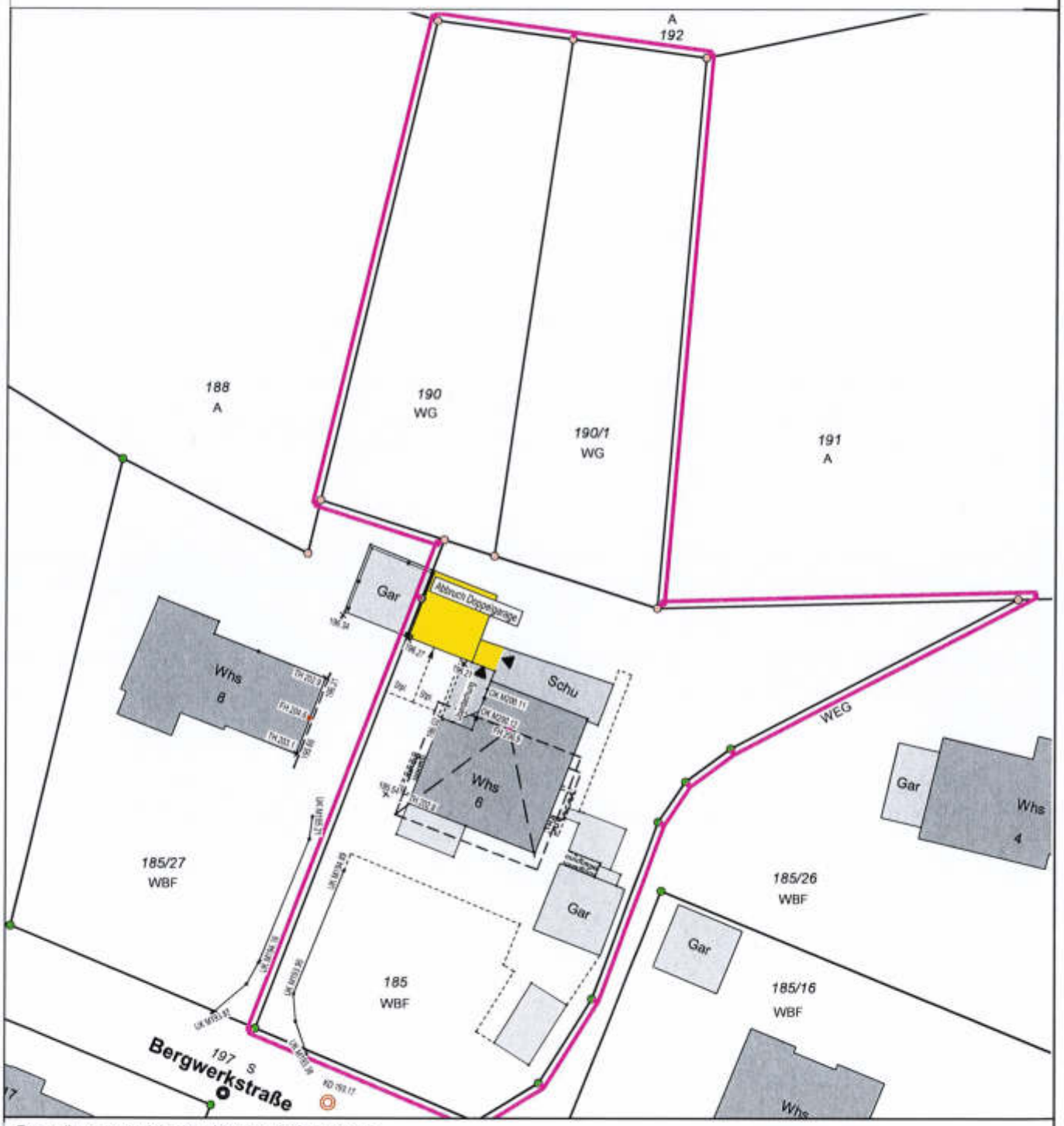

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster

Gefertigt: Haslach, den 01.02.2021

Maße dürfen nicht abgegriffen werden

Vervielfältigungen, Vergrößerungen und Verkleinerungen sind verboten

Dipl. Ing. (FH) Frank Moser

Moser Vermessung GmbH
Geschäftsführer: Dipl. Ing. (FH) Frank Moser

Rudolfstraße 18 77716 Haslach
Tel.: 07832/978662 Fax.:07832/978663
Email: info@moser-vermessung.de

MOSER VERMESSUNG

V:\Verm2021\21-2\21-2017\Lageplan\Abbruch\19-2365 -lpl-utm

Lageplan

Kreis:	Ortenaukreis	Zeichn. Teil zum Bauantrag (§4 LBOVVO)	
Gemeinde:	Berghaupten		
Gemarkung:	Berghaupten		
Flurstück-Nr.:	185,190/1,190	Maßstab:	1:500

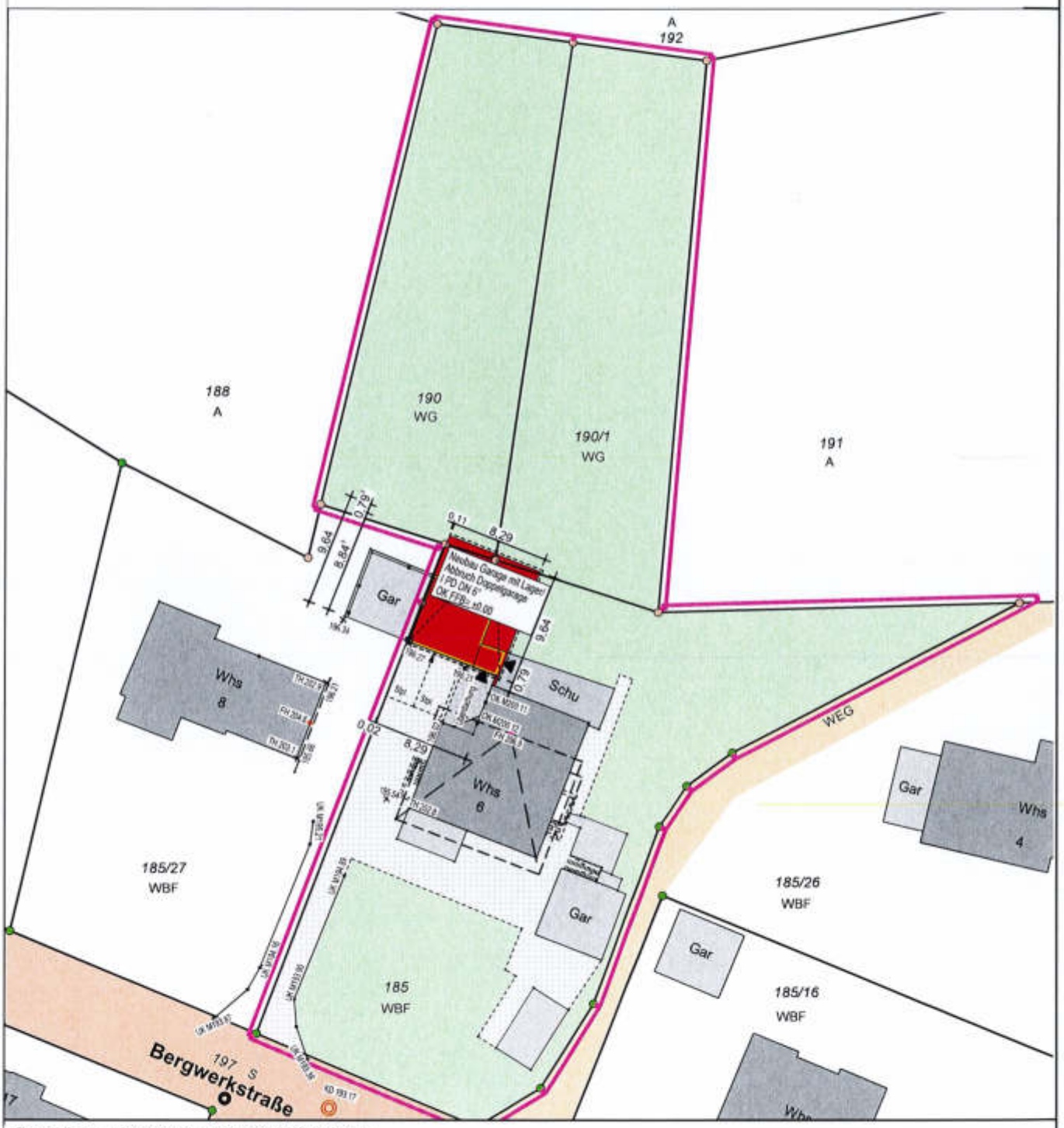

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster

Gefertigt: Haslach, den 01.02.2021

Maße dürfen nicht abgegriffen werden

Vervielfältigungen, Vergrößerungen und Verkleinerungen sind verboten

Dipl. Ing. (FH) Frank Moser

Moser Vermessung GmbH
Geschäftsführer: Dipl. Ing. (FH) Frank Moser

Rudolfstraße 18 77716 Haslach
Tel.: 07832/978662 Fax.:07832/978663
Email: info@moser-vermessung.de

MOSER VERMESSUNG

V:\Verm2021\21-2\21-2017\Lageplan\GeoGraf\19-2365 -lpl-utm

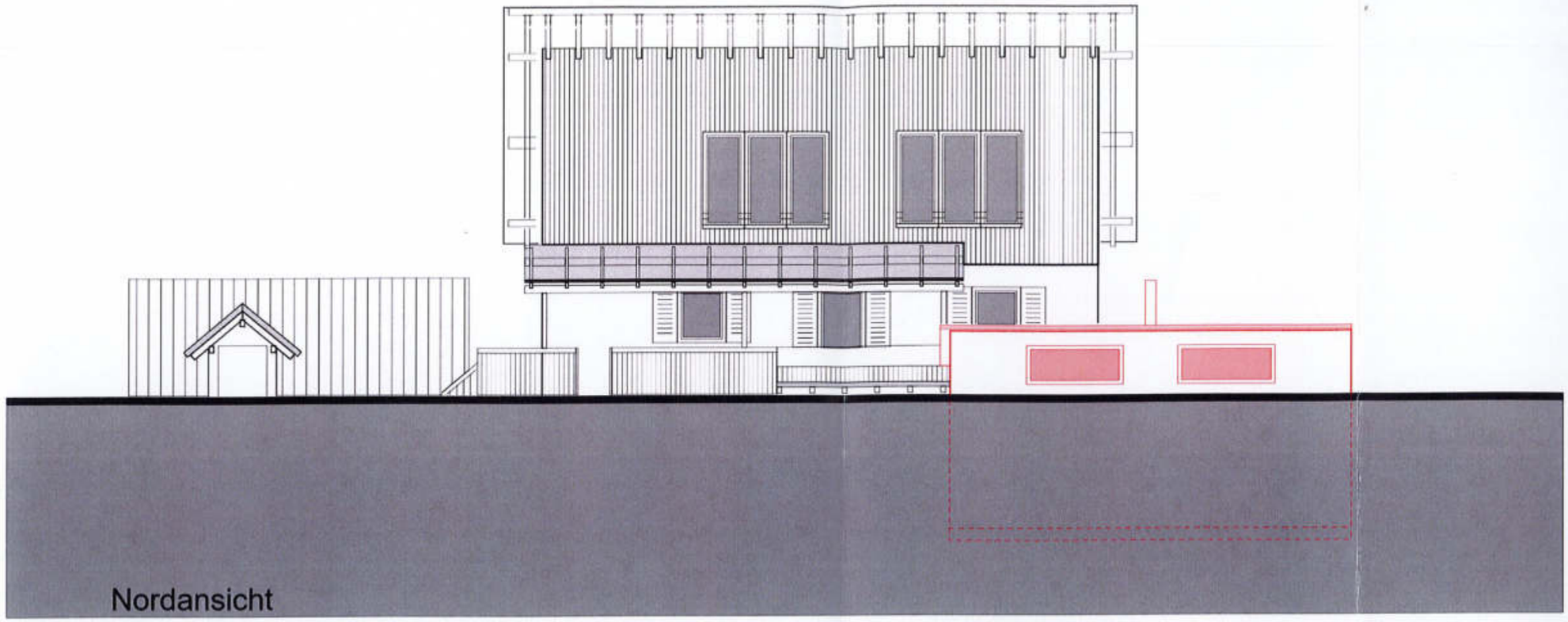
Nordansicht

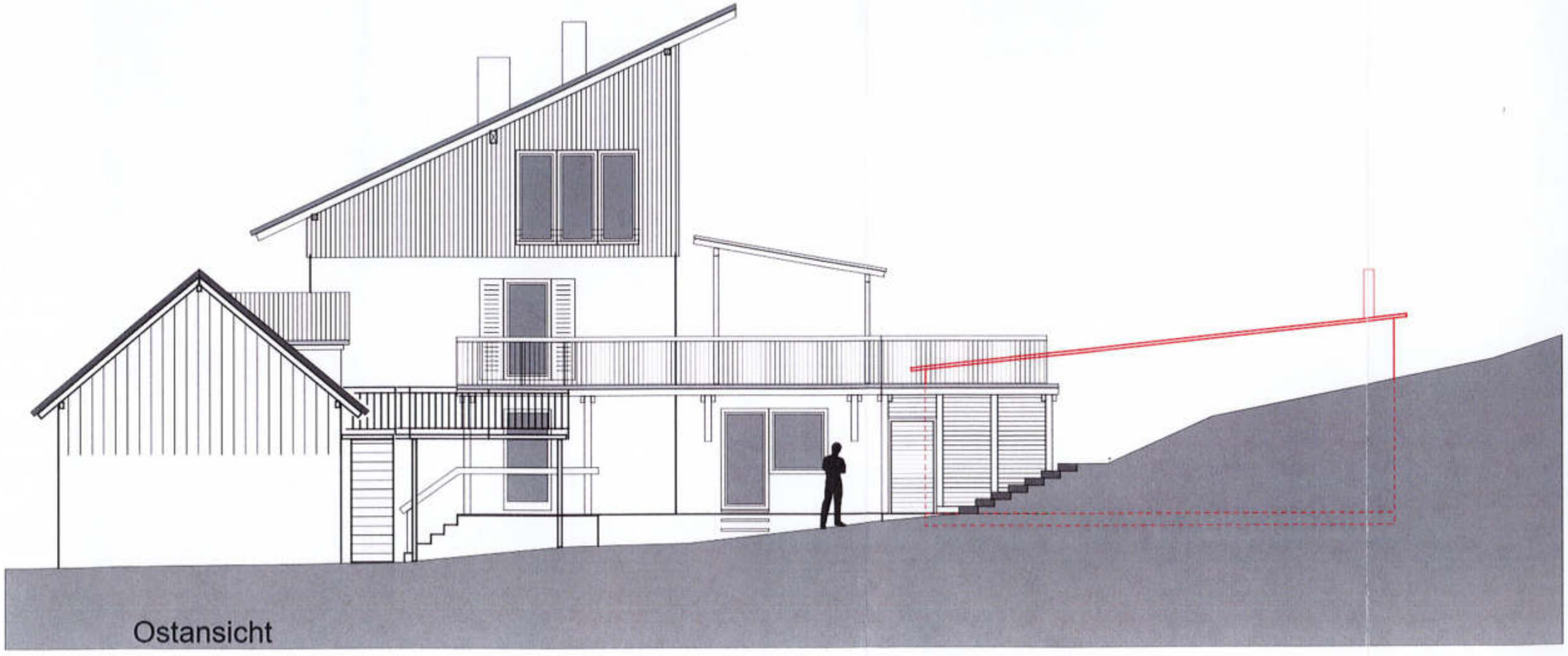
Ostansicht

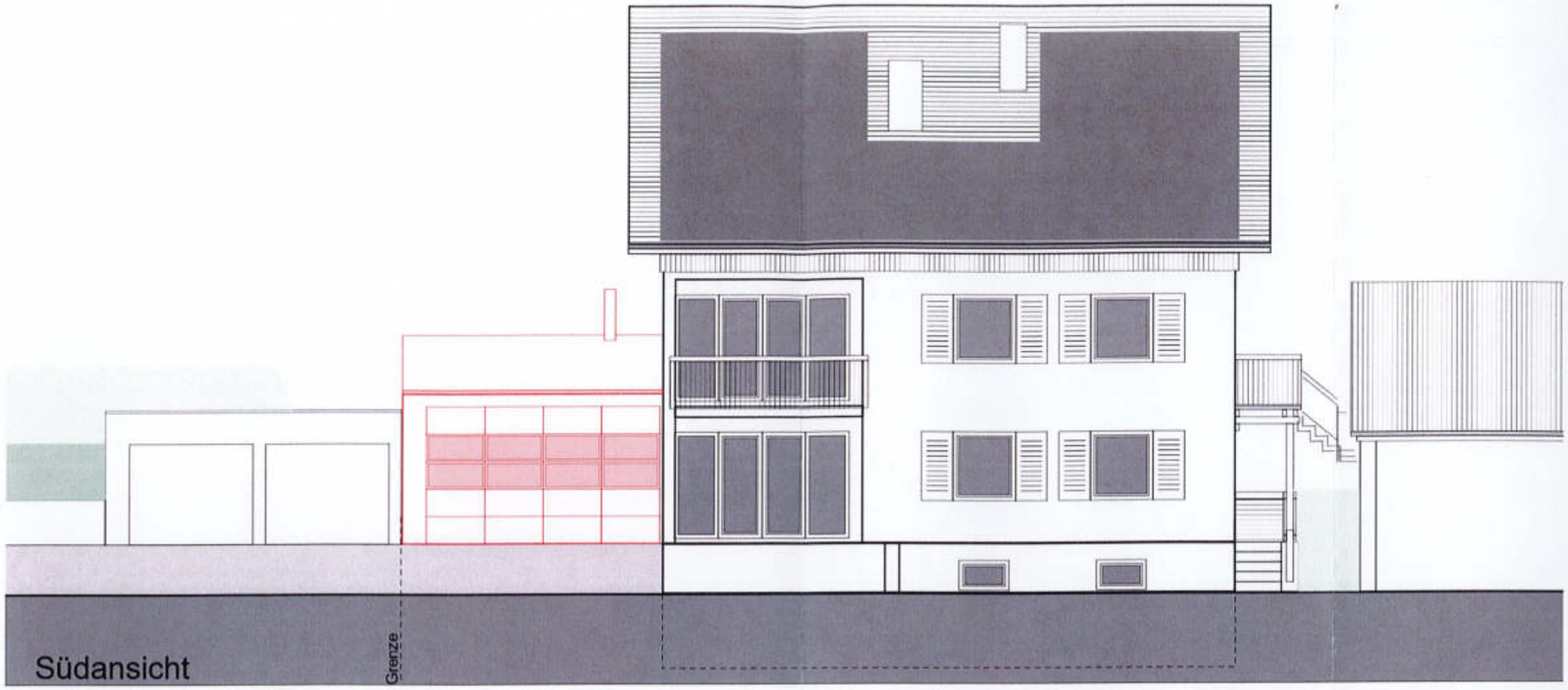
Grenze
Südansicht

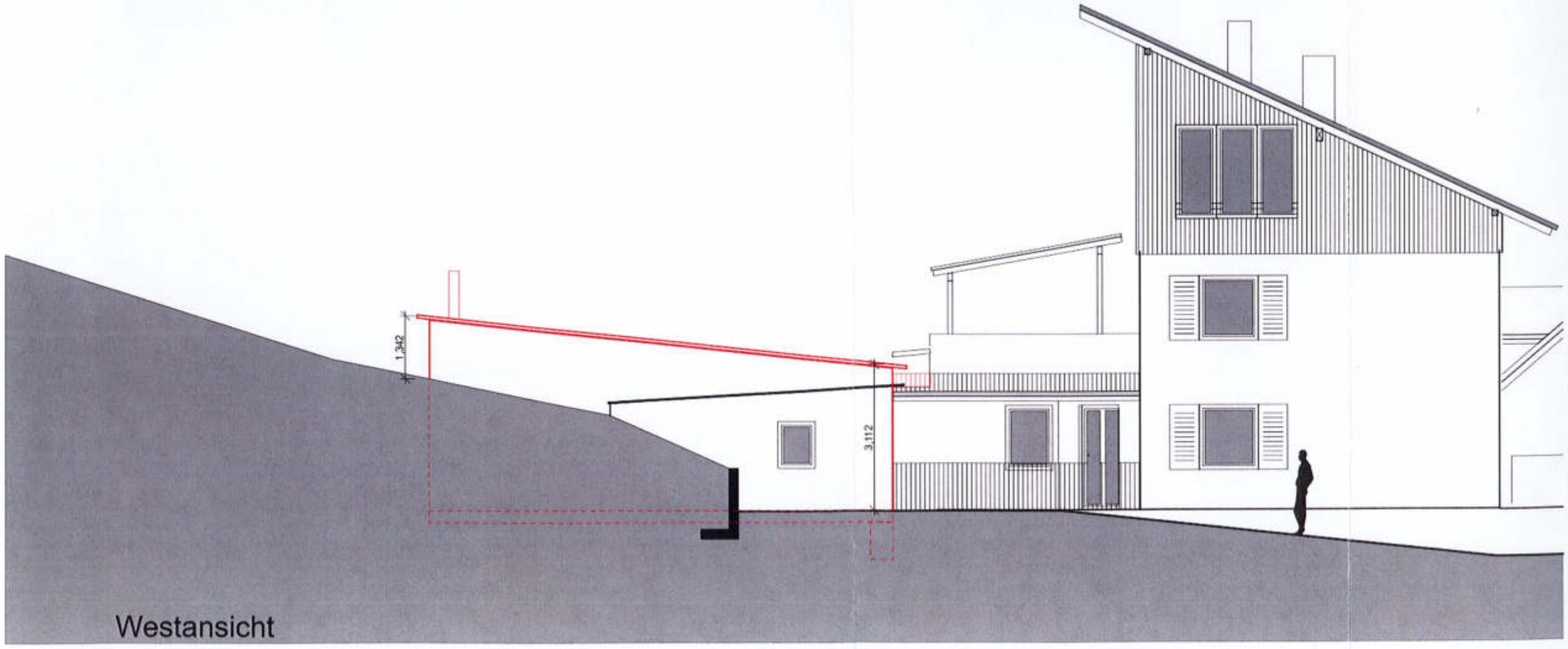
1,342
3,112
Westansicht

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
18. Mai 2021	Öffentlich 5 c)	632.21 Bauakte Dorfstraße 18 / Frau Lienhard

Stellungnahme zu Bauanträgen
Hier: Teilabbruch sowie Umbau, Erweiterung und Modernisierung eines Wohnhauses, Dorfstraße 18

Sachverhalt und Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Innerortsbereich und ist nach § 34 BauGB zu bewerten. Die Antragstellerin beantragt einen Teilabbruch sowie den Umbau, die Erweiterung und Modernisierung eines Wohnhauses. Die Abstandsflächen werden eingehalten.

Die Verwaltung hat keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Lageplan zum Bauantrag

zeichnerischer Teil nach § 5 LBOVVO

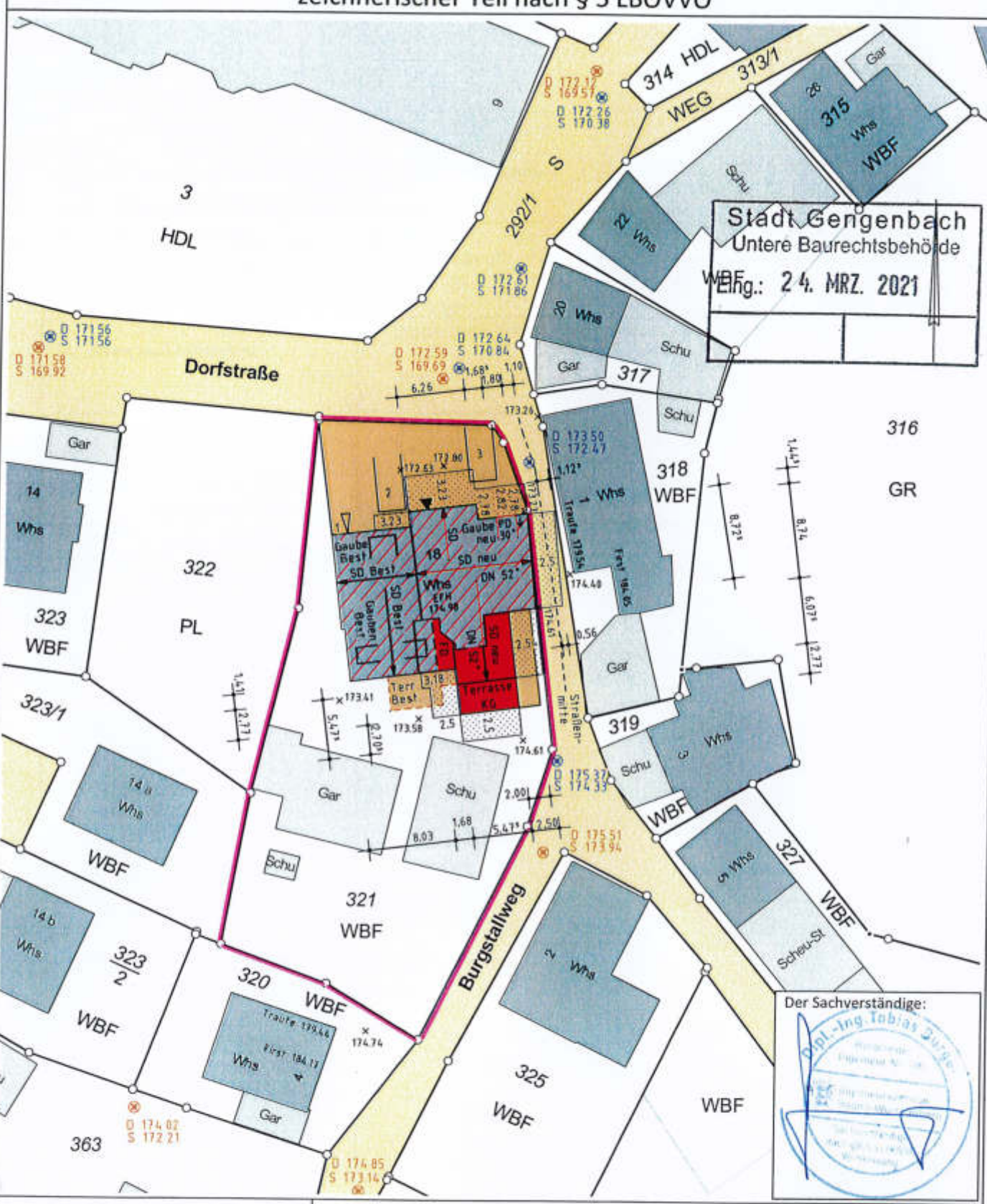

Gemarkung	Berghaupten
Flurstück	321
Gemeinde / Stadt	Berghaupten
Landkreis	Ortenaukreis
Maßstab	1:500
Datum	01.02.2021
geändert	16.03.2021
Projektnummer	207144

BURGER · SEITZ

Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformation

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – Beratende Ingenieure – Sachverständige nach §5(2) LBO-VVO

Amalie-Hofer-Straße 4 Tel 0781 / 9650-0
77656 Offenburg Fax 0781 / 9650-33

www.burger-seitz.de
info@burger-seitz.de

Hüflegewann 8 Tel 07831 / 96876-0
77756 Hausach Fax 07831 / 96876-1

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster und die Einzeichnung nach §4 Abs. 2-5 LBOVVO werden bestätigt. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist.

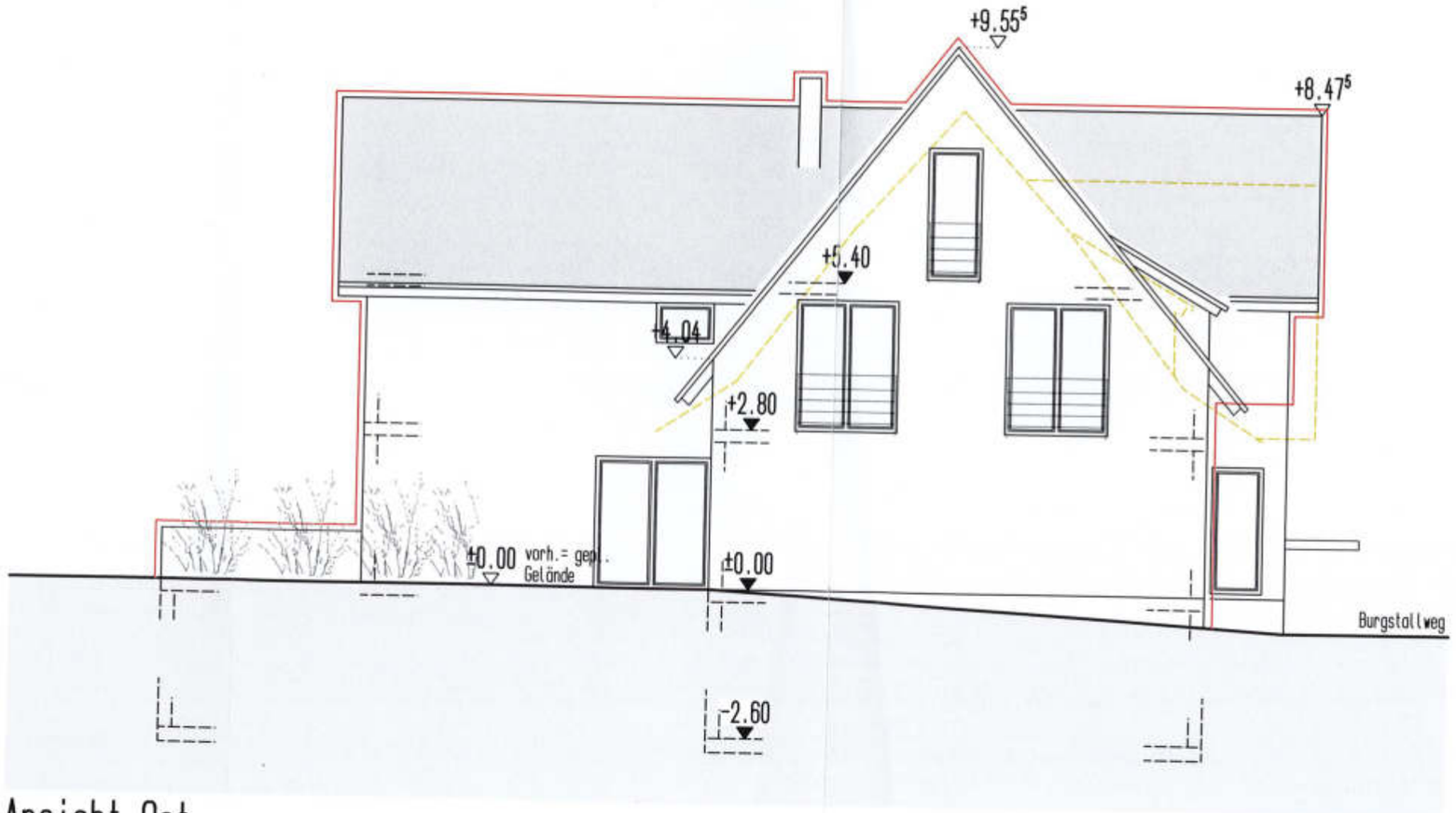
+9.55⁵
+8.47⁵
+5.40
+4.04
+2.80
±0.00 vorh. = geol. Gelände
±0.00
-2.60
Burgstallweg

Ansicht Ost

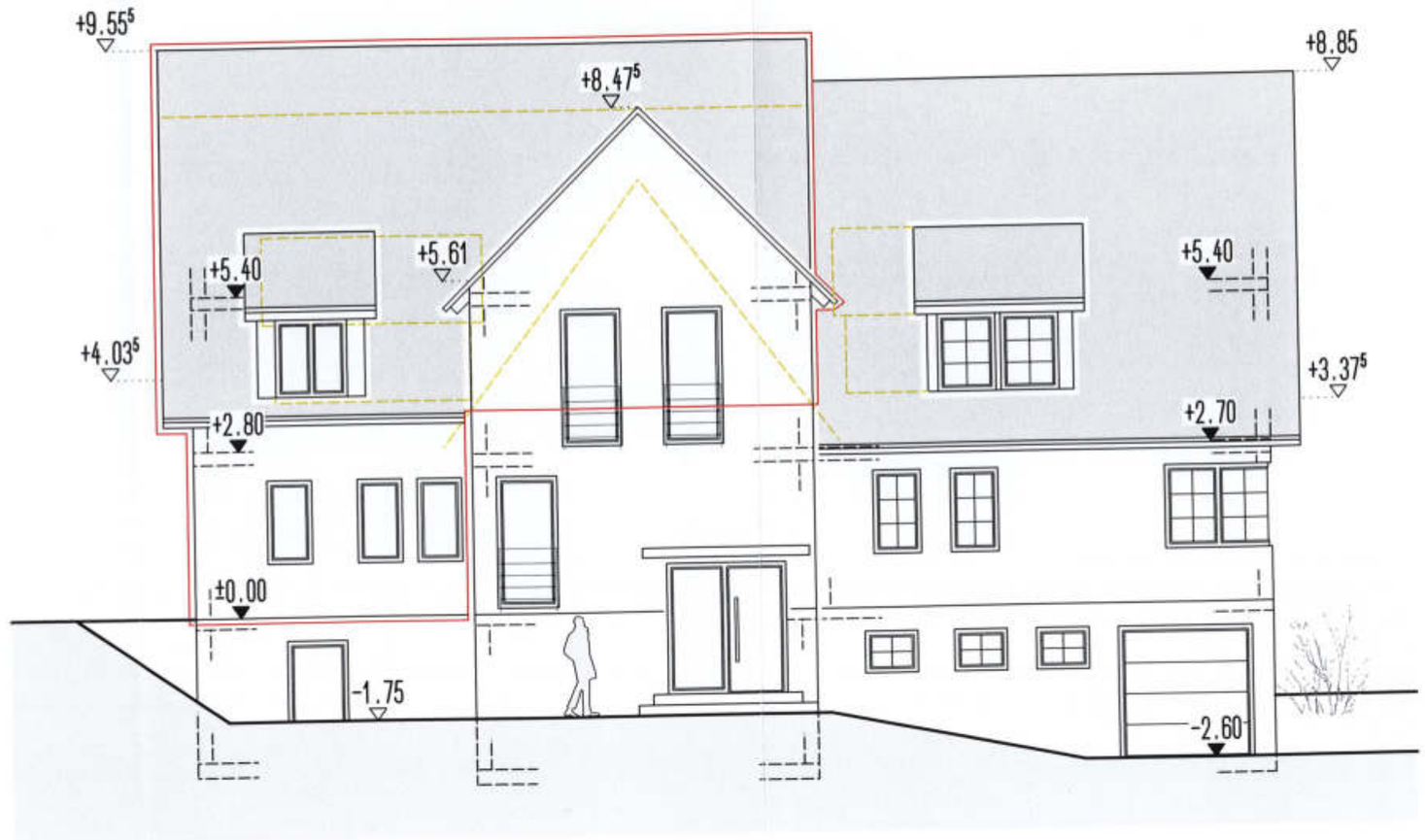

Ansicht Nord

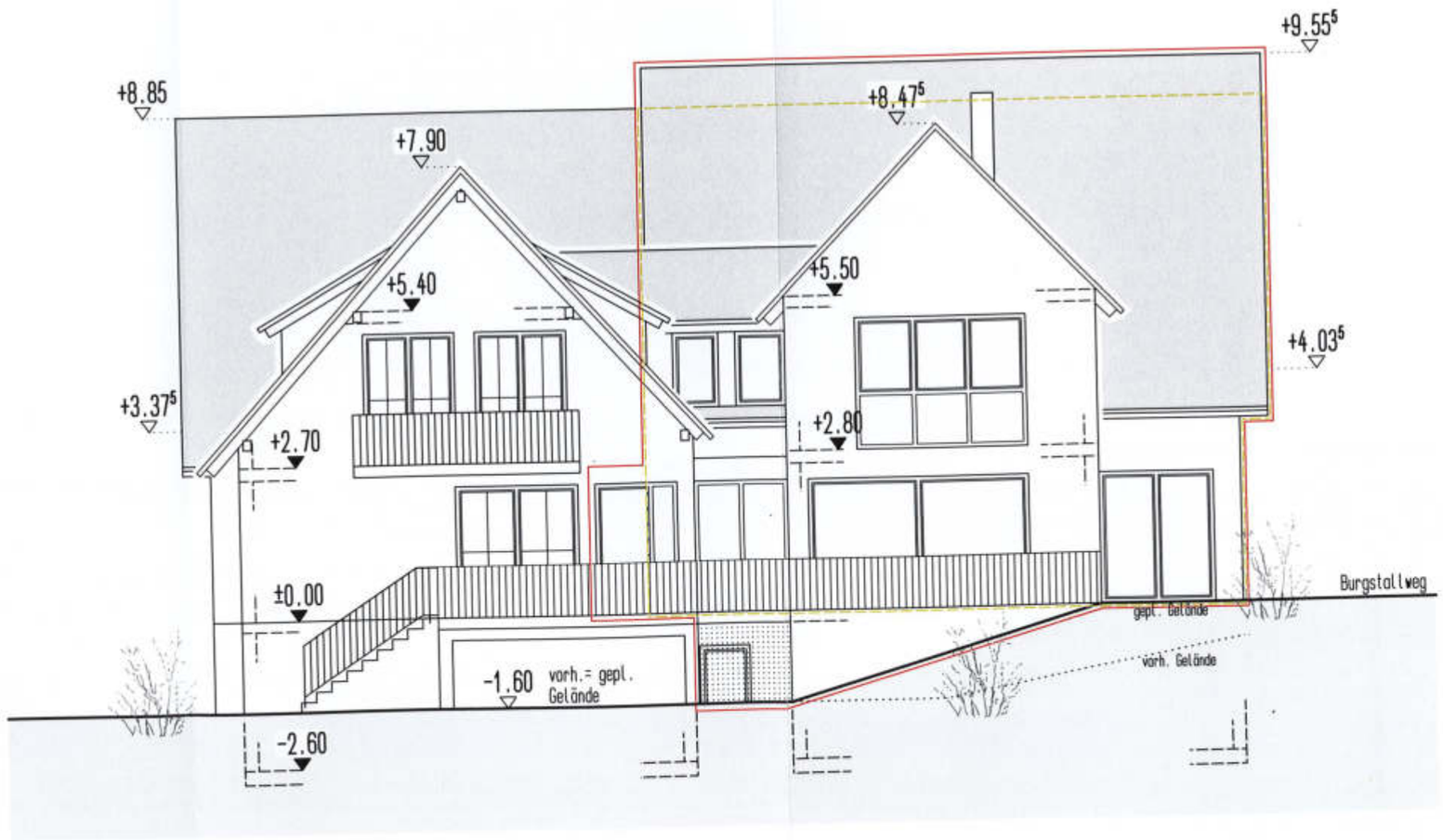
+9.55⁵
+8.85
+8.47⁵
+7.90
+5.40
+5.50
+4.03⁵
+3.37⁵
+2.70
+2.80
±0.00
Burgstallweg
gept. Gelände
vorh. Gelände
-1.60
vorh.= gept.
Gelände
-2.60

Ansicht Süd

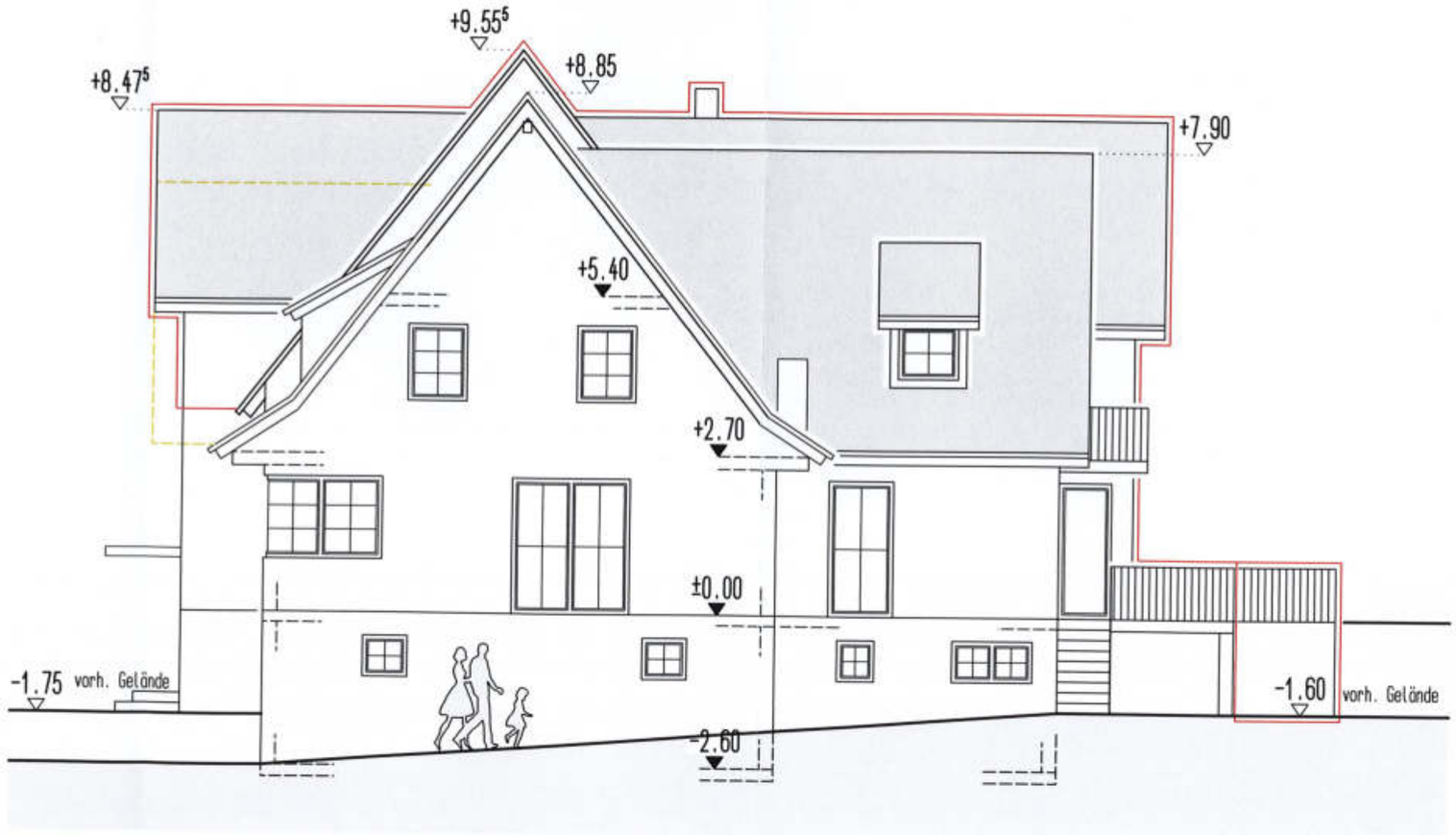

Ansicht West

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
18. Mai 2021	Öffentlich 5 d)	632.21 Bauakte Burgstallweg 8 / Frau Lienhard

Stellungnahme zu Bauanträgen
Hier: Abbruch und Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Burgstallweg 8

Sachverhalt und Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Innerortsbereich und ist nach § 34 BauGB zu bewerten. Die Antragsteller beantragen den Abbruch und den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport. Im vergangenen Jahr wurde bereits der Umbau und die Sanierung des Wohnhauses mit 2 Wohnungen genehmigt.

Die Verwaltung hat keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde : Berghaupten
Gemarkung : Berghaupten

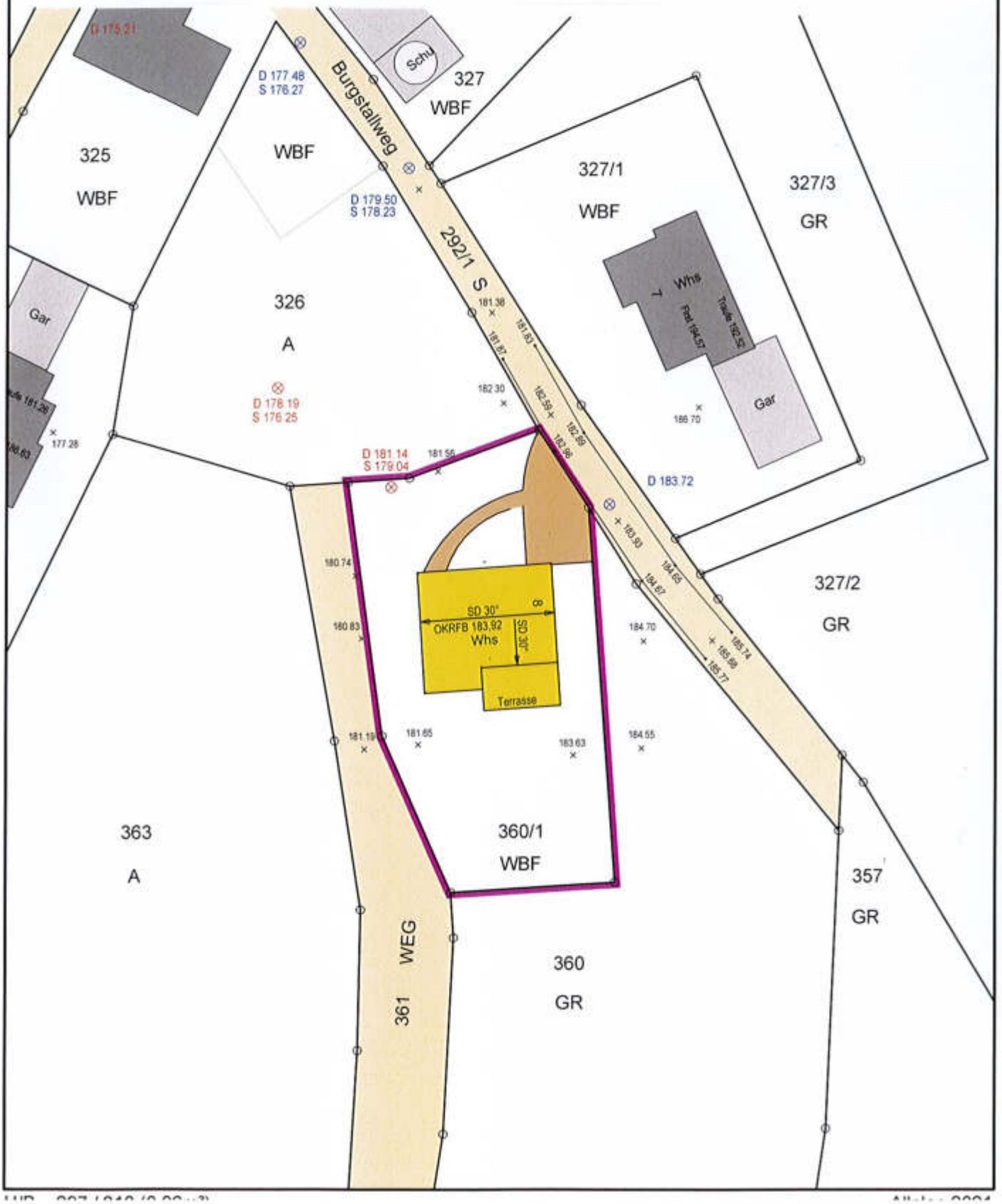

Gemarkung : Berghaupten

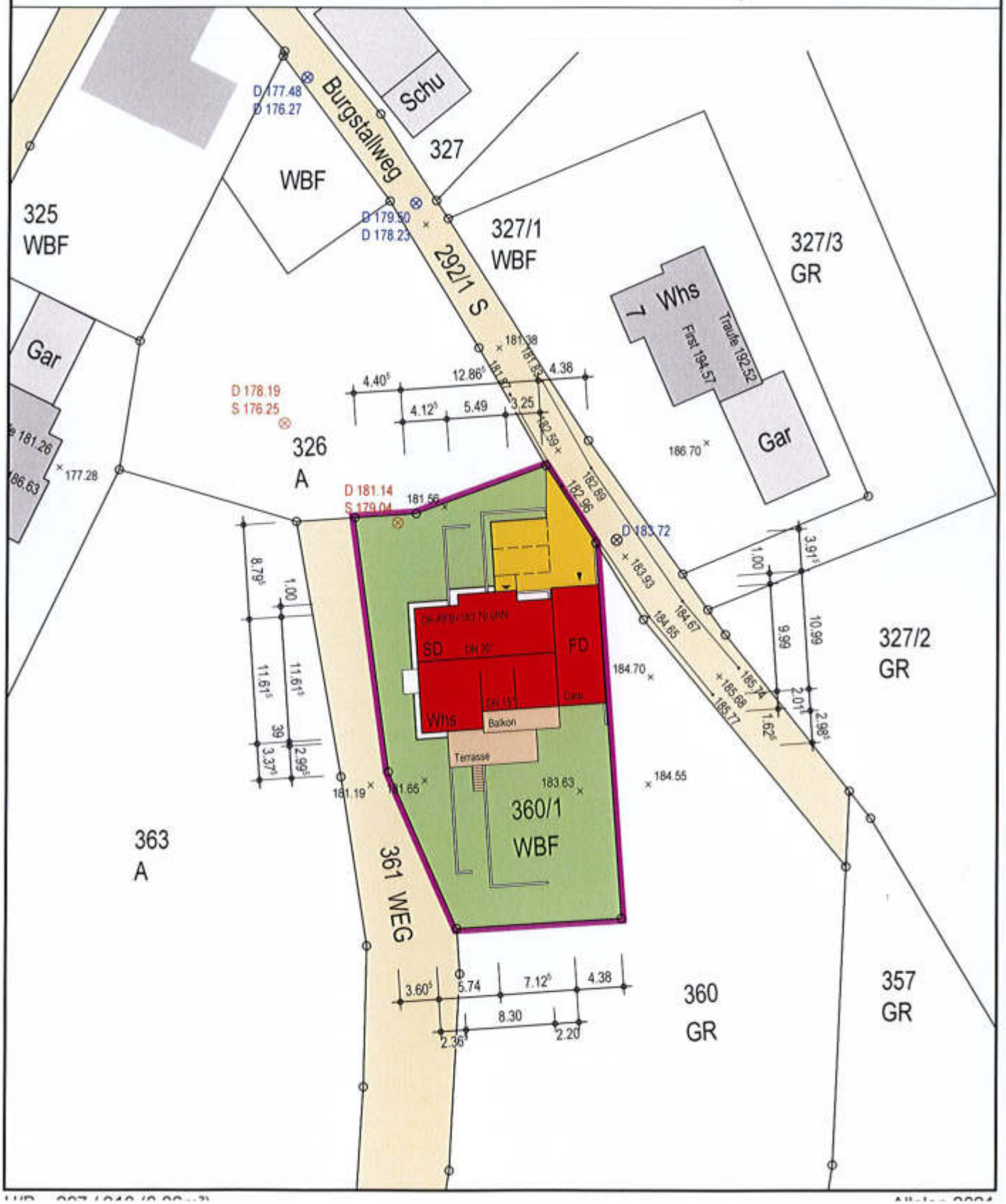

SÜDEN

NORDEN

OSTEN

WESTEN

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
18. Mai 2021	Öffentlich 5 e)	632.21 Bauakte Dorfstraße 2 / Frau Lienhard

Stellungnahme zu Bauanträgen
Hier: Nutzungsänderung einer ehemaligen Gastwirtschaft in Wohnungen, Dorfstraße 2

Sachverhalt und Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Innerortsbereich und ist nach § 34 BauGB zu bewerten. Die Antragsteller beantragen die Nutzungsänderung einer ehemaligen Gastwirtschaft in Wohnungen, Dorfstraße 2. Das Bauvorhaben wurde bereits ausgeführt und soll nachträglich genehmigt werden. Bereits schon seit 30.10.2020 liegen der Verwaltung Nutzungsänderungspläne vor, welche aber erst Ende März 2021 komplett waren.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

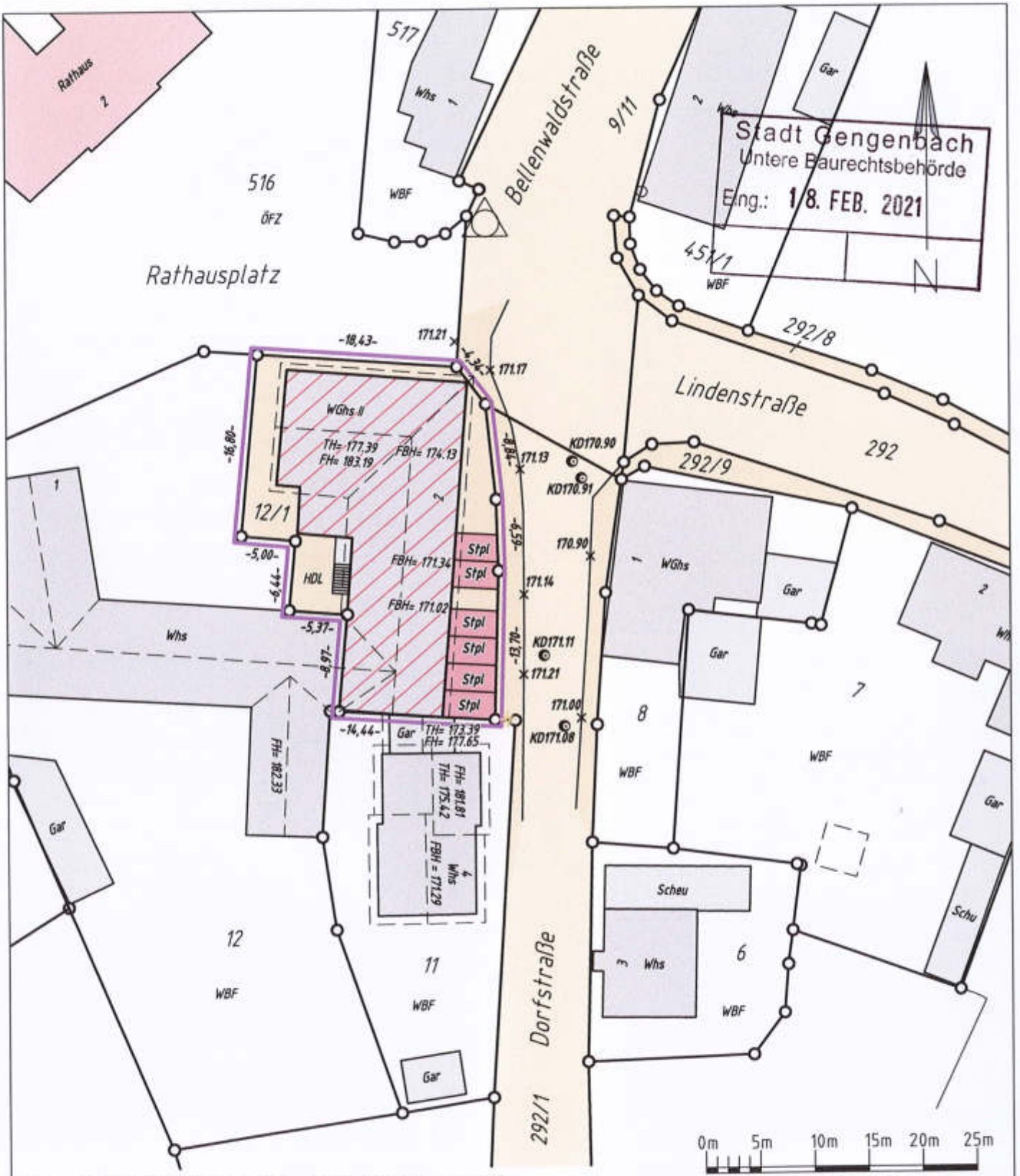

Die angegebenen Höhen beziehen sich auf müNHN (DHHN2016).

Kein Nachweis der Abstandsflächen, da keine Änderung am Bestand.

Tektur zum Lageplan vom 13.08.2020: Entfernen Stpl im rückwertigen Bereich. Keine Auswirkung auf schriftl. Teil.

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
18. Mai 2021	Öffentlich 5 f)	632.21 Bauakte Schillerstraße 5/ Frau Lienhard

Stellungnahme zu Bauanträgen
Hier: Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses, Schillerstraße 5

Sachverhalt und Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Schlossbünd I, 3. Änderung. Die Antragstellerin beantragt den Umbau und die Erweiterung des Wohnhauses. Das Bauvorhaben wurde bereits bei der Änderung des Bebauungsplanes Schlossbünd I behandelt. Für das Wohnhaus liegt eine Genehmigung für 4 Wohnungen vor (1 Wohnung als Ausnahmegenehmigung). In der Wohnflächenberechnung sind 4 Wohnungen ausgewiesen. Die vorhandene 5. Wohnung muss zurückgebaut werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Rückbaus einer Wohnung zugestimmt.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Lageplan zum Bauantrag

zeichnerischer Teil nach § 5 LBOVVO

Stadt Gengenbach
Untere Baurechtsbehörde
Eing.: – 2. MRZ. 2021

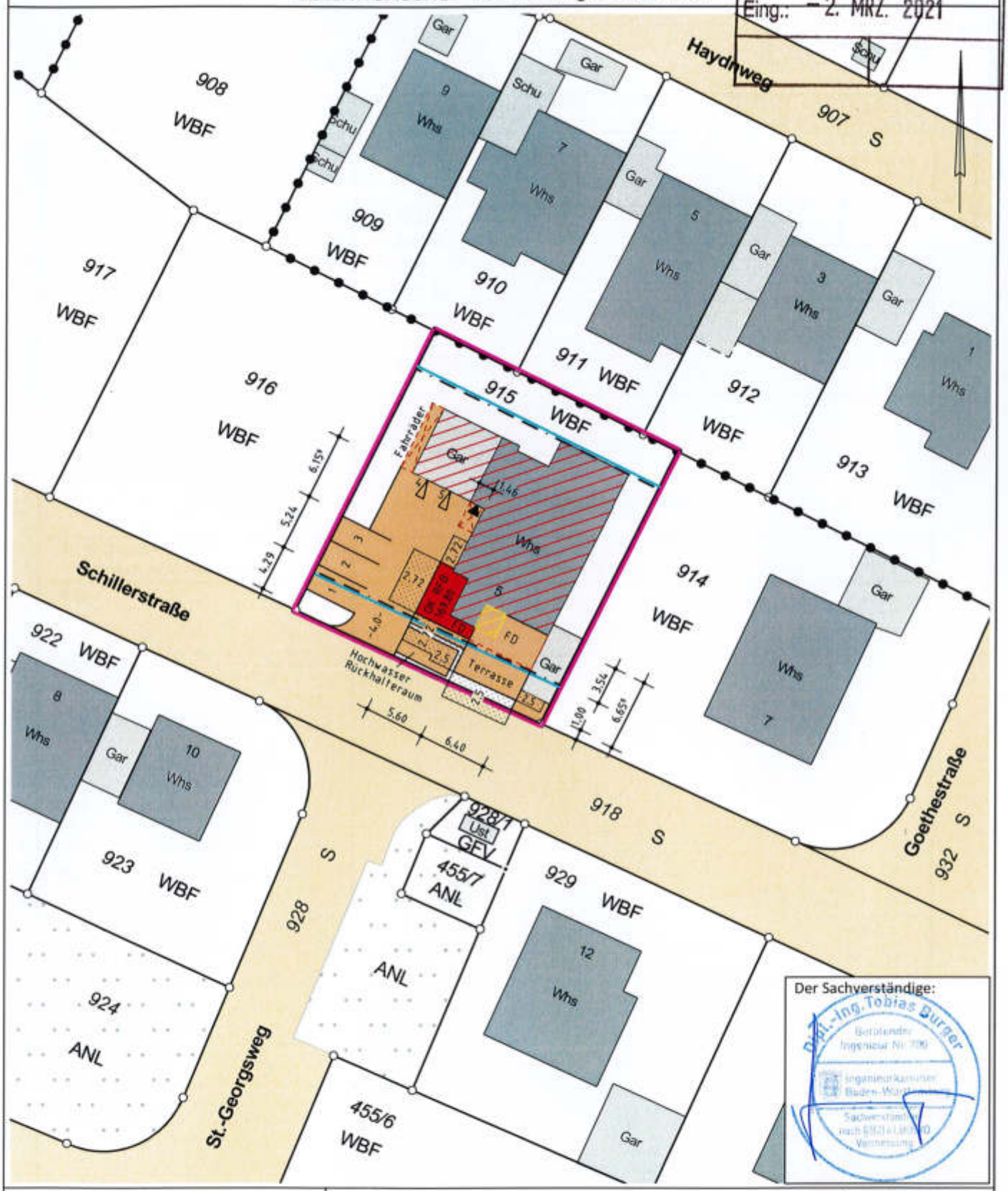

Der Sachverständige:

Dipl.-Ing. Tobias Burger
Beratender Ingenieur Nr. 700
Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Sachverständiger nach §5(2) LBO-VVO Vermessung

Gemarkung	Berghaupten
Flurstück	915
Gemeinde / Stadt	Berghaupten
Landkreis	Ortenaukreis
Maßstab	1:500
Datum	25.02.2021
Projektnummer	217047

BURGER · SEITZ

Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformation

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – Beratende Ingenieure – Sachverständige nach §5(2) LBO-VVO

Amalie-Hofer-Straße 4 Tel 0781 / 9650-0
77656 Offenburg Fax 0781 / 9650-33

www.burger-seitz.de
info@burger-seitz.de

Hüflegewann 8 Tel 07831 / 96876-0
77756 Hausach Fax 07831 / 96876-1

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster und die Einzeichnung nach §4 Abs. 2-5 LBOVVO werden bestätigt. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist.

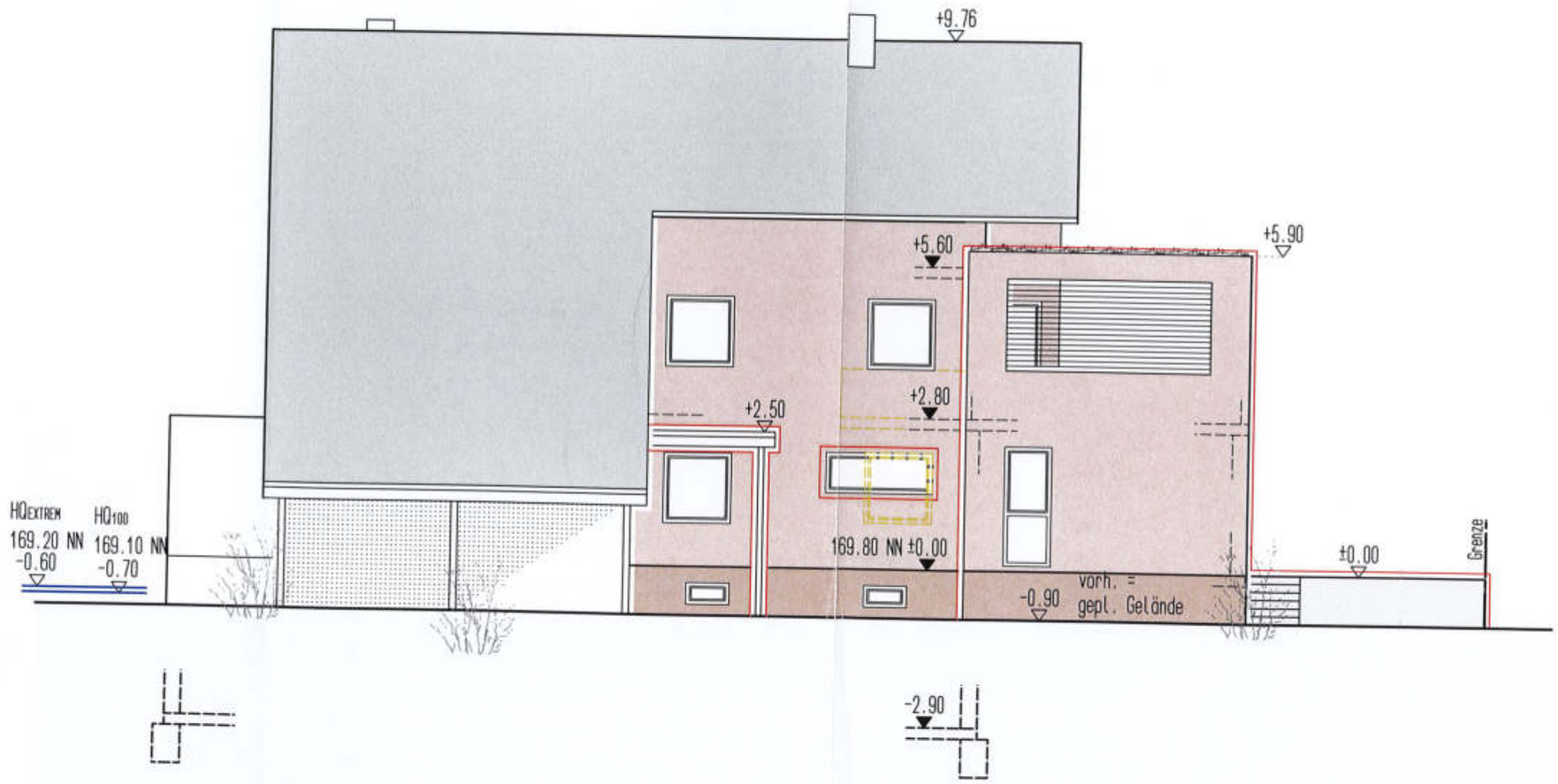
+9.76
+5.60
+5.90
+2.50
+2.80
HQEXTREM
HQ100
169.20 NN
-0.60
169.10 NN
-0.70
169.80 NN ±0.00
-0.90
vorh. =
gepl. Gelände
±0.00
Grenze
-2.90

NORD-WEST

Bürgermeisteramt
Berghaupten
Eing. - 8. FEB. 2021

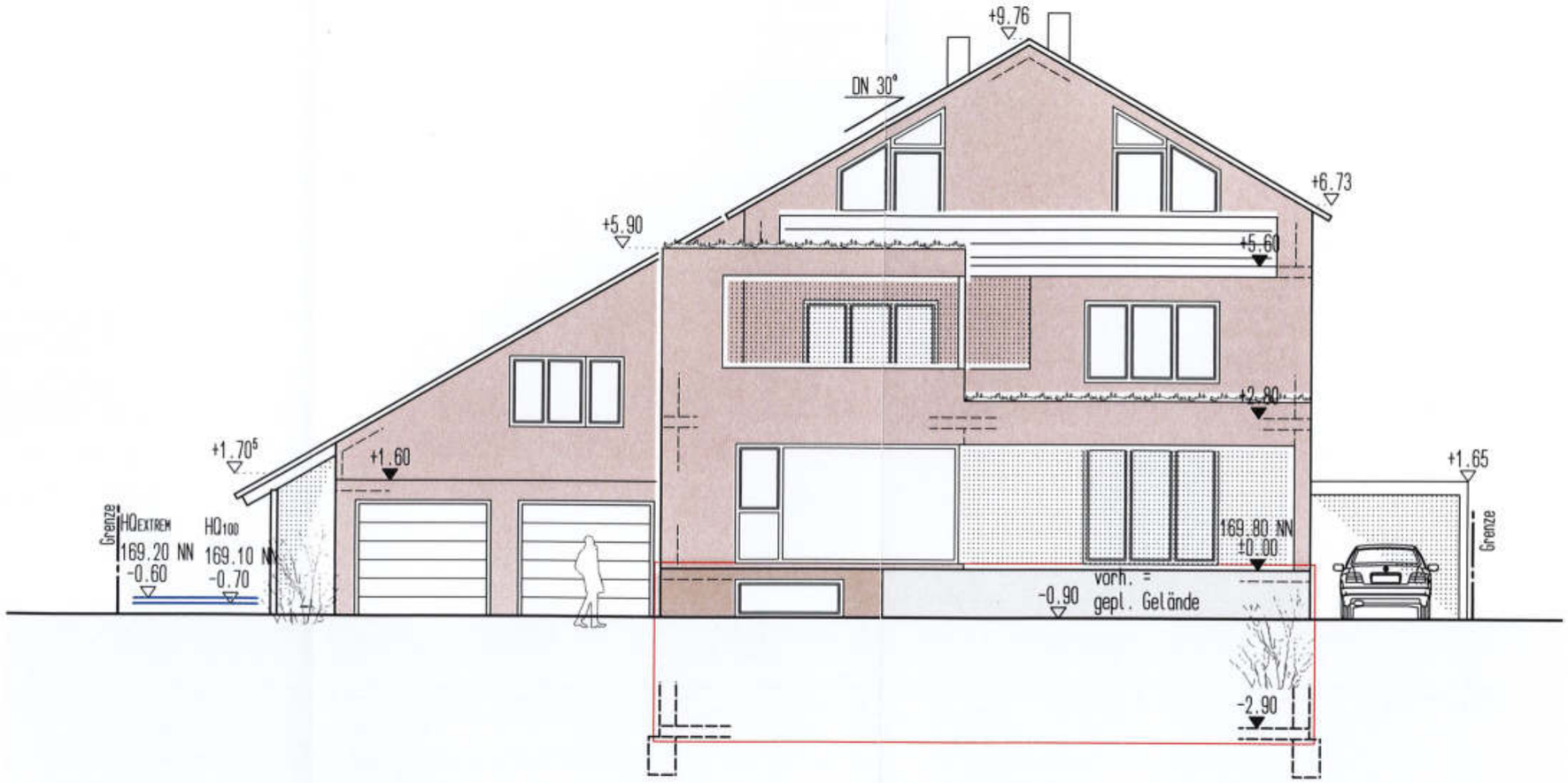

SÜD-WEST

Bürgermeisteramt
Berghaupten
Eing. - 8. FEB. 2021

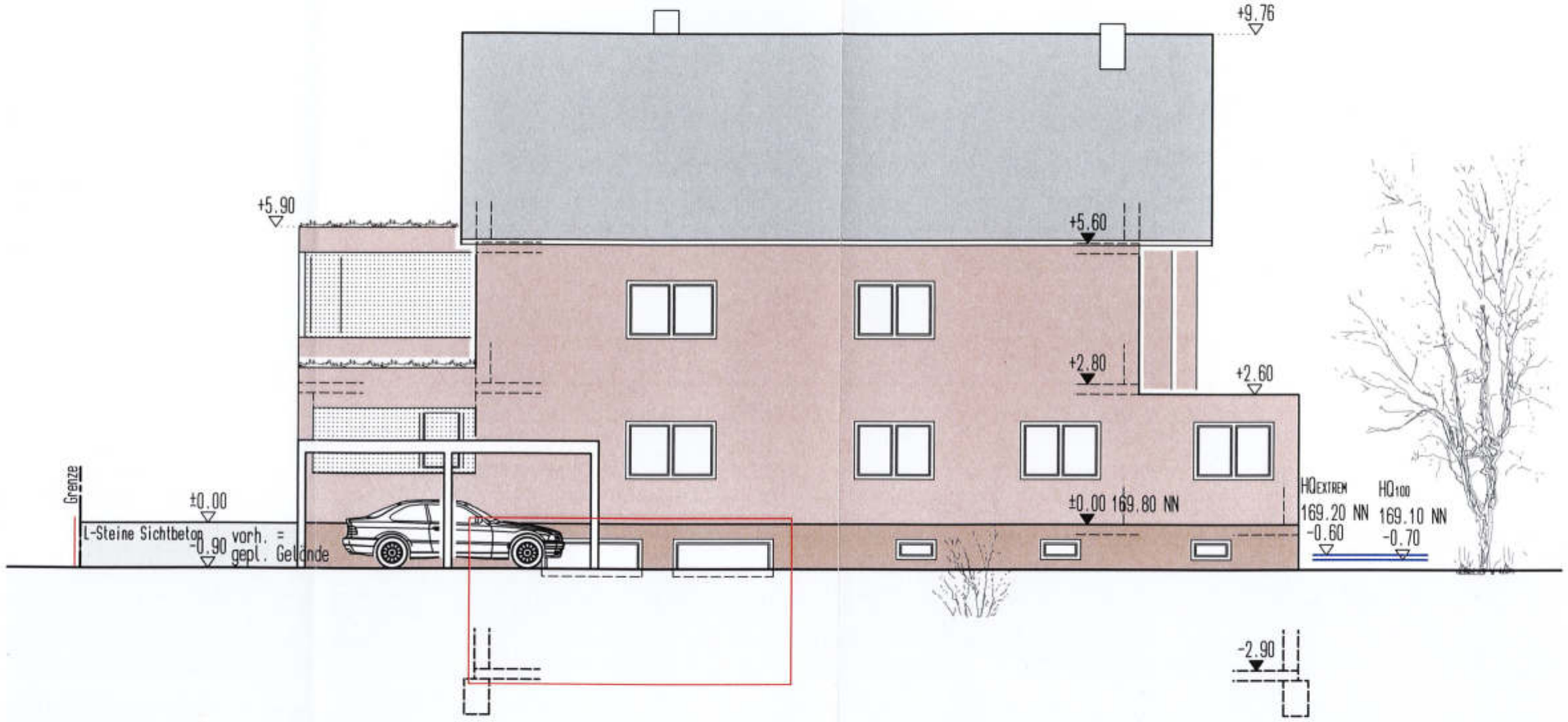

SÜD-OST

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
18. Mai 2021	öffentlich 6	552.2, Pachtakte Flst-Nr. 547 / Herr Hertle

Antrag des Motorsportclub Berghaupten (MSC) auf Verlängerung des Pachtvertrags für die Speedwaybahn und Festlegung der Anzahl der Nutzungstage

Sachverhalt und Begründung:

Der 1. Vorsitzende des MSC, Michael Wurmseher, hat mit E-Mail vom 05.04.2021 einen „Antrag über die Nutzungstage der Rennanlage am Berghauptener Waldsee“ gestellt, der den Sitzungsunterlagen angeschlossen ist. Darin werden insgesamt vier Nutzungstage genannt: 1 x Grasbahn und 2 x Speedway plus 1 Tag mit variabler Nutzungsmöglichkeit.

Was die Nutzung der Allmendwiesen am Waldsee durch den MSC angeht, gibt es mehrere Regelungen. Zum einen existiert ein **Nutzungsvertrag** aus dem Jahr 1980, der die Nutzung des Gesamtgeländes für die seit 1969 stattfindenden Grasbahnrennen regelt. Die ursprüngliche Vertragsdauer war 15 Jahre mit jeweiliger Verlängerung um weitere 5 Jahre, falls keine Kündigung erfolgt. Dieser Vertrag beschränkt die Abhaltung von Rennen auf der Grasbahn auf drei pro Jahr und gilt bis heute.

Zum anderen wurde 2004 anlässlich des Baus der Sand- bzw. Speedwaybahn mit dem Verein ein entsprechender **Pachtvertrag** über eine Teilfläche des Grundstücks Flst-Nr. 547 abgeschlossen. Pachtdauer: 1.4.2004 bis 31.12.2019. Über eine eventuelle Verlängerung sollte laut Vertrag bereits ein Jahr vor Ablauf, also 2018 im Gemeinderat beraten werden. Da der Verein bislang noch keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, ist dies bislang nicht geschehen ist. Laut der Nutzungsvereinbarung innerhalb des Pachtvertrags dürfen auf der Sandbahn „max. zwei Veranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden, wobei die Frühjahrsveranstaltung vor Ostern (Speedstart) nur eine Jugendveranstaltung sein darf. Die zweite Veranstaltung kann nur im Zusammenhang mit dem Rennwochenende auf der bestehenden Langbahn durchgeführt werden.“ Grundlage für diese Regelung war der Beschlusses des GR vom 24.11.2003. Die Baugenehmigung vom 24.02.2003 besagt, dass die Sandbahn an max. vier Tagen pro Jahr für den Motorsport benutzt werden darf (siehe Ziffer 6 der Nebenbestimmungen, Auflagen, Hinweise).

Beide genannten Verträge sind den Sitzungsunterlagen angeschlossen.

Der MSC möchte nun mit seinem Antrag über die bislang vom GR festgelegte Anzahl an Nutzungstagen auf der Sandbahn hinausgehen bzw. sich einen zusätzlichen, dritten Nutzungstag zumindest offen halten, um je nach Bedarf die Gras- oder die Sandbahn nutzen zu können.

Für die Nutzung der Sandbahn ist mit dem Verein ein neuer Pachtvertrag auf der Grundlage der bisherigen Regelungen abzuschließen und dabei wieder die Anzahl an Nutzungstagen festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des MSC auf weiterhin insgesamt max. vier Nutzungstage des Renngeländes (Grasbahn und Sandbahn) zu. Darin enthalten ist ein weiterer, optionaler Nutzungstag der Sandbahn.

Die Verwaltung erhält den Auftrag, mit dem MSC einen entsprechenden Pachtvertrag auf der Grundlage der bisherigen Regelungen abzuschließen. Pachtdauer: 15 Jahre.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Ralf Hertle

Betreff: Antrag Gemeinderat - Nutzung Rennanlage Berghauptener Waldsee

Priorität: Hoch

Von: msc@miwucon.de <msc@miwucon.de>
Gesendet: Montag, 5. April 2021 12:39
An: Zentrale Einwohnermeldeamt <gemeinde@berghaupten.de>
Cc: Ralf Hertle <ralf.hertle@berghaupten.de>; 'Stefan Diener' <stefan-diener@web.de>
Betreff: Antrag Gemeinderat - Nutzung Rennanlage Berghauptener Waldsee

Antrag an den Gemeinderat (für die nächste Sitzung 12.04.2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf diesem Wege würde ich gerne im Namen des MSC Berghaupten folgenden Antrag an den Gemeinderat stellen.

Antrag über Nutzungstage der Rennanlage am Berghauptener Waldsee

Folgende Nutzungstage möchte ich gerne im Namen des MSC Berghaupten beantragen:

- Gesamtnutzungstage 4 Tage pro Jahr (wie bisher)
    - 1x Nutzungstag Grasbahn (Hauptrennen August/September)
    - 1x Nutzungstag Speedwaybahn (Hauptrennen August/September)
    - 1x Nutzungstag Speedwaybahn (Speedstart im Frühjahr)
    - 1x Nutzungstag variabel Speedwaybahn oder Grasbahn (je nach Bedarf - Prädikate/Training/Clubtraining)

Den Antrag würde ich gerne wie bisher für die nächsten 10 Jahre stellen. Wie auch beim letzten Antrag erfolgt.

Bei Rückfragen oder weiteren benötigten Unterlagen können sie mich gerne jederzeit kontaktieren.
Eine kurze Rückmeldung darüber, dass die Anfrage auf der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt wird, wäre super.

Im Voraus vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen / Best regards

Michael Wurmseher
1.Vorstand MSC Berghaupten
Lindenstrasse 2, 77791 Berghaupten
Email: msc@miwucon.de
Homepage: www.msc-berghaupten.de
Mobil: +49 176 62097721

Zwischen der Gemeinde Berghaupten, vertreten durch Bürgermeister Bruder, im folgenden kurz "Gemeinde" genannt

und

dem Motorsportclub Berghaupten e.V./DMV, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Hermann Armbruster, Hohackerstr. 27, 7611 Berghaupten, im folgenden kurz "MSC" genannt

wird folgender.

N U T Z U N G S V E R T R A G

abgeschlossen.

Die nachfolgend vertraglichen Vereinbarungen kommen aufgrund eines Antrages des MSC vom 6. März 1980, sowie verschiedenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde zustande.

Der MSC veranstaltet seit 1969 Grasbahnrennen im Gewann "Auf dem Grün" und hat durch verschiedene Anträge von der Gemeinde die Genehmigung zur weiteren Durchführung erhalten. Die Gemeinde hat somit Veränderungen, welche nachstehend aufgeführt werden, genehmigt, die notwendig sind, um im Sinne der Motorsportgesetze die Veranstaltung eines Grasbahnrennens durchführen zu können.

§ 1

Die Gemeinde erklärt sich durch Beschluß des Gemeinderats bereit, dem MSC das Gelände im Gewann "Auf dem Grün" (Lgb.Nr. 547) als Nutzung für motorsportliche Veranstaltungen unter folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen:

(1) Die Abhaltung eines Rennens ist entsprechend der bisher geübten Praxis auf dem im angeschlossenen Lageplan gekennzeichneten Bereich nur einmal im Jahr -nicht vor dem 1. September- durchzuführen. Bei int. Prädikatsläufen gestattet die Gemeinde dem MSC, die Veranstaltung, wenn notwendig, vorzulegen, jedoch nicht vor den 24. August. Die Abhaltung solcher Läufe wird während der ersten Vertragsdauer auf drei beschränkt, sollte die Vertragsdauer nach § 8 Abs. 3 nur 10 Jahre betragen, reduziert sich die Zahl auf 2.

./.

Bei einer stillschweigenden Vertragsverlängerung soll bei int. Prädikatsläufen die Handhabung entsprechend der hier getroffenen Regelung erfolgen.

(2) Der MSC verpflichtet sich für die Instandhaltung und Sauberhaltung der Gesamtanlage, insbesondere auch im Bereich des Zuschauergeländes, soweit es die Veranstaltung des MSC betrifft. Die Aufräumungs- und Abbauarbeiten haben innerhalb 2 Wochen, das Wiedereinebnen und fachgerechte Einsäen der Rennstrecke innerhalb 4 Wochen nach Ablauf des Rennens zu erfolgen.

(3) Der MSC trifft die Verpflichtung zur Abwehr von Schäden und Einwirkungen die von der Gesamtanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 auf die angrenzenden Grundstücke ausgehen, insbesondere auch für die Bereitstellung und Abstellmöglichkeit für Fahrzeuge von Besuchern, sowie Ersatz hieraus resultierender Schäden an Sachen und Personen; der MSC trägt während des Veranstaltungszeitraumes die Verkehrssicherungspflicht. Schäden müssen innerhalb 8 Tagen nach Beendigung der Aufräumungsarbeiten dem MSC gemeldet werden. Der MSC hat die Gemeinde von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die auf Grund der Inanspruchnahme des Geländes und der Veranstaltung erhoben werden könnten. Veranstalter und Teilnehmer können auch keine Ersatzansprüche an Straßen- und Wegunterhaltungspflichtige stellen wegen Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung befahrenen Straßen und Wege zurückzuführen sind.

(4) Die Gemeinde trifft ihrerseits eine besondere Vereinbarung mit den Pächtern der Wiesenlose hinsichtlich des Abmähens des Grases. Dem MSC wird ein Nutzungsrecht 14 Tage vor Beginn des Rennens an dem beanspruchten Gelände eingeräumt. Dem Pächter muß Gelegenheit zum rechtzeitigen Abmähen des Grases gegeben werden. Eine Benachrichtigung der Pächter der Wiesenlose hat durch den MSC zu erfolgen.

(5) In diesem Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und MSC wird eine Vereinbarung bezüglich Aufschüttung und Veränderung des Geländes getroffen. Aufgrund dieser Veränderung muß gewährleistet sein, daß der Neigungswinkel der Aufschüttung so hergestellt wird, daß eine Nutzung der Wiesenlose mit landwirtschaftlichen Gräten und Maschinen seitens der Pächter ohne Behinderung möglich ist. Die Aufschüttung auf eine Höhe von 1,50 m - gemessen vom Geländeniveau der Grasbahn begrenzt - muß sich dem angrenzenden Gelände morphologisch und landschaftlich anpassen.

(6) Die Gemeinde erhebt keinen Anspruch auf Nutzungsentschädigung. Der Verein hat der Gemeinde eventuelle nachhaltige Pachtausfälle zu ersetzen.

§ 2

Aufgrund des erwähnten Gemeinderatsbeschlusses wurden dem MSC nachfolgende Bauabschnitte 1980 genehmigt:

./.

(1) Die Verlegung des vom Bottenbach kommenden Feldweges kann gemäß Antragsplan des MSC projektiert werden. Die endgültige Festlegung erfolgt nach Rücksprache mit der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde erteilt Zustimmung zum Ausheben des zum Waldsee führenden Weges, Auffüllung mit Mutterboden, Einsäen und Walzen im Bereich der Rennbahn. Der mittlere Allmendweg muß durch den MSC im oberen Bahnbereich so befestigt werden, daß eine Befahrung zur landwirtschaftlichen Nutzung gewährleistet ist.

(3) Der ebenerdige Einbau von Bodenhülsen zur Befestigung eines Holzzaunes wird dem MSC gestattet.

(4) Die endgültige Festlegung der Aufschüttung der Zuschauerebene im Bereich der Bahngeraden und im Teilbereich der Kurven soll im Jahr des Baues zwischen MSC und Gemeindeverwaltung erfolgen, da dies von günstigen Materiallieferungen abhängig ist.

Als weiterer Bauabschnitt dürfen ab 1981 nachfolgende Geländeveränderungen vorgenommen werden:

(5) Die Anschüttung in den oberen Bahnkurven im Bereich der geplanten Schranke Nr. 1 wäre gegenüber der Planung etwas zurückzunehmen. Eine beiderseitige Öffnung des Allmendweges von je 60 m soll bestehen bleiben, ohne jegliche Aufschüttungen, um den Blick auf das Dorfbild freizuhalten.

(6) Die Gemeinde erlaubt dem MSC die Verdolung des Bottenbaches im Bereich des Renngeländes. Sie behält sich jedoch eine Verlegung des Weges zwischen den Pappelreihen vor.

(7) Dem MSC wurde bereits in der Sitzung vom 22. Mai 1979 die Erstellung eines Zielrichterturmes mit entsprechender Umpflanzung einer Pappelgruppe nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde bezüglich genauer Gestaltung genehmigt.

(8) Die Gemeinde genehmigt dem MSC das Errichten eines bleibenden Maschendrahtzaunes laut Begehung vom 9.2.1980 entlang der Waldseeseite.

§ 3

Bezüglich der Anbringung von verschließbaren Schranken, die dem MSC im vorgelegten Antragsplan mit den Nummern 1-4 gekennzeichnet wurden, wird nachfolgende Regelung getroffen:

(1) Schranke Nr. 2 und Nr. 3 können bedenkenlos erstellt werden.

./.

(2) Für Schranke Nr. 4 sollte erst nach der baulichen Entwicklung der Gesamtanlage des Renngeländes der Standort bestimmt werden.

(3) Schranke Nr. 1. Den vom MSC projektierten Standort der Schranke Nr. 1 vor dem "Mittleren Allmendweg" konnte gemäß dem Antrag des MSC keine Zustimmung finden. Somit müßte ein eventueller neuer Standort vertraglich getrennt geregelt werden.

§ 4

STEUERN UND ABGABEN

Der MSC hat keine Steuern und Abgaben an die Gemeinde zu bezahlen, Veränderungen durch gesetzliche Regelungen ausgenommen.

§ 5

UNTERVERPACHTUNG

(1) Der Vertrag hat nur Rechtskraft zwischen der Gemeinde und dem MSC, nicht aber dessen Rechtsnachfolger.

(2) Die bisherige Namensführung "Motorsportclub Berghaupten e.V." ist Bestandteil des Nutzungsvertrages. Eine Änderung des Namens ist in diesem Zusammenhang nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich; die Gemeinde behält sich im Falle einer Namensänderung ein Widerrufsrecht des Nutzungsvertrages vor.

§ 6

VERTRAGSDAUER

Dieser Vertrag ist erstmals kündbar nach 15 Jahren. Die Kündigung hat 1 Jahr vor Vertragsablauf schriftlich zu erfolgen. Nach 15 Jahren Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils um 5 Jahre, wenn keine Kündigung ausgesprochen wird. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages durch die Gemeinde kann nur gegen Entschädigung der seit Vertragsabschluß durchgeführten Investitionen im Nutzungsbereich der Grasbahn erfolgen. Umgekehrt hat der Verein die Aufbauten und Aufschüttungen im Teilbereich der Kurven bei einer Kündigung durch ihn selbst im Benehmen mit der Gemeinde abzutragen.

./.

§ 7

SONSTIGES

(1) Die Gemeinde stellt dem MSC für den Auf- und Abbau der Holzumplankung und des Außenzaunes ein Fahrzeug (Unimog o.ä.) mit Fahrer und Anhänger zur Verfügung. Eine Kostenerhebung auf der Grundlage der Richtlinien des Landwirtschaftsministeriums für Nachbarschaftshilfe wird vorbehalten.

(2) Für die Aufbewahrung und Lagerung von Materialien wird die Gemeinde dem MSC weitgehend entgegenkommen.

§ 8

BESTANDTEILE DES VERTRAGES

(1) Wird in diesem Vertrag auf Pläne Bezug genommen, so sind diese wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Alle, das Sachverhältnis betreffende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl gültig. In diesem Falle ist der Vertrag durch eine neue Vereinbarung, die dem Sinne der unwirksamen Bestimmungen entspricht, zu ergänzen.

(3) Sollten die in § 10 enthaltenen Genehmigungen nicht erteilt werden oder nur in unbedeutendem Umfang, so reduziert sich die in § 6 festgelegte erstmalige Vertragsdauer auf 10 Jahre.

§ 9

ZUSAMMENARBEIT

Beide Parteien sichern sich im übrigen jegliche gegenseitige Unterstützung und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu.

§ 10

BAUGENEHMIGUNG UND WASSERRECHTSVERFAHREN

Nach den gesetzlichen Bestimmungen bedürfen verschiedene Baumaßnahmen oder

./.

Veränderungen (Aufschüttungen, Bachverdolung usw.) der behördlichen Genehmigung. Die Gemeinde verpflichtet sich im Rahmen der hier getroffenen Vereinbarung die Zustimmung im Genehmigungsverfahren zu erteilen.

§ 11

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Offenburg. Ergänzungen oder Abänderungen bedürfen der Schriftform. Der Nutzungsvertrag ist doppelt ausgefertigt und ausgewechselt.

Berghaupten, 18. Dezember 1980

Motorsportclub
7611 Berghaupten
im D. M. V.

GEMEINDE BERGHAUPTEN

MOTORSPORTCLUB BERGHAUPTEN E.V.

vertreten durch den
1. Vorsitzenden
Herrn Hermann Armbruster

GEMEINDE BERGHAUPTEN

vertreten durch den
Bürgermeister
Herrn Hansjörg Bruder

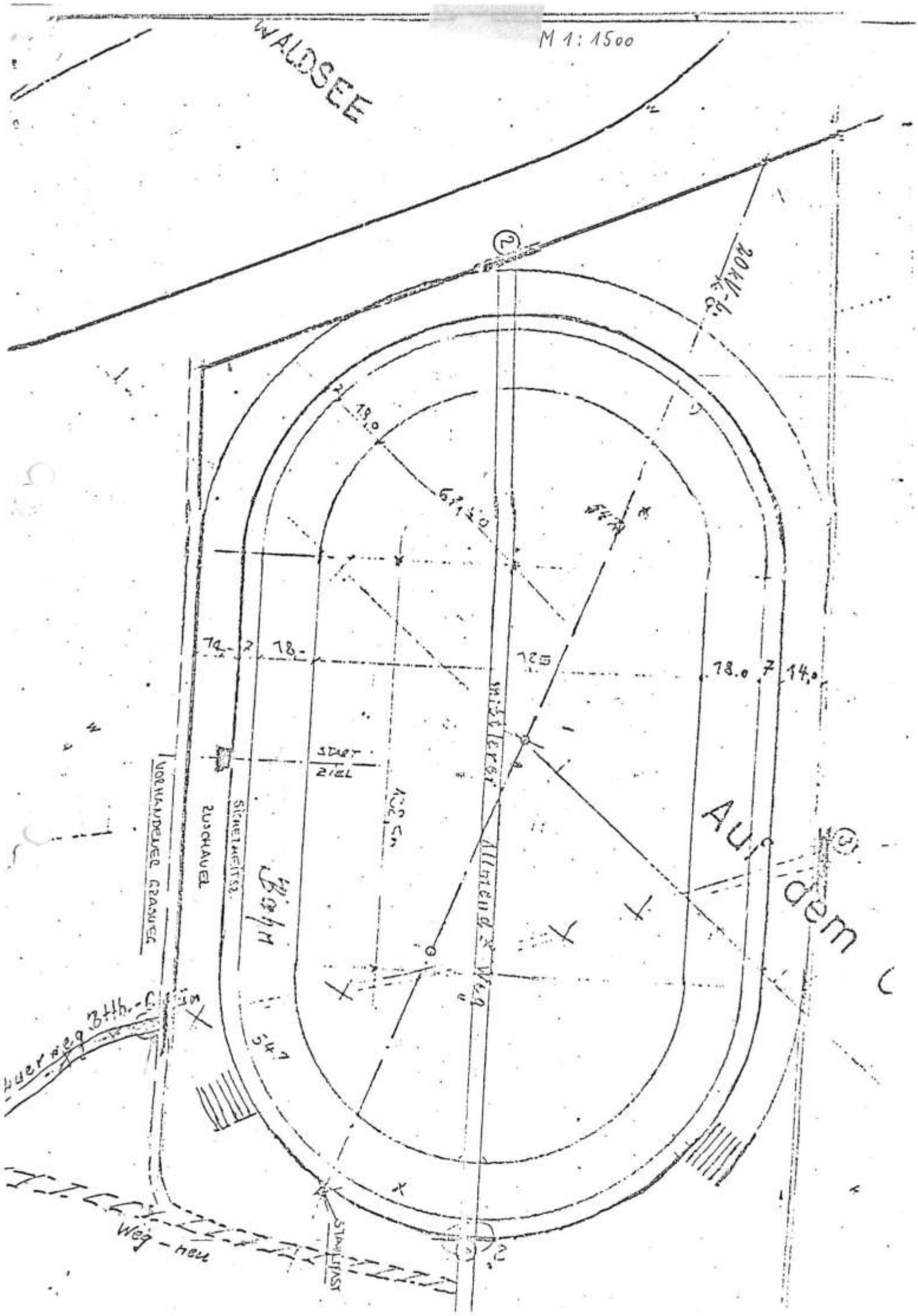
M 1:1500
WALDSEE
20kV-Lt.
78.0
78.0
78.0
14.0
START
ZIEL
100 m
Allgemeiner Weg
Auf dem
Bahn
ZUSCHAUER
SICHERHEITSR.
VORHANDENER GRASWEG
Auerweg Bth.-
547
Weg - neu
STAHLMAST

Pachtvertrag

Zwischen der Gemeinde Berghaupten, vertreten durch Bürgermeister Jürgen Schäfer

und

dem Motorsportclub Berghaupten e.V. vertreten durch den 1. Vorsitzenden Frank Ziegler, wohnhaft in Schwanau, Dr. Heimburger-Str. 10

wird folgender Pachtvertrag geschlossen.

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Berghaupten hat mit Beschluss vom 24. November 2003 der Errichtung einer Sandbahn auf dem Grundstück Flst-Nr. 547 Gewann Allmend zugestimmt. Der Gemeinderatsbeschluss und die mit dem Beschluss festgestellten Auflagen sind Grundlage und Bestandteil dieses Pachtvertrages.

1.

Pachtgegenstand

Die Gemeinde Berghaupten verpachtet an den Motorsportclub eine Teilfläche des Grundstücks Flst-Nr. 547 mit einer Größe von 88 ar. Die Lage des Pachtgrundstücks ergibt sich aus dem angeschlossenen Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Pachtpreis beträgt 100 Euro jährlich. Der Pachtpreis ist jährlich am 1. November des betreffenden Pachtjahres, erstmals am 1. November 2004 an die Gemeinde zu entrichten. Die Pachtzeit beginnt am 1. April 2004 und endet am 31. Dezember 2019. Über eine Verlängerung des Pachtverhältnisses wird der Gemeinderat ein Jahr vor Beendigung der Pachtzeit auf Antrag eine Entscheidung treffen.

2.

Nutzungsrecht

Der Motorsportclub erhält das Recht auf dem Pachtgrundstück eine Sandbahn zu errichten. Die Errichtung der 260 m langen Sandbahn erfolgt auf der Grundlage der Baugenehmigung vom 26. Februar 2004. Die Kosten der Herstellung der Sandbahn trägt der Motorsportclub Berghaupten. Hierzu gehören auch die Kosten des Rückbaus des Mittleren Allmendweges im Bereich des Sandbahnovals bis zum Bottenbach. Für das Innenoval ist in der Baugenehmigung eine besondere ökologische Bewirtschaftung vorgeschrieben. Diese wird der Motorsportclub übernehmen. Auf die in der Baugenehmigung als Auflage festgesetzte Bewirtschaftungsart, die Bestandteil des Pachtvertrages ist, wird hingewiesen. Auf die Beifügung als Anlage zu diesem Pachtvertrag wird verzichtet. Die weiteren Ausgleichsmaßnahmen "Rückbau des Weges beim Waldsee" sowie die Pflanzung der geforderten Bäume wird die Gemeinde vornehmen.

Nach Beendigung der Pachtzeit wird der Motorsportclub Berghaupten e.V. das Gelände wieder in den landwirtschaftlichen Ursprungszustand als Wiesengelände zurückbauen.

3.

Nutzungsvereinbarung

Für die Nutzung wird folgende Nutzungsvereinbarung getroffen:

Der Motorsportclub Berghaupten e.V. hat auf dem Allmendgrundstück Flurstück Nr. 547" der Gemeinde Berghaupten eine Speedwaybahn erstellt, deren Nutzungsmöglichkeit und Umfang nachfolgend geregelt wird:

1. Die Nutzung der Sandbahn (Speedwaybahn) ist auf zwei Veranstaltungen pro Jahr begrenzt.

   Veranstaltung 1

   Eine Saisonauftaktveranstaltung für die Jugend, deren terminliche Durchführung jeweils vor dem Karfreitag erfolgen muss. Am Palmsonntag darf die Veranstaltung erst nach dem Hauptgottesdienst beginnen. Die Veranstaltung darf nur eine reine Jugendveranstaltung sein. Die Veranstaltung ist ausschließlich der Jugend- und Nachwuchsarbeit gewidmet. Es sind nur Fahrer zugelassen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

   Veranstaltung 2

   Eine Veranstaltung im Rahmen des bestehenden Rennwochenendes auf der Grasbahn. Für diese Veranstaltung besteht keine Altersbegrenzung für die Fahrer.

   Die Terminbestimmung erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.

2. Eine darüber hinausgehende Benutzung der Speedwaybahn ist nicht gestattet. Der Motorsportclub Berghaupten hat durch geeignete Absperrmaßnahmen eine Nutzung wirksam zu verhindern.

3. Beide Veranstaltungen und damit der volle Nutzungsumfang der Speedwaybahn dienen ausschließlich der Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes in Verbindung mit der Durchführung von Sportveranstaltungen. Hierzu zählen u.a. die Erhebung von Teilnahme- und Eintrittsgebühren sowie die Durchführung von Bewirtungen.

4. Für beide Veranstaltungen sind die Genehmigungen der zuständigen Fachverbände einzuholen, sowie die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

5. Der Motorsportclub hat bei Anmeldung der Veranstaltungen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch

die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Der Motorsportclub haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Berghaupten an den überlassenen Anlagen, Flächen, Einrichtungen und Geräten, sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrags entstehen in voller Höhe.

6. Der Motorsportclub stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Pachtgrundstücks sowie deren Zugänge und Zufahrten entstehen. Der Motorsportclub verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde. Die Haftung der Gemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Motorsportclub auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

7. Der Motorsportclub ist verpflichtet, zu sorgen für

   a) die Aufrechterhaltung der Ordnung. Die vom Motorsportclub als Ordner eingesetzten Personen sind zu kennzeichnen.

   b) die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits- gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Anforderungen von Sanitätspersonal sowie Benachrichtigung der Polizei und der GEMA,

   c) die ordnungsgemäße Trennung des anfallenden Abfalls und dessen Entsorgung, wobei die entstehenden Kosten vom Motorsportclub zu übernehmen sind.

8. Der Motorsportclub ist ferner verantwortlich dafür, dass

   a) die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen, vorgenommen werden.

   b) eine etwa erforderliche Tanzerlaubnis, Gestattung gemäß Gaststättengesetz und Verkürzung der Sperrzeit erteilt ist,

   c) die jeweils festgesetzte Polizeistunde eingehalten wird. Bei öffentlichen Veranstaltungen übt der Motorsportclub das Hausrecht aus.

   d) die zur Abgabe von Speisen und Getränken erforderliche Schankerlaubnis rechtzeitig beim Bürgermeisteramt beantragt wird.

Berghaupten, 2. April 2004

GEMEINDE BERGHAUPTEN

(Schäfer)
Bürgermeister

(Ziegler)
1. Vorsitzender

Gemeinde Berghaupten

Ortenaukreis

Der Bürgermeister

Bürgermeisteramt - Postfach 11 10 - 77792 Berghaupten

Motorsportclub Berghaupten e.V.
1. Vorsitzender Frank Ziegler
Dr. Heimburger Str. 10

77963 Schwanau

Durchwahl: **07803 / 96 77-20**
e-mail: **buergermeister@berghaupten.de**

Telefon Zentrale: **07803 / 96 77-0**
Telefax: **07803 / 96 77-10**

Im Schriftverkehr bitte stets angeben

Datum: **27.04.2004**
Aktenzeichen: **552.2**
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Pachtvertrag über Teilfläche von Flst-Nr. 547
hier: Ergänzung

Sehr geehrter Herr Ziegler,

der Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Berghaupten und dem Motorsportclub Berghaupten e.V. über einer Teilfläche des Grundstücks Flst-Nr. 547 zum Bau und zur Nutzung einer Sandbahn hat eine Laufzeit von 15 Jahren, bis zum 31. Dezember 2019. Eine weitere Verpachtung wird ein Jahr vor Beendigung der Pachtzeit auf Antrag des Motorsportclubs im Gemeinderat beraten und entschieden.

Ihrem Wunsch, schon heute eine Aussage bzw. Option über eine Verlängerung auszusprechen kann nicht entsprochen werden, da der künftige Gemeinderat in seiner Entscheidungskompetenz nicht gebunden und eingeschränkt werden soll.

Wir können jedoch Ihre Sorge nachvollziehen, dass die durch Ihren Verein errichtete Sandbahn nicht Gegenstand wirtschaftlicher Überlegungen sein soll und unter Umständen durch jemand anderen unentgeltlich genutzt werden kann.

Die Gemeinde erklärt deshalb in Ergänzung des Pachtvertrages folgendes:

Für den Fall, dass die Gemeinde ab dem Jahr 2020 das Grundstück auf dem die Sandbahn errichtet ist, an einen anderen Veranstalter verpachtet und dieser diese Sandbahn für Sportveranstaltungen nutzt, hat die Gemeinde dem Motorsportclub eine angemessene Entschädigung, die sich nach den nachgewiesenen Investitionen nach Abzug der erhaltenen Zuschüsse und Spenden sowie dem Zeitwert oder Sandbahn richtet, zu bezahlen.

PortalGemeinde Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Hausanschrift: Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten
im Internet: www.berghaupten.de
e-mail: gemeinde@berghaupten.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Gengenbach (BLZ 664 513 46) Konto Nr. 10 554
Volksbank Lahr eG (BLZ 682 900 00) Konto Nr. 38 003 704

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Nachmittags:
Mo. von 14.00 - 16.00 Uhr
Mi. von 17.00 - 20.00 Uhr
Fr. von 14.00 - 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

WRO Gesellschafter

Wird das Pachtverhältnis mit dem Motorsportclub nicht fortgesetzt und soll das Grundstück wieder landwirtschaftlich oder anderweitig genutzt werden, hat der Verein die Sandbahn wie vertraglich festgelegt wieder in den Zustand eines Wiesengrundstücks zurückzubauen.

Ich hoffe, Ihren Vereinsinteressen hiermit Rechnung zu tragen. Diese Regelung kann auch gerne in den Pachtvertrag aufgenommen werden. In diesem Fall bitte ich um Rückgabe beider Fertigungen, damit ein neuer Pachtvertrag ausgefertigt werden kann.

Ansonsten bitte ich um Rückgabe der unterschriebenen Fertigung. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Schäfer)
Bürgermeister

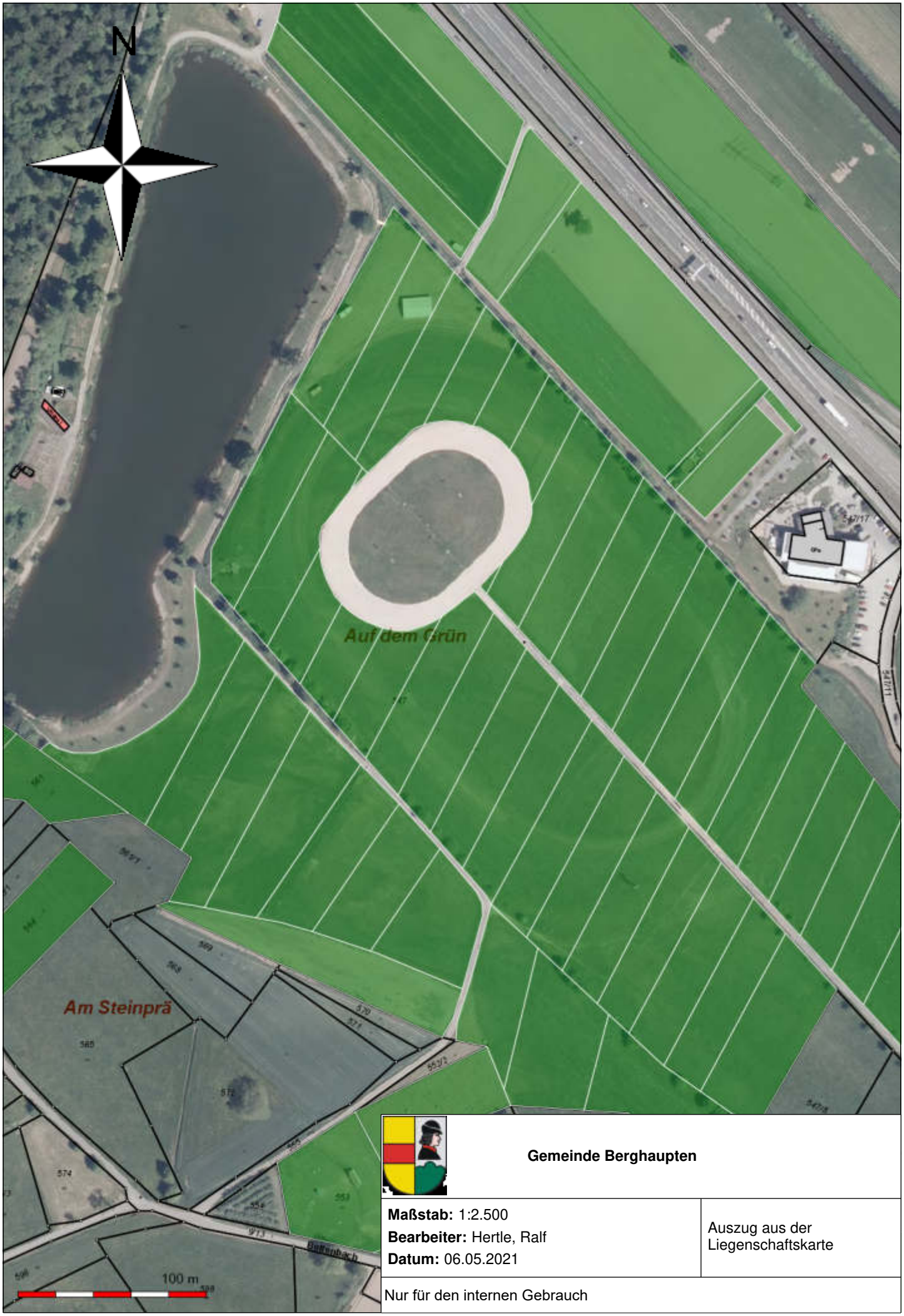

Gemeinde Berghaupten

Maßstab: 1:2.500
Bearbeiter: Hertle, Ralf
Datum: 06.05.2021

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Gemeinde Berghaupten
Tischvorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
18. Mail 2021	Öffentlich 7	960.041 / Frau Wacker

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Sachverhalt und Begründung:

Nach § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die Annahme von Spenden an die Gemeinde zu beschließen.

Folgende Sachspende ist bei der Gemeinde Berghaupten eingegangen:

Die Firma Benz Feinwerktechnik hat eine Sachspende über 12 Hygiene-Schutzwände für Tische in Höhe von 235,62 € inkl. MwSt. für die Grundschule Berghaupten zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten (Corona-Virus) gespendet.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spende wird zugestimmt.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
18. Mai 2021	Öffentlich 8 a)	815.5 / Herr Vogt

Mitteilung der Verwaltung
Hier: Überwachung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

Sachverhalt und Begründung:

Das Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, hat die öffentliche Wasserversorgung im Rahmen der regelmäßigen Wasserschau überprüft. Die Prüfung fand am 21.04.2021 statt. Die zusammenfassende Feststellung lautet: „Die Wasserversorgung der Gemeinde Berghaupten befindet sich in einem sehr gepflegten und gut gewarteten Zustand“. Dies ist vor allem der Verdienst von Wassermeister Jürgen Lienhard. Der komplette Prüfbericht ist den Sitzungsunterlagen angeschlossen.

Zu den Mängeln im Prüfbericht haben wir dem LRA folgendes mitgeteilt:

a) Die zusammenfassende Abschlussbeurteilung der Ergebnisse der Jahresdurchschnittswerte zu den 4 Quartalsproben 2019 auf radioaktive Stoffe wurden von der Fa. SchwarzwaldWASSER Labor GmbH am 25.10.2019 erstellt und am gleichen Tag an das Gesundheitsamt Offenburg übermittelt.

b) Der Maßnahmenplan wurde aktualisiert und dem LRA in digitaler Form am 06.05.2021 zugesandt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis

DER ORTENAU KREIS

Amt für Wasserwirtschaft
und Bodenschutz

Trinkwasserüberwachung
Uwe Wißmann

28.04.2021

Besichtigungsbericht

über die Prüfung einer Wasserversorgungsanlage nach den §§ 18 und 19 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils gültigen Fassung

Öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Berghaupten

Wasserversorgungsanlage

Bezeichnung der Anlage:	Zentrale Wasserversorgungsanlage
Tag der Überprüfung:	21.04.2021
Letzte Überprüfung:	11.04.2019
Teilnehmer:	**Herr Lienhard,** Gemeinde Berghaupten Wassermeister
	Herr Wißmann, Landratsamt Ortenaukreis Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
	Herr Lupfer, Landratsamt Ortenaukreis Auszubildender im Gesundheitsamt

I. Allgemeine Erhebungen

1. Wasserversorgungsgebiet (VG) Berghaupten

VG08317007

dazugehörige Probenahmestellen:

Ortsnetz Berghaupten - Bauhof	Ortsnetzstellen Nr. 317011-ON-0001
Ortsnetz Berghaupten - Schule	Ortsnetzstellen Nr. 317011-ON-0002

2. Wasserverbrauch 2020

- 309 m³ / d

Aus dieser Abgabemenge ergibt sich die Mindesthäufigkeit der jährlich durchzuführenden routinemäßigen und umfassenden Trinkwasseruntersuchungen nach Anlage 4 c) (zu den §§ 14 und 19 TrinkwV).

3. Beschreibung der Anlagen

Die Gemeinde Berghaupten erhält ihr Trinkwasser ausschließlich aus dem Tiefbrunnen Räpplesbühnd. Von hier wird das Wasser in einer separaten Förderleitung in den Hochbehälter Wasserwerk Dreifelsenweg „Niederzone" gefördert. Der Niederzonenbehälter Dreifelsenweg gibt einen Teil des Trinkwassers in das Ortsnetz der Niederzone ab. Über zwei Pumpen wird der Hochbehälter Burgstall in der „Mittelzone" befüllt. Ein Teil des Trinkwassers wird in das Ortsnetz der Mittelzone abgegeben. Über das Zwischenpumpwerk Bergwerkstraße wird die „Hochzone" des Ortsnetzes Berghaupten mit Trinkwasser versorgt. Der ehemalige Hochbehälter Barackweg wurde komplett vom öffentlichen Trinkwassernetz abgetrennt und dient nun ausschließlich der Feuerwehr als Löschwasserbevorratung.

4. Trinkwasseraufbereitung / Trinkwasserdesinfektion

Das Wasser aus dem Tiefbrunnen Räpplesbühnd wird im Niederzonen-Wasserwerk Dreifelsenweg mithilfe einer physikalische Entsäuerungsanlage entsäuert.

- Die Entsäuerung von Trinkwasser kann auf physikalischem und auf chemischem Weg erfolgen. Eine einfache physikalische Methode besteht darin, die überschüssige freie Kohlensäure in Form von Kohlenstoffdioxid durch drucklose (offene) Belüftung zu entfernen.
- Es findet keine Desinfektion des Trinkwassers statt.

5. Bauliche Anlagen

- Tiefbrunnen Räpplesbühnd
- Wasserwerk Dreifelsenweg
- Hochbehälter Burgstall
- Zwischenpumpwerk Bergwerkstraße
- Hochbehälter Barackweg

II. Besichtigung

Außer Punkt II Nr. 6 wurden alle unter Punkt II aufgeführten Bauwerke besichtigt. Folgende Feststellungen wurden getroffen.

1. Tiefbrunnen Räpplesbühnd

Das Abschlussbauwerk des Tiefbrunnens befindet sich etwa 50 m südlich der Wohnbebauung von Berghaupten in einem Wiesengelände. Der Brunnen ist seit 1997 in Betrieb. Von hier wird das Wasser mit einer separaten Förderleitung in den Niederzonenbehälter „Dreifelsenweg" gefördert. Das Bauwerk selbst ist mit einer Objektschutztür der Fa. Hodapp gesichert. Im Gebäude wird ein Luftentfeuchtungsgerät betrieben. Der Brunnen selbst hat eine Tiefe von 14 Meter. Unter Zuhilfenahme von zwei im Wechsel arbeitenden Pumpen wird das Trinkwasser nach oben gefördert. Die Wasserentnahme der zwei Pumpen betragen 9,50 m bzw. 10 m. Es ist ein Handwaschbecken mit Seifen- und Handtuchspender vorhanden. Im Fall einer festgestellten mikrobiellen Verunreinigung des Tiefbrunnens, besteht die Möglichkeit, im Abschlussbauwerk durch die dort verbaute Impfstelle Desinfektionsmittel (Chlor) einzudosieren. Die Gemeinde Berghaupten betreibt zusammen mit der Wasserversorgung Gengenbach eine mobile Chlordesinfektionsanlage, die im Notfall rasch einsetzbar wäre.

2. Wasserschutzzone TB Räpplesbühnd

Das Wasserschutzgebiet schließt direkt an die Wohnbebauung der Gemeinde Berghaupten an und wird an drei Seiten bis an den Zaun des Fassungsbereiches intensiv landwirtschaftlich genutzt. Grundsätzlich wird empfohlen, dass sich die Zone II eines Wasserschutzgebietes im Besitz des Betreibers der Wasserversorgung befindet. In diesem Fall hat der Betreiber Einfluss auf die Nutzung des Grundstücks.

3. Wasserwerk Dreifelsenweg (Niederdruckzone)

Das Wasserwerk wurde im Jahr 1950 erbaut, 1989 erfolgte eine Erweiterung. Der Eingang wird mit einer Objektschutztür der Fa. Hodapp gesichert. Das Gebäude ist an die elektronische Meldeanlage (EMA) angeschlossen. Zusätzlich zur elektronischen Türsicherung ist eine elektronische Raumüberwachung installiert. Der Behälter besitzt zwei Kammern mit einem Fassungsvermögen von jeweils 120 m³ Inhalt. Die Böden der Wasserkammern sind gefliest, die Wände als mineralische Betonauskleidung erstellt. Der Abstieg in beide Kammern erfolgt jeweils über eine Edelstahltreppe. Das Fenster neben dem Eingang und das darüber liegende Fenster im Obergeschoss besitzen Sicherheitsglas und sind nach Angaben von WM Hr. Lienhard einbruchsicher. Im Rohrkeller arbeiten zwei Druckerhöhungspumpen, welche den Mittelzonenbehälter mit Wasser versorgen. Im Obergeschoss des Wasserwerkes befindet sich die physikalische Entsäuerungsanlage (Aqua-Dosil). In einem Nebenraum ist ein Filter mit Verdichter für die Entsäuerungsanlage untergebracht. Von der gleichen Etage aus erfolgen auch die Abstiege in die beiden Behälterkammern. Um den Vorraum trocken zu halten ist ein Luftentfeuchtungsgerät im Einsatz.

4. Hochbehälter Am Burgstall (Mittelzone)

Der Behälter wurde im Jahr 1976 erbaut und 2008 saniert. Der Zugang erfolgt über eine Edelstahltür WK 3. Der Behälter ist in die EMA eingebunden. Er besitzt ein Fassungsvermögen von 2 x 200 m³. Von hier aus wird die Mittelzone versorgt. Die beiden Kammern sind zum Vorraum hin mittels Glasschiebefenster abgetrennt. Eine Abtrennung der WK untereinander ist ebenfalls vorhanden. Die Böden der Behälterkammern sind ge-

fliest. Die Einstiege in die beiden Behälterkammern erfolgen über Edelstahlleitern. Der Vorraum ist trocken. Das Behälterdach ist ebenerdig und von oben frei zugänglich.

1. Die aus dem Besichtigungsbericht 2019 geforderte Absturzsicherung wurde montiert. Um das Betonbauwerk äußerlich besser vor Witterungseinflüssen zu schützen, wurde auf der Brüstung ein Überhangblech angebracht.

Bild 1 zu Punkt 4 Nr. 1

5. Zwischenpumpwerk Bergwerkstraße (Hochzone)

Das Zwischenpumpwerk Bergwerkstraße bekommt das Wasser aus dem Hochbehälter Burgstall „Mittelzone" und versorgt das Ortsnetz der Hochzone. Die Einstiegsöffnung wird mit einem Edelstahldeckel der Fa. Huber gesichert. Der Abstieg in das Bauwerk erfolgt über eine Leiter aus Edelstahl. Das Bauwerk beinhaltet einen Druckstoßkessel mit 300 l Inhalt und drei Kreiselpumpen. Eine offene Wasserfläche ist hier nicht vorhanden. Es wird ein Luftentfeuchtungsgerät betrieben, Schwitzwasser ist nicht feststellbar. Das Entwässerungsrohr führt über einen Siphon in den Vorfluter.

- Im Besichtigungsbericht 2019 wurde auf die fehlende Froschklappe hingewiesen. Diese wurde zwischenzeitlich angebracht.

6. Hochzonenbehälter Barackweg (2021 keine Besichtigung)

Das Bauwerk befindet sich unmittelbar neben dem Zufahrtsweg zur „Barack" am Waldrand. Es handelt sich um zwei runde Behälterkammern, die hydraulisch miteinander in Verbindung stehen. Der Behälter besitzt ein Fassungsvermögen von insgesamt 2 x 8 m³. Seit dem Umbau des Zwischenpumpwerks Bergwerkstraße dient dieser Behälter ausschließlich als Löschwasserbevorratung.

III. Trinkwasseruntersuchungen

Gem. § 14 TrinkwV sind 4 Wasseruntersuchungen der Parameter Gruppe A in jedem Ortsnetz durchzuführen. Zusätzlich noch eine Untersuchung der Parameter Gruppe B im Ortsnetz Bauhof.

Dabei handelt es sich um den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestumfang. Um einen umfassenden Überblick über den Zustand der Wasserversorgungsanlage zu erhalten, empfehlen wir weitere mikrobiologische Eigenkontrollen durchzuführen.

Probennahmeplan (gem. TrinkwV)					
Öffentliche Wasserversorgung - Gemeinde Berghaupten					
a. Versorgungsgebiet b. VG-Nummer c. Probestelle d. Probestellen-Nr.	Parameter der Gruppe A	Parameter der Gruppe B Untersuchung gem. Anlage 1 Teil I	Parameter der Gruppe B Untersuchung gem. Anlage 2 Teil I	Parameter der Gruppe B Untersuchung gem. Anlage 2 Teil II	Parameter der Gruppe B Untersuchung gem. Anlage 3 Teil I
a. Berghaupten b. VG08317007 c. Rathausplatz 2 d. 317007-ON-0001	März Juni September Dezember	Juni	Juni	Juni	Juni

Mit der dritten Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) wurde der Untersuchungsumfang für zentrale Wasserwerke hinsichtlich radioaktiver Stoffe erweitert und konkretisiert. In unserem Schreiben vom Mai 2015 informierten wir darüber, dass jeder Wasserversorger einer a-Anlage verpflichtet ist, sein Wasser zum vorbeugenden Gesundheitsschutz auf radioaktive Stoffe untersuchen zu lassen.

- Bei der Besichtigung 2019 war die Untersuchung auf radioaktive Stoffe noch nicht abgeschlossen.

Erforderliche Maßnahmen:

a) Bitte senden Sie uns bis **zum 01.07.2021** eine zusammenfassende Abschlussbeurteilung der Ergebnisse der Jahresdurchschnittswerte von den 4 Quartalsproben auf radioaktive Stoffe zu.

IV. Abschlussbesprechung

Nach der Anlagenschau erfolgte eine gemeinsame Besprechung zu folgenden Themen statt:

1. Informationen der Verbraucher (TrinkwV § 21)

Den betroffenen Verbrauchern ist mindestens 1x jährlich geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse zu übermitteln.

- Die aktuellen Untersuchungsergebnisse werden auf der Internetseite der Gemeinde Berghaupten veröffentlicht.

2. Maßnahmenplan (TrinkwV § 16)

- Telefonerreichbarkeiten im Maßnahmenplan sind jährlich auf Aktualität hin zu überprüfen.

- Die aktuelle Telefonerreichbarkeitsliste der unteren Gesundheitsbehörde außerhalb der Dienstzeiten wurde ausgehändigt.

- Die neue Bereichseinteilung der Hygienekontrolleure wurde übergeben.

- Es wurde besprochen ob die Möglichkeit besteht, den Maßnahmenplan dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz in digitaler Form bereit zu stellen.

Erforderliche Maßnahmen:

b) Der Maßnahmenplan ist dem Amt für Wasserwirtschaft in digitaler Form **bis zum 01.10.2021** zuzusenden.

3. Anschluss an die Versorgungsleitung WKK / bnNetze

- Herr Lienhard berichtete, dass im Zuge des Neubaus der Trinkwasserversorgungsleitung bnNetze GmbH von Steinach nach Offenburg ein Anschluss für die Gemeinde Berghaupten bereitgestellt wird. Somit hätte die Gemeinde für die Trinkwasserversorgung ein zweites Standbein falls der Tiefbrunnen einmal ausfallen sollte. Eigens dafür würde ein Übergabebauwerk erstellt.

V. Zusammenfassung

Dank dem engagierten Handeln von Herrn Lienhard, Wassermeister der Gemeinde Berghaupten, ist die Wasserversorgung und deren dienenden Betriebseinrichtungen in einem sehr gepflegten und gut gewarteten Zustand.

Im Rahmen der Begehung war es nicht möglich, alle betrieblich-organisatorischen und baulich-funktionellen Aspekte zu überprüfen. Der Bericht erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es in der Verantwortung des Betreibers liegt, die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Gem. § 4 TrinkwV müssen u. a. bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Anlagen:

Probennahmeplan

Offenburg 28.04.2021

U. Wi

Uwe Wißmann

Probennahmeplan (gem. TrinkwV)					
Öffentliche Wasserversorgung - Gemeinde Berghaupten					
a. Versorgungsgebiet **b. VG-Nummer** **c. Probestelle** **d. Probestellen-Nr.**	**Parameter der Gruppe A**	**Parameter der Gruppe B Untersuchung gem. Anlage 1 Teil I**	**Parameter der Gruppe B Untersuchung gem. Anlage 2 Teil I**	**Parameter der Gruppe B Untersuchung gem. Anlage 2 Teil II**	**Parameter der Gruppe B Untersuchung gem. Anlage 3 Teil I**
a. Berghaupten b. VG08317007 c. Rathausplatz 2 d. 317007-ON-0001	März Juni September Dezember	Juni	Juni	Juni	Juni

Wißmann 28.04.2021

Gemeinde Berghaupten
Rathausplatz 2
77791 Berghaupten

SchwarzwaldWASSER Labor GmbH
Moritzenmatten 21
77815 Bühl

Tel 07223 287872-0
Fax 07223 287872-25
Mail info@sww-labor.de

Zusammenfassung

Auftragsart: **Anforderungen an Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe. (Anlage 3a - TrinkwV)**

25.10.2019
Bericht Version: 1

Entnahmestelle: **Bauhof, Ortnetz Berghaupten** **317009-ON-0001**

Parameter	Dimension	Messwert	Grenzwert	Entnahmedatum	Auftragsnummer	Probenummer
Radon-222 (^{222}Rn)	Bq/l	< 0,3		17.01.2018	1801/0246	180117/0089
Radon-222 (^{222}Rn)	Bq/l	0,3		24.04.2018	1804/0594	180424/0052
Radon-222 (^{222}Rn)	Bq/l	0,5		17.07.2018	1807/0526	180717/0095
Radon-222 (^{222}Rn)	Bq/l	0,3		16.10.2018	1810/0500	181016/0076
Mittelwert Radon-222 (^{222}Rn)	Bq/l	0,4	100			

Beurteilung:
Der Parameterwert für Radon-222 gilt als eingehalten (die gemessene Radon-Aktivitätskonzentration gemittelt über vier unterschiedliche Quartale ist nicht überschritten).

Berechnung der Richtdosis (Anlage 3a, Teil III, 2. c) bb))

Parameter	Dimension	Messwert	Grenzwert	Entnahmedatum	Auftragsnummer	Probenummer
Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration $C_{alpha\text{-}ges}$ (Screening-Verfahren)	Bq/l	0,013		17.01.2018	1801/0246	180117/0089
Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration $C_{alpha\text{-}ges}$ (Screening-Verfahren)	Bq/l	0,030		24.04.2018	1804/0594	180424/0052
Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration $C_{alpha\text{-}ges}$ (Screening-Verfahren)	Bq/l	0,058		17.07.2018	1807/0526	180717/0095
Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration $C_{alpha\text{-}ges}$ (Screening-Verfahren)	Bq/l	0,026		16.10.2018	1810/0500	181016/0076
Mittelwert Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration $C_{alpha\text{-}ges}$	Bq/l	0,032	0,05			

Beurteilung:
Der Parameterwert für die Richtdosis gilt als eingehalten, da die Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration gleich oder weniger als 0,05 Becquerel pro Liter beträgt.

Alexandre Scheid (Laborleitung SWW-Labor)

Ohne schriftliche Genehmigung des SWW-Labors dürfen die Prüfberichte nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die o.g. Prüfgegenstände und die beauftragten Parameter.

Kooperationslabor: KIT Karlsruher Institut für Technologie, Hermann von Helmholtz Platz 1, 76344 Eggenstein Leopoldshafen.